

Die neue Hochschule

für anwendungsbezogene Wissenschaft und Kunst

RECHTSPOLITIK FÜR DIE FACHHOCHSCHULEN

- Zur Gleichstellung der Fachhochschulen:
Jörg Tauss, SPD
Grietje Bettin, Bündnis 90/Die Grünen
Cornelia Pieper, FDP
- *Benno Biermann*
Wege aus der akademischen Ständegesellschaft
- *Friedrich Büg und Sven Sohr*
Schlüsselkompetenz
Zukunftsfähigkeit
- *Gabriele Witter und Clemens Bonnen*
Das Bremer Modell
- *Andreas Renschler*
Externer Hochschulrat
- *Hans R. Friedrich*
Hochschulrat und staatliche Steuerung
- *Hans-Wolfgang Waldeyer*
Die dienstlichen Aufgaben der Professoren
- *Hans-Wolfgang Waldeyer*
Hochschulrecht

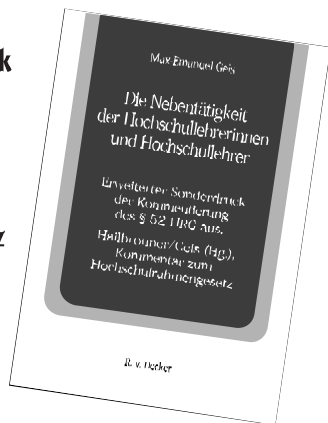


Nebentätigkeit in der Diskussion!

Die Nebentätigkeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Erweiterter Sonderdruck der Kommentierung des § 52 HRG aus: Hailbronner/Geis (Hg.), Kommentar zum Hochschulrahmengesetz

Von Prof. Dr. Max-Emanuel Geis.
2004, 72 Seiten,
kartoniert, € 17,90,
ISBN 3-7685-0526-X



Hochschullehrer sind Beamte und zugleich Wissenschaftler. Das Recht der Nebentätigkeit steht daher im Spannungsfeld zwischen dienstrechtlicher Bindung einerseits und der Wissenschaftsfreiheit andererseits. In Zusammenhang mit dem Wissens- und Technologie-Transfer als neuartiger Aufgabe der Hochschulen sind neue Problemstellungen und Abgrenzungsfragen entstanden.

Die aktuelle Kommentierung des § 52 HRG behandelt die wichtigen Rechtsfragen, wie etwa die grundgesetzliche Verankerung des Nebentätigkeitsrechts, die Abgrenzung von Hauptamt und Nebenamt, die Drittmittelforschung, die Gutachtertätigkeit, die Anzeige- und Auskunftspflichten, die Versagung der Genehmigung, die sog. An-Institute etc. Die ausführliche Gliederung sowie ein detailliertes Abkürzungsverzeichnis machen die Lektüre auch für Nichtjuristen gut verständlich.

Prof. Dr. Max-Emanuel Geis leitet die Forschungsstelle für Wissenschafts- und Hochschulrecht am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Erlangen-Nürnberg.

Erhältlich im Fachbuchhandel oder direkt bei
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Im Weiher 10, 69121 Heidelberg
Bestell-Tel. (089) 54 85 2 - 81 78,
Bestell-Fax (089) 54 85 2 - 81 31
kundenbetreuung@hjr-verlag.de
www.hjr-verlag.de



R.v. Decker
www.rvdecker-verlag.de

Erst versichern – dann beraten!

Sie sind nebenberuflich als Unternehmens-, Wirtschafts- oder EDV-Berater tätig. Dann gehen Sie ein beträchtliches Risiko ein, denn zum Beispiel durch Bewertungs- und Schätzungsfehler, durch falsche Analysen, Verwechslung von Proben, unrichtige Messungen, Anwendung unpassender Vergleichsmaßstäbe oder einfach durch den Verlust von Unterlagen können Vermögensschäden entstehen, für die sie eintreten müssen.

Sie können solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, ab sofort über den **hIb** versichern. Wir haben hierzu ein Konzept einer Vermögens-Haftpflichtversicherung erarbeitet, das wesentliche Vorteile gegenüber üblichen Konzepten aufweist:

- deutlich geringere Beiträge
- geringe Selbstbeteiligung
kein Abzug des eigenen Honorars vom Schadensbetrag
- ohne Begrenzung der jährlichen Honorareinnahmen
- Geltungsbereich Europa

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung übernimmt die Prüfung der Frage, ob ein Anspruch überhaupt besteht, die Zahlung einer Entschädigung bei berechtigten Schadensersatzforderungen und die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Der Aufgabe, gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer unberechtigte Ansprüche abzuwehren, kommt im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besondere Bedeutung zu. Im Schadenfall ist häufig die berufliche Reputation des Versicherungsnehmers betroffen, sodass eine erfolgreiche Abwehr unberechtigter Ansprüche genauso wichtig ist wie die Befriedigung berechtigter Schadensersatzansprüche.

Das speziell auf den Bereich der nebenberuflichen Tätigkeit zugeschnittene Angebot ist ein passgenaues Angebot speziell für diejenigen Hochschullehrer, die gutachterlich und beratend tätig sind.

**Nebenberufliche Tätigkeit
aus den Fachbereichen der Rechtswissenschaft,
Wirtschaftswissenschaften (Unternehmensberatung)
und Informatik (EDV-Beratung)**

Jahresbeitrag

(zzgl. Versicherungssteuer von z.Z. 16%)

Versicherungssumme	Vertragsdauer	
	5 Jahre	1-4 Jahre
€ 100.000	€ 180,00	€ 200,00
€ 200.000	€ 288,00	€ 320,00
€ 250.000	€ 337,50	€ 375,00
€ 300.000	€ 382,50	€ 425,00
€ 500.000	€ 571,50	€ 635,00
€ 750.000	€ 801,00	€ 890,00
€ 1.000.000	€ 1.035,00	€ 1.150,00

Das Angebot kann jedoch nicht alle Fächergruppen abdecken. In der Fächergruppe Geologie/Umwelt liegen besondere Risiken vor, die durch spezielle Angebote abgedeckt werden müssen. In den Ingenieurwissenschaften ist zu beachten, dass Sachschäden nicht abgedeckt sind, die durch Empfehlungen aus Gutachten entstehen können. Interessenten wenden sich an die Bundesgeschäftsstelle.

Hochschullehrerbund **hIb** – Bundesvereinigung e.V.
Postfach 12 14 48, 53144 Bonn
Telefon (02 28) 35 22 71, Telefax (02 28) 35 45 12
eMail hIbbonn@aol.com, Internet <http://www.hIb.de>

Entfaltungsfreiheit für die Fachhochschulen!

Unter diesem Titel schrieb ich meinen ersten Leitartikel vor rund acht Jahren in dieser Zeitschrift im Februar 1996. Damals fragte ich nach der Innovationskraft der deutschen Hochschulpolitik: *„Die entscheidende Innovation der letzten 25 Jahre war die Gründung der Fachhochschulen. Aber wie wurden sie entwickelt? Halbherzig und zögerlich. Anstatt einer die Hochschullandschaft befruchtenden Produktinnovation, die eine politisch gewollte, wettbewerbsfördernde Alternative zu der den humboldtschen Idealen einer der zweckfreien forschenden Wissenschaft verpflichteten Universität darstellt, wurde die Fachhochschule als eine Ressourcen sparende Lehranstalt zur Erzeugung berufsfähiger Absolventen in das Tertiäre System umgesiedelt.*

Aus dem mangelnden Mut zur echten Innovation, zur Etablierung eines gleichberechtigten neuen Hochschultyps, resultieren sämtliche hinreichend bekannten Geburtsfehler der Fachhochschulen. Zwar sind die Fehler erkannt, aber es fehlt an dem politischen Willen zu ihrer Beseitigung ... Am Ende wird eine gewaltige Strukturkrise der deutschen Hochschulen stehen. Sie ist heute schon an dem Attraktivitätsverlust des Wissenschaftsstandorts Deutschland für ausländische Studenten und Nachwuchswissenschaftler absehbar.“

Im vorliegenden Heft finden Sie die Berichte der Politiker über die Parlamentsarbeit an dem Gesetzesentwurf für die Gleichstellung der Fachhochschulen von Hans-Wolfgang Waldeyer (s. Heft 1/2003 und 3-4/2003), der die Geburtsfehler der Fachhochschulen – abgesehen von der zu hohen Lehrverpflichtung – beseitigen würde. Nachdem die CDU 2003 viele lobende Worte für die Fachhochschulen übrig hatte, konkret aber keinem Vorschlag zustimmte und sich die hochschulpolitische Sprecherin Katharina Reiche für alle Änderungen, die nicht das Hochschulrahmengesetz betreffen, für nicht zuständig hielt – mit anderen Worten den Gesetzesentwurf rundweg abgelehnt hat –, haben wir nur die hochschulpolitischen Sprecher der SPD (Jörg Tauss), des Bündnis 90/Die Grünen (Grietje Bettin) und der FDP (Cornelia Pieper) um einen Bericht gebeten. Das Ergebnis ist enttäuschend. Es gibt zurzeit im Deutschen Bundestag keine Mehrheit für ein Gesetz zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen.

Jörg Tauss, der sich den Gesetzesentwurf persönlich zu eigen gemacht hatte und den Entwurf in die Arbeitsgruppe für Bildung und Forschung, in die Koalition und dann auch in die anderen beteiligten Arbeitsgruppen (Innen) zur Bera-

tung einbringen wollte (s. DNH 3-4/03, S.12), hat dieses auch getan. Die Reaktion war *„voraussehbare Kritik und Bedenken, die nach jahrelanger Debatte mittlerweile den Charakter bedingter Reflexe angenommen haben“*, aber *„durchaus auch ermutigende Signale“*. Sein Fazit: *„Niemand, der die zähe und über viele Jahre geführte Diskussion um das Verhältnis von Fachhochschulen und Universitäten verfolgt hat, wird erwartet haben, dass die jetzt erneut vorgelegten Vorschläge allerorten auf ungeteilten Jubel und Zustimmung stoßen würden. Dennoch ist unverkennbar, dass die wieder auflebende Debatte nicht fruchtlos ist. Jenseits der in den allseits bekannten Bahnen verlaufenden Kontrover-*



sen gibt es durchaus – wenn auch nur vor sichtige – Anzeichen dafür, dass Veränderungen zugunsten der Fachhochschulen möglich sind. Voraussetzung dafür ist, dass man beharrlich bei der Sache bleibt und kontinuierliche Überzeugungsarbeit leistet. Wir haben damit begonnen und werden weiter daran arbeiten.“

Bündnis 90/Die Grünen ist die einzige Partei, die voll hinter dem Gesetzesentwurf steht und in der ein Konsens zwischen Bildungs- und Innenfachleuten hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen mit den Universitäten besteht. Sie ist jedoch auf Koalitionspartner angewiesen. Das Fazit von Grietje Bettin: *„Es gibt dicke Bretter zu bohren.“*

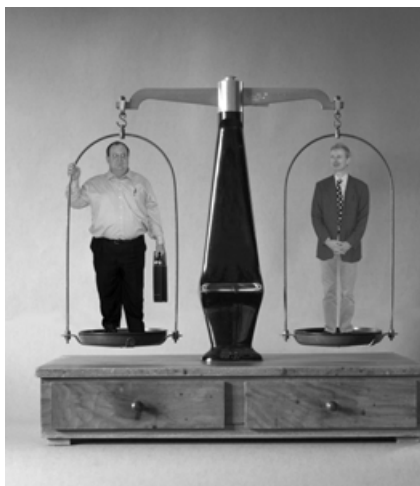
Die FDP vollzieht eine Rolle rückwärts. Vor einem Jahr hatte Cornelia Pieper in ihrer Eigenschaft als Generalsekretärin der FDP den wichtigsten Änderungen im Gesetzesentwurf von Hans-Wolfgang Waldeyer zugestimmt: Gleiche Vergütung für die Lehrbeauftragten sämtlicher Hochschularten, besoldungsrechtliche Gleichstellung der Professoren, Zugang der Diplom- und Masterabsolventen zu den Laufbahnen des höheren

Dienstes. Ein Jahr später kommt die große Kehrtwendung von Cornelia Pieper: *„An dieser Stelle konzentriere ich mich auf das Hochschulrahmengesetz. Über die anderen Bereiche ist die Diskussion in unserer Fraktion derzeit immer noch nicht abgeschlossen.“* Dies bedeutet: Die rahmenrechtliche Verankerung der gleichen Vergütung der Lehrbeauftragten sämtlicher Hochschularten wird von der Bundestagsfraktion der FDP abgelehnt. In Bezug auf die besoldungsrechtliche Gleichbehandlung der Professoren und die laufbahnrechtliche Einordnung der FH-Absolventen wurden von Cornelia Pieper im Sommer 2003 Versprechen gemacht, die sie nicht einlösen kann. Statt dessen verweist sie auf einen von der Bundestagsfraktion der FDP vorgelegten Entwurf zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes, dessen Umsetzung eine weit gehende Provinzialisierung des Hochschulrechts zur Folge hätte. Außerdem sollen nach diesem Entwurf Professoren zukünftig nur noch im Angestelltenverhältnis eingestellt werden.

Halten wir fest: Acht Jahre nach meinem Appell an die Hochschulpolitik ist die vorausgesagte *„gewaltige Strukturkrise der deutschen Hochschulen“* eingetreten. An dem politischen Willen zur Beseitigung der Geburtsfehler der Fachhochschulen fehlt es in der Breite noch immer. Statt faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den Hochschularten zu schaffen, wird der gesamte Hochschulsektor durch eine falsch angewandte Ökonomisierung und eine längst als wenig leistungssteigernd erkannte Hierarchisierung (Hochschulvorstände, -Aufsichtsräte, Entmachtung des Senates, Professorenbesoldungsreformgesetz) weiter geschwächt. Inwieweit dadurch die Exzellenz des deutschen Hochschulsystems gesteigert werden kann, bleibt das Geheimnis der Politik. Wenn keine Strukturverbesserung bei den Fachhochschulen eintritt, können diese kaum etwas zu der gewünschten Exzellenzverbesserung beitragen.

„Ob die Fachhochschulen im deutschen Hochschulsystem neben den Universitäten auch langfristig den ihnen vom Wissenschaftsrat ... zugeordneten, mindestens gleichgewichtigen Platz werden einnehmen können, hängt von der ... Fähigkeit der deutschen Gesellschaft (ab), sich in aller Breite von mittelalterlicher Ständeideologie und verkrusteten Besitzstands- wie Berechtigungsverstellungen zu lösen.“ (Klaus Landfried, langjähriger Präsident der Hochschulrektorenkonferenz)

Von dieser Fähigkeit ist noch wenig zu spüren.
Ihre Dorit Loos



Rechtspolitik für die Fachhochschulen

Autoren gesucht! 9

Leitartikel: 3
Entaltungsfreiheit für die Fachhochschulen

Bedingte Reflexe – ermutigende Signale 8
Zur neu entfachten Diskussion um das Verhältnis von Fachhochschulen und Universitäten

Bei der SPD ist die Diskussion über die Umsetzung der Gleichstellung der Fachhochschulen entsprechend des Gesetzesentwurfs von Hans-Wolfgang Waldeyer (s. DNH 1/2003) noch nicht abgeschlossen. *Jörg Tauss*, MdB und bildungs-, forschungs- und medienpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, stimmt dem

Gesetz zu und hat die Diskussion in seiner Fraktion angefacht. Er sieht Anzeichen dafür, dass Veränderungen zugunsten der Fachhochschulen möglich sind.

Die endgültige Gleichstellung der Fachhochschulen 10
Zwischenstand des parlamentarischen Verfahrens

In der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen ist die Diskussion abgeschlossen. Ihre Mitglieder sind für die Gleichstellung der Fachhochschulen entsprechend des Gesetzesentwurfs von Hans-Wolfgang Waldeyer. *Grietje Bettin*, Mitglied des Bundestags und bildungs- und medienpolitische Sprecherin der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen, berichtet.

Auch Fachhochschulen brauchen Freiheit 11

Bei der FDP ist die Diskussion über die Umsetzung der Gleichstellung der Fachhochschulen entsprechend des Gesetzesentwurfs von Hans-Wolfgang Waldeyer noch nicht abgeschlossen. Die von Hans-Wolfgang Waldeyer vorgesehene Änderung des Vergütungsrechts für Lehrbeauftragte wird abgelehnt, informiert *Cornelia Pieper*, MdB, FDP-Generalsekretärin.

Wege aus der akademischen Ständegesellschaft 12
Auch die Fachhochschulen müssen sich bewegen

Hochschulrechtlich eröffnet der Gesetzesentwurf zur Gleichstellung der Fachhochschulen den Weg aus der akademischen Ständegesellschaft. Hochschulpolitisch könnte dieser Weg durch den Bologna-Prozess geebnet werden. Diese Chance sollten die Fachhochschulen nutzen, empfiehlt *Benno Biermann*.

Schlüsselkompetenz Zukunftsfähigkeit 16
Die Ulmer „Zukunftswerkstatt“ zum Thema Hochschulmarketing

Friedrich Büg und *Sven Sohr* berichten von einem Pilotprojekt: Im Februar 2003 fand an der Fachhochschule Ulm die erste Zukunftswerkstatt „Hochschulmarketing - Zukunftswerkstatt: FH Ulm als Marke“ statt, zu der 24 Professorinnen und Professoren vom Rektorat der Fachhochschule Ulm eingeladen waren.

Das Bremer Modell: Einheitliche Strukturvorgaben 18

In der Hochschule Bremen sollen ab dem Wintersemester 2005/2006 alle Studiengänge in modularisierter Form mit den Abschlüssen Bachelor und Master angeboten werden. *Gabriele Witter* und *Clemens Bonnen* beschreiben die Umsetzung.

Erfahrungen mit einem rein extern besetzten Hochschulrat 20

An der Hochschule Reutlingen, bundesweit in Rankings exzellent positioniert, wurde mit Inkrafttreten des neuen Fachhochschulgesetzes zum 01.01.2000 ein rein externer Hochschulrat (HSR) etabliert. In den drei Jahren seiner Tätigkeit wurden wesentliche Veränderungen in der Hochschule initiiert und implementiert – insbesondere ein moderner Struktur- und Entwicklungsplan und eine damit verbundene Langfriststrategie der Hochschule. Zudem wurde das Profil der Hochschule nach Innen und Außen radikal überarbeitet. *Andreas Renschler*, der Vorsitzende des Hochschulrates, erläutert seine Erfahrungen.

Hochschulrat und staatliche Steuerung 22
Erfahrungen eines externen Stiftungsrates

Zum 1. Januar 2003 wurde die Fachhochschule Osnabrück Stiftungshochschule. In der DNH 1/2004 berichtete Nicolai Müller-Bromley über seine Erfahrungen als interner Stiftungsrat. Im vorliegenden Beitrag stellt *Hans R. Friedrich* das Stiftungsmodell in einen größeren Zusammenhang und berichtet über seine Erfahrungen als externer Stiftungsrat.

Die dienstlichen Aufgaben der Professoren der Fachhochschule in Lehre und Forschung 28

Hans-Wolfgang Waldeyer analysiert das Hochschulrahmengesetz und die Hochschulgesetze der Länder und legt seine Rechtsauffassung dar.



Der Sprecher der Mitgliedergruppe Fachhochschulen in der HRK und Präsident der FH Osnabrück, Erhard Mielenhausen, im Gespräch mit dem Präsidenten des hlb, Nicolai Müller-Bromley

Hochschulrecht – Ein Handbuch für die Praxis 36

Die im Beitrag dargestellten Ausführungen von Bernhard Kempen zu den Fachhochschulen weisen eine größere Nähe zur Standespolitik als zur Wissenschaft auf. Sie sind nach Ansicht von Hans-Wolfgang Waldeyer von Vorurteilen und Standesdünkel geprägt. Es ist kein Zeichen für Wissenschaftlichkeit, wenn Meinungen in Rechtsprechung und Schrifttum, welche die Auffassung des Autors in Frage stellen, systematisch ausgeblendet werden.

hלב-aktuell

Erklärung der deutschen Industrie zu aktuellen Aspekten des Technologietransfers	6
Kopfsprung mit Bauchlandung	6
Juniorprofessur vor dem Bundesverfassungsgericht	7
Mit Zielvereinbarungen in die W-Besoldung	7

FH-Trends

Bildungssponsoring an der FH München als Selbsthilfe	14
MBA an der FHH	14
Masterstudiengang Bauerhaltung an der FH Potsdam	15
Masterstudiengang Beratung und Sozialrecht bewährt sich	15
Weiterbildung im Verbund von Wissenschaft und Wirtschaft	15

Meldungen

Prüfungen: Chancengleichheit und Fairnessgebot	26
Gruppengröße	26

Versorgungsniveau	27
Dienstunfähigkeit	27
Rückforderung von Bezügen	27
Praxisphasen in Bachelorstudiengängen	27
Besoldung 2004	27

Aus Bund und Ländern

Bund: 417 Studiengänge akkreditiert	39
Bund: Exzellenz-Netzwerk versus Spitzenuniversitäten	39
BE: ... und es geht doch!	39
BE: BA – MA: Eine Chance für die Fachhochschulen?	40
HE: Hessische Hochschulen auf der CeBIT	40
NW: Rechte und Pflichten von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen	40

Informationen und Berichte

Frauen stürmen Männerdomänen	41
Projekt „Vision-Ing21“	41
Studie: Leistungsbereite setzen stärker auf Weiterbildung	41
FH Mannheim best-practice-Hochschule 2004	42
Positive Bilanz aus drei Jahren Bildungskreditprogramm	42

Neues von Kollegen

43

Neuberufene

44

Impressum

Herausgeber: Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung – e.V. (hלב)

Verlag: hלב, Postfach 20 14 48, 53144 Bonn, Telefon (02 28) 35 22 71, Telefax (02 28) 35 45 12 eMail: hלבonn@aol.com, Internet: www.hלב.de

Chefredakteurin: Prof. Dr. Dorit Loos
Buchenländer Str. 60, 70569 Stuttgart,
Telefon (07 11) 68 25 08, Telefax (07 11) 677 05 96
eMail: d.loos@t-online.de

Redaktion: Dr. Hubert Mücke

Titelbildentwurf: Prof. Wolfgang Lüftner

Verbands offiziell ist die Rubrik „hלב-aktuell“. Alle mit Namen des Autors/der Autorin versehenen Beiträge entsprechen nicht unbedingt der Auffassung des hלב sowie der Mitgliedsverbände.

Erscheinungsweise: zweimonatlich
Jahresabonnements für Nichtmitglieder
€ 45,50 (Inland), inkl. Versand
€ 60,84 (Ausland), zzgl. Versand

Probeabonnement auf Anfrage
Erfüllungs-, Zahlungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anzeigenverwaltung:
wmw Raif und Jutta Müller,
Lindenweg 28a, 53567 Asbach
Telefon (0 26 83) 96 72 11,
Fax (0 26 83) 96 72 13

Herstellung und Versand:
Wienands PrintMedien GmbH,
Linzer Straße 140, 53604 Bad Honnef

Inserenten:

R. v. Decker Verlag: Die Nebentätigkeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	U 2
Scientia GmbH	S. 7

Das Heft 3/2004

mit dem Schwerpunkt

Umsetzung der Professorenbesoldungsreform

erscheint

Ende Juni 2004

Vorschau

BDI

Erklärung der deutschen Industrie zu aktuellen Aspekten des Technologietransfers zwischen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Industrie vom 2. April 2004

Für mehr Innovationen aus Deutschland und mehr Wertschöpfung in Deutschland ist eine fruchtbare und möglichst reibungslose Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft sowie die Nutzung aller Transferpotentiale erforderlich. Sie muss einer der Eckpunkte der Initiative „Partner für Innovation“ von Bundesregierung, Wissenschaft und Wirtschaft sein.

Für die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Wirtschaft spielen verschiedene rechtliche und institutionelle Aspekte eine erhebliche Rolle. Zurzeit wird die Diskussion darüber von der Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs, der Einrichtung von Patentverwertungsagenturen und einiger anderer Entwicklungen geprägt.

Hierzu erklärt die deutsche Industrie:

1. Autonomie ist unverzichtbar

Die deutsche Industrie begrüßt alle Entwicklungen, die die Autonomie der Hochschulen und Forschungseinrichtungen stärken und sie zu Verhandlungspartnern machen, die wie Unternehmen im Wettbewerb agieren.

2. Schutzrechte fördern Chancen im Wettbewerb

Es ist richtig, dass Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen wissenschaftliche Erkenntnisse, die sich potenziell wirtschaftlich verwerten lassen, durch gewerbliche Schutzrechte abzusichern suchen. Gesicherte Rechtspositionen erhöhen auch die Chancen, dass Unternehmen diese wissenschaftlichen Erkenntnisse verwerten.

3. Bedeutung der Schutzrechte

In den Unternehmen dienen gewerbliche Schutzrechte in erster Linie dem Schutz geistigen Eigentums im Wettbewerb. Als Einnahmequelle etwa durch Lizenzvergabe kommen sie nur sekundär in Betracht. Vor diesem Hintergrund sollten Hochschulen und Forschungseinrichtungen ihre Patentverwertungsstrategien prüfen.

4. Erfindungen sind Bestandteile der Forschungsergebnisse

Die Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs hat zur Folge, dass Erfindungen von Professorinnen und Professoren, über die diese bis dahin selbst frei verfügen konnten, nunmehr durch die Hochschulen verwertet werden sollen. Dieses Verwertungsbestreben der Hochschulen wird zum zentralen Hindernis für die Auftragsforschung, wenn die Hochschule nicht bereit ist, die etwa anfallenden Erfindungen auf den Auftraggeber zu übertragen. Bei Auftragsforschung gehören die Ergebnisse einschließlich der Erfindungen dem Auftraggeber und sind mit der Auftragssumme abgegolten. Aus dieser Auftragssumme muss die Hochschule auch die Erfindervergütung ihrer Wissenschaftler bezahlen.

5. Erfindungs-Übertragungen sind Teil des Leistungsaustauschs

Die Hochschulen sehen sich vereinzelt mit dem Vorwurf konfrontiert, dass die Übertragung von Erfindungen aus Auftragsforschung von der Hochschule auf den Auftraggeber als haushaltsrechtlich unzulässige Schenkung bezeichnet wird. Dieser Vorwurf ist unzutreffend, weil die Übertragung einen Teil des Leistungsaustausches darstellt.

6. Berliner Vertragsbausteine als Diskussionsbasis

Der sogenannte „Berliner Vertrag“ bietet alternative Vertragsbausteine an und stellt damit wertvolle Anregungen für die vertragsrechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen zur Verfügung. Er ist aber weder ein Mustervertrag noch Leitlinie oder in irgendeiner Weise bindend oder gar abschließend, sondern er soll lediglich die individuelle Vertragsgestaltung erleichtern.

7. Patentverwertungsagenturen sind für Eigenerfindungen zuständig

Die neu eingerichteten Patentverwertungsagenturen müssen sich auf ihren eigentlichen Zweck, nämlich die Verwertung der Eigenerfindungen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen beschränken. In Kooperations- und Auftragsbeziehungen eingreifende Patentverwertungsagenturen erzeugen keinen volkswirtschaftlichen Mehrwert, sondern lediglich zusätzliche Kosten.

8. Das Wettbewerbsprinzip muss durchgängig gelten

Bei technologischen Dienstleistungen von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder ihnen nahestehenden Firmengründungen sind Wettbewerbsverzerrungen (Quersubventionierungen mit Steuergeldern) gegenüber rein privaten Wettbewerben zu vermeiden. Dies kann am ehesten dadurch erfolgen, dass Hochschulen und Forschungseinrichtungen auch ihre übrigen Einnahmen in wettbewerblichen Verfahren um öffentliche und private Mittel erzielen.

Kopfsprung mit Bauchlandung

*Wie die Bundesregierung mit ihrer Patentinitiative die Gesetze des Marktes auf den Kopf stellt. Der h**lb** findet in BDI und der Steinbeis-Stiftung Verbündete gegen die Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs.*

Berlin, den 9. März 2004. Es mutete an wie die Versammlung derjenigen Unternehmen in Deutschland, deren Aktien den DAX bestimmen und war doch nur eine Sitzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Patente“. Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) hatte sie ins Leben gerufen, um Erfahrungen aus der Änderung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes und die damit verbundene Einführung von Patentverwertungsagenturen auf die Zusammenarbeit von Hochschulen und Unternehmen zu bündeln. Im Zentrum der Beratungen stand die Erarbeitung des neben stehenden Positionspapieres und der Erfahrungsbericht, den Professor Dr. Heddrich vom h**lb**-Landesverband Hessen und h**lb**-Bundesgeschäftsführer Dr. Hubert Mücke abgaben. Sie wurden von Frau Professorin Dr.-Ing. Sylvia Rohr von der Steinbeis-Stiftung unterstützt. Die Hochschulvertreter wiesen darauf hin, dass Auftragsforschung vor Einschränkung des Hochschullehrerprivilegs eine zweiseitige Angelegenheit zwischen Hochschullehrern und Unternehmen darstellte. Nach der Gesetzesänderung sind es drei Akteure nach dem Willen des Gesetzgebers, nach dem Willen der politischen Vorgaben aber vier Akteure. Die Hochschulen besitzen nun die Verwertungsrechte. Sie müssen als Vertragspartner in die Auftragsforschung eingebunden werden. Darüber hinaus treten die Patent-

verwertungsagenturen als Akteure auf und drängen die Hochschulen, Verwertungsrechte an sich zu ziehen statt diese schon im Vorfeld der Auftragsforschung frei zu geben.

Die Bundesregierung erhofft sich weitere Einnahmen für die Hochschulen. Sie erkennt dabei, dass gewerbliche Schutzrechte in erster Linie dem Schutz geistigen Eigentums im Wettbewerb dienen. Als Einnahmequelle etwa durch Lizenzvergabe kommen sie nicht in Betracht. Schutzrechte lösen zunächst Kosten aus. Allein die Vermarktung der Produkte, die aus Schutzrechten entstehen, ist das unternehmerische Ziel. Die Summen, die für Erfindungen gezahlt werden, liegen auf Grund des unternehmerischen Risikos, das allein von den Unternehmen getragen wird, sehr niedrig und werden von den Unternehmen in der Regel pauschal festgelegt.

Die Politik, die Hochschulen und die Patentverwertungsagenturen sollten realistische Vorstellungen über die Höhe der Einnahmen durch Patentverwertung entwickeln. Die stockende Patentverwertung auf Grund des komplexen Akteurengflechts kann nur durch die Wiederherstellung des Hochschullehrerprivilegs angekurbelt werden.

Der BDI plant die Durchführung eines Workshops zum Thema Patentverwertung. Der h**lb** wird diese Gelegenheit nutzen, um erneut auf eine Revision des Arbeitnehmererfindungsgesetzes zu drängen. *Hubert Mücke*

Juniorprofessur vor dem Bundesverfassungsgericht

In Karlsruhe fand die mündliche Anhörung zur Verfassungsklage gegen die Einführung der Juniorprofessur statt. Der **hbl** war als Prozessbeteiligter geladen.

Karlsruhe, den 31. März 2004. Schon 2002 hatten die Länder Bayern, Thüringen und Sachsen in einem so genannten abstrakten Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beantragt, die Juniorprofessur als regelmäßigen Qualifikationsweg zur Universitätsprofessur und die Abschaffung der Habilitation als Einstellungsvoraussetzung – beides durch das 5. Änderungsgesetz zum Hochschulrahmengesetz 2002 eingeführt – für verfassungswidrig und damit für nichtig zu erklären. Da weder Juniorprofessur noch Habilitation zur Professur an einer Fachhochschule genügen, sind Belange der **hbl**-Mitglieder nicht unmittelbar betroffen. Falls das Gericht aber der Argumentation der Antragsteller folgen würde, Juniorprofessorinnen und -professoren dürften nicht an Promotionsverfahren mitwirken, weil dafür eine Habilitation erforderlich sei, wären weitere Schwierigkeiten bei der Beteiligung von Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen an kooperativen Promotionsverfahren zu erwarten. Daher hatte der **hbl** eine maßgeblich von Herrn Prof. Dr. Waldeyer erarbeitete schriftliche Stellungnahme abgegeben. In der mündlichen Verhandlung vor dem 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts am 31. März 2004 betonte **hbl**-Präsident Müller-Bromley, dass gegen eine Zuordnung der Juniorprofessorinnen und -professoren zur Professorengruppe insbesondere unter dem Blickwinkel der Promotionsberechtigung keine verfassungsrechtlichen Zweifel bestünden. Das Gericht ließ in der Verhandlung eine gewisse Sympathie für die Juniorprofessur erkennen und ging eingehend der Frage nach, ob die Abschaffung der Habilitation damit zwingend verbunden sei. Mit einem Urteil ist noch in diesem Jahr zu rechnen.

Hubert Mücke

Mit Zielvereinbarungen in die W-Besoldung

hbl und **vhw** diskutierten mit dem Präsidenten der Fachhochschule Osnabrück.

Osnabrück, den 12. März 2004. Bisher wurden die Professoren nach Besoldungsordnung C vergütet. Sie garantierte einen regelmäßigen Anstieg der Einkünfte und in den meisten Bundesländern auch eine erfolgreiche Zweitberufung nach C 3, wenn die erwartete Leistung vorlag. Trotzdem war der Wechsel aus der Industrie an die Hochschule regelmäßig mit einem Gehaltsverlust verbunden. Attraktiv wurde der Professorenberuf nicht durch monetäre Anreize, sondern durch die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben, die Vertretung des Faches in Lehre und Forschung und die damit zusammenhängende selbstständige Schwerpunktsetzung. Mit der Einführung der W-Besoldung droht der Abstand zwischen Industrie- und Hochschulvergütung weiter anzuwachsen. Der Grund hierfür liegt im willkürlich festgelegten Bezugsjahr für die Berechnung des Startguthabens, im Gesetz als Besoldungsdurchschnitt bezeichnet. Das gewählte Jahr 2001 bildet eben nicht das Startguthaben ab, das die Hochschulen benötigen, sondern eine zufällige Momentaufnahme. Der Präsident der Fachhochschule Osnabrück und Sprecher der FH-Gruppe innerhalb der Hochschulrektorenkonferenz, Erhard Mielenhausen, setzt auf ein Einsehen der Politik und damit darauf, dass der feste und gedeckelte Besoldungsdurchschnitt bei

Überprüfung des Gesetzes im Jahr 2008 fällt. Er muss fallen, denn die Fachhochschule Osnabrück ist mit Zusagen in Vorlage getreten.

Wie steht es aber mit dem Anreiz der selbstständigen Wahrnehmung der Aufgaben und der selbstständigen Schwerpunktsetzung? Die Fachhochschule Osnabrück beabsichtigt, die Vergabe von Zulagen an das Erreichen von Zielen zu knüpfen und so die Hochschullehrer auf das Profil der Hochschule einzuschwören. Innerhalb von Zielvereinbarungen sollen Hochschule und Hochschullehrer die zu erreichenden Ziele für die nächsten Jahre festlegen. Ohne Ziele keine Entlohnung über den Mindestlohn hinaus, an den Hochschulen Grundvergütung genannt, und keine Ausstattung des Lehrstuhls? Natürlich muss die Hochschule in der Lage sein, Ressourcen zu lenken und zum Beispiel durch die besondere Förderung von Forschungsschwerpunkten das Profil der Hochschule zu stärken. Zielvereinbarungen zwischen Hochschulen und Hochschullehrern dürfen aber nicht in den Kernbereich des Hochschullehrerdienstrechts eingreifen. Daher muss auch in Zeiten der W-Besoldung die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben und deren Schwerpunktsetzung möglich sein. Die Professur verliert sonst ihren letzten Reiz.

Hubert Mücke

www.scientia.de

S-PLUS
PLANUNGSSOFTWARE

bietet alles!

Vom 1. Semester-
tag an sichert **S-PLUS**
den reibungslosen
Studienablauf

Von der Raum-
planung bis
zum kompletten
Veranstaltungs-
management

S-PLUS
*Erst testen -
dann kaufen*

S-PLUS organisiert
zuverlässig und über-
schneidungsfrei das
gesamte Lehrangebot

Weitere Informationen unter:

Scientia GmbH
Hansaring 61
50670 Köln

Telefon: +49-(0)221-16 12 177

Fax: +49-(0)221-16 12 100

www.scientia.de

info@scientia.de

Scientia
Cyoll



Bei der SPD ist die Diskussion über die Umsetzung der Gleichstellung der Fachhochschulen entsprechend des Gesetzesentwurfs von Hans-Wolfgang Waldeyer (s. DNH 1/2003) noch nicht abgeschlossen. Jörg Tauss stimmt dem Gesetz zu und hat die Diskussion in seiner Fraktion angefacht. Er sieht Anzeichen dafür, dass Veränderungen zugunsten der Fachhochschulen möglich sind.

Jörg Tauss
Mitglied des Bundestages und
bildungs-, forschungs- und medien-
politischer Sprecher der
SPD-Bundestagsfraktion.

Bedingte Reflexe – ermutigende Signale

Zur neu entfachten Diskussion um das Verhältnis von Fachhochschulen und Universitäten

Es ist wieder Bewegung gekommen in die Diskussion um das Verhältnis von Fachhochschulen und Universitäten – und das ist gut so.

Nachdem die Kultus- und Innenminister der Länder sich im Sommer 2002 auf einen aus bildungspolitischer Sicht kaum zufriedenstellenden Kompromiss zur laubbahnrechtlichen Einordnung des Masterabschlusses an Fachhochschulen verständigt hatten, war es um diese Debatte zwischenzeitlich etwas stiller geworden.

Dass sie nun wieder an Fahrt gewinnt, ist nicht zuletzt auch dem von Herrn Professor Waldeyer vor einigen Monaten vorgelegten Gesetzesentwurf zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen zu verdanken. Der Entwurf legt in wünschenswerter Klarheit dar, an welchen Stellen im Detail angesetzt werden muss, um den Grundsatz der „Gleichwertigkeit aber Andersartigkeit“ der Fachhochschulen konsequent zu verwirklichen.

Altbekannte Konflikte

Ich habe mir Professor Waldeyers Überlegungen wie angekündigt persönlich gerne zu eigen gemacht – wohlwissend, dass ich damit viele altbekannte aber nie ausgetragene Konflikte wieder heraufbeschwören und vielerlei Widerstände provozieren würde. Aber ich hielt es und halte es für der Mühe wert, den Impuls aufzunehmen und den Stein erneut ins Wasser zu werfen.

Dieser Stein hat, wie zu erwarten, einige Wellen geschlagen. Alleine die Ankündigung, über ein Gesetz zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Hinblick auf die Professorenbesoldung, das Laufbahnrecht und sonstige bundesrechtliche Regelungen (für den wir als Arbeitstitel das Label „FH-Plus“-Gesetz geprägt haben) nachzudenken, hat bereits Reaktionen aus unterschiedlichsten Richtungen ausgelöst. Neben voraussehbarer Kritik und Bedenken, die nach jahrelanger Debatte mittlerweile den Charakter bedingter Reflexe angenommen haben, gab es durchaus auch ermutigende Signale.

Gretchenfrage Besoldung

Zu diesen ermutigenden Signalen gehört es, dass die Mitgliedergruppe der Fachhochschulen in der Hochschulrektorenkonferenz sich schon sehr frühzeitig geschlossen hinter den Vorschlag von Herrn Professor Waldeyer gestellt und „dieses Unterfangen nachdrücklich begrüßt“ hat. Diese klare Positionierung war sehr hilfreich und wird auch für weitere Diskussionen sicherlich von großem Nutzen sein.

Für die Akzeptanz des zweifellos konfliktträchtigsten Aspekts der Herstellung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen – die Frage der Besoldung nämlich – ist dieses Votum, so begrüßenswert es ist, allerdings erst die halbe Miete. Niemand wird angesichts der in vielen Ländern zu beklagenden Kürzungen im Bereich der Hochschulen realistisch erwarten, dass zusätzliche Mittel in den Länderhaushalten mobilisiert werden, um zu einer gleichmäßigeren Besoldung zu kommen. Herr Professor Waldeyer hat dies in weiser Voraussicht erkannt und einen aufkommensneutralen Vorschlag gemacht, der in der Konsequenz zu Lasten der Universitätsprofessoren gehen muss und dort deshalb naturgemäß sehr reserviert aufgenommen wird. Es wäre deshalb wünschenswert und der Sache mehr als dienlich, wenn es innerhalb der gesamten Professorenschaft zu einer Verständigung käme. Hier gibt es sicherlich noch einiges zu klären.

Nachholbedarf in den Ländern

Was die Länder angeht, wäre ja übrigens schon viel gewonnen, wenn zumindest die mit der Reform der Professorenbesoldung eröffneten Möglichkeiten einer leistungsorientierten Bezahlung gerade auch für Fachhochschullehrerinnen und -lehrer konsequent genutzt würden. Die Professorinnen und Professoren an den Fachhochschulen waren und sind mit dem neuen Dienstrecht nicht restlos zufrieden. Aber selbst dieser erste Schritt in Richtung einer Angleichung der Besoldung wird ihnen von den Ländern ver-

wehrt, die die Umsetzung in Landesrecht blockieren. Gerade einmal drei Länder haben die Reform umgesetzt: Rheinland-Pfalz, Bremen und – damals noch unter sozialdemokratischer Führung – Niedersachsen. Kein einziges CDU-geführtes Land ist seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Reform bislang gefolgt.

Laufbahnrecht: Festhalten an alten Zöpfen

Dabei hat sich zum Beispiel die thüringische Wissenschaftsministerin Dagmar Schipanski in einer Debatte des Deutschen Bundestages am 29. Januar zur freimütigen Fürsprecherin der rot-grünen Dienstrechtsreform gemacht – um im selben Atemzug zu erklären, dass sie vor einer Umsetzung erst das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur CDU-Klage gegen die Abschaffung der Habilitation abwarten wolle.

Durch Festhalten an alten Zöpfen notwendige Modernisierungsschritte blockieren: Dieses Verhalten ist leider typisch für einige – zumeist CDU-geführte – Länder in Fragen der Hochschulpolitik und insbesondere auch im Hinblick auf die Fachhochschulen. Dies gilt zum Beispiel auch in der Frage des Laufbahnrechts. Es ist schon bemerkenswert, welche Leidenschaft für die Bildungspolitik Finanz- wie Innenminister der Länder entfalten können, wenn es um die Verteidigung des Unterschiedes in der Ausbildung an Fachhochschulen und Universitäten geht. Dass die eine in erster Linie zum gehobenen, die andere aber zum höheren Dienst befähigte, gilt leider vielen immer noch als Dogma – auch wenn dies durch die Realität längst widerlegt ist.

Schulterschluss der Bildungspolitiker

Doch auch in diese Diskussion ist durchaus einige Bewegung gekommen. Der Bundestag hat sich mit der Frage des Laufbahnrechts im Januar diesen Jahres in einer Plenardebatte befasst. Bemerkenswert dabei war, dass die Unzufriedenheit über die zwischen KMK und IMK getroffene Regelung zur laufbahnrechtlichen Einordnung der Masterabschlüsse an Fachhochschulen von den Bildungspolitikerinnen und Bildungspolitikern aller Fraktionen geteilt wurde.

Das ist ein wichtiger Fortschritt im Vergleich zur Vergangenheit, denn es eröffnet die Chance, dass parteiübergreifend Einfluss auf die Landesregierungen genommen wird, um zu einer Überprüfung und Korrektur der von IMK und KMK vereinbarten Regelung zu kommen. Hier wird von zuständiger Stelle



Foto: Bundesgerichtshof

zumeist auf die einschlägige Bestimmung der Länder-Vereinbarung und auf das Jahr 2007 verwiesen. Das ist – gerade auch vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung bei den gestuften Abschlüssen Bachelor und Master, durch die eine neue Situation geschaffen wird – eine viel zu lange Frist. Allerdings: Wer genau hinsieht, wird in der einschlägigen Bestimmung der IMK-KMK-Vereinbarung das kleine Wörtchen „spätestens“ finden. Einer früheren Evaluierung steht der Text der Vereinbarung also nicht entgegen. Daran lässt sich anknüpfen und darauf bestehen wir auch gegenüber dem Bundesministerium des Innern.

Die Vereinbarung der Länder lässt sich nicht mit einem Handstreich vom Tisch fegen. Aber auf eine schnellere Evaluation als ersten Schritt kann und sollte man drängen – und dafür werden wir mit Nachdruck werben.

Etappensieg vor dem Bundesgerichtshof

Manche Diskussion im Hinblick auf die Herstellung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen erledigt sich erfreulicherweise auch von selbst und ohne Zutun der Politik. So hat der Bundesgerichtshof kürzlich in einem Beschluss klargestellt, dass Fachhochschullehrer mit Befähigung zum Richteramt als Verteidiger in einem Strafprozess gewählt werden können. Damit wurde nicht nur einer der Forderungen des Gesetzentwurfs Genüge getan. Der Beschluss dürfte auch eine gewisse Signalwirkung für die übrigen Vorschläge haben, die sich auf die rechtsberatende Tätigkeit von Fachhochschullehrerinnen und -Lehrer beziehen.

Ich habe in dieser Frage erste Gesprächskontakte mit dem Koalitionspartner und den zuständigen Fachpolitikern meiner Fraktion geknüpft; eine sorgfältige Prüfung der Vorschläge ist zugesagt. Es wird in Zukunft darauf ankommen, sich bietende Gelegenheiten im Rahmen

der Gesetzgebung zu nutzen, um in diesen Punkten im Sinne der Fachhochschulen Fortschritte zu erreichen. Der Beschluss des Bundesgerichtshofes kann dabei nur hilfreich sein.

Veränderung ist möglich

Niemand, der die zähe und über viele Jahre geführte Diskussion um das Verhältnis von Fachhochschulen und Universitäten verfolgt hat, wird erwartet haben, dass die jetzt erneut vorgelegten Vorschläge allerorten auf ungeteilten Jubel und Zustimmung stoßen würden. Dennoch ist unverkennbar, dass die wieder auflebende Debatte nicht fruchtlos ist. Jenseits der in den allseits bekannten Bahnen verlaufenden Kontroversen gibt es durchaus – wenn auch nur vorsichtige – Anzeichen dafür, dass Veränderungen zugunsten der Fachhochschulen möglich sind. Voraussetzung dafür ist, dass man beharrlich bei der Sache bleibt und kontinuierliche Überzeugungsarbeit leistet. Wir haben damit begonnen und werden weiter daran arbeiten. Und wir laden jede und jeden – ausdrücklich auch auf Seiten der Opposition – dazu ein, daran mitzuwirken.

Autoren gesucht!

**Wir planen ein Schwerpunktheft
4-5/2004**

Fachhochschulen in Europa

**Wir bitten die Kolleginnen
und Kollegen um Beiträge.**

**Redaktionsschluss ist der
1. September 2004**



In der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen ist die Diskussion abgeschlossen. Ihre Mitglieder sind für die Gleichstellung der Fachhochschulen entsprechend des Gesetzesentwurfs von Hans-Wolfgang Waldeyer.

Griete Bettin
Mitglied des Bundestags und bildungs- und medienpolitische Sprecherin der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen

Die endgültige Gleichstellung der Fachhochschulen

Zwischenstand des parlamentarischen Verfahrens

Zunächst möchte ich mich herzlich dafür bedanken, erneut in Ihrer Zeitschrift zur gesetzlichen Gleichstellungsfrage der Fachhochschulen Stellung nehmen zu dürfen. Wir konnten in Heft 44 (Juli 2003) bereits feststellen, dass wir mit dem Gesetzentwurf von Prof. Dr. Waldeyer in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen. Daher beschränke ich mich an dieser Stelle auf eine Einschätzung, wie das Gesetzgebungsverfahren weiter verlaufen wird. Nur eine inhaltliche Anmerkung sei gestattet: Die im Artikel 5 des Entwurfes von Prof. Waldeyer geforderte Änderung der Strafprozessordnung ist wohl hinfällig, weil der Bundesgerichtshof kürzlich im Sinne dieser Änderung entschieden hat.

Bündnis 90/Die Grünen sind die einzige Partei, in der Konsens zwischen Bildungs- und Innenfachleuten besteht: Die Gleichwertigkeit der Fachhochschulen mit den Universitäten muss endlich in den Gesetzen realisiert werden. In allen anderen Parteien scheint es mehr oder weniger große Meinungsverschiedenheiten über eine reale gesetzliche Gleichstellung zu geben.

Dies lässt sich an zwei wichtigen politischen Vorgängen der letzten Zeit beispielhaft zeigen:

1. In einem Abkommen zwischen den Innenministerien und den Kultusministerien der Länder vom Mai 2002 wird festgelegt, dass die Eignung der an Fachhochschulen erworbenen Masterabschlüsse für den höheren Dienst einer besonderen Akkreditierung bedarf. Für Universitätsabschlüsse gilt dies nicht. Zwar wird dies von einigen schon als Fortschritt bewertet, weil damit für FH-Absolventinnen und Absolventen der Zugang zum höheren Dienst wesentlich erleichtert worden sei. Dafür aber ist die Diskriminierung von FH-Abschlüssen ein weiteres Mal festgeschrieben. Die Regelungen für den öffentlichen Dienst wiederum haben eine nicht zu unterschätzende Signalwirkung auf die freie Wirtschaft. Bündnis 90/Die Grünen fordern die Kündigung dieses Abkommens.

2. Wie weit entfernt wir noch von einer tatsächlichen Gleichbehandlung der Fachhochschulen mit den Universitäten sind, zeigt die derzeitige Debatte um sogenannte Elite-Hochschulen. Statt die Fachhochschulen in die ausgerufenen Wettbewerbe einzubinden, sind sie sowohl in der Konzeption der Bundesministerin Edelgard Bulmahn als auch im Vorschlag der KMK nicht berücksichtigt. Das ist m. E. nicht zu rechtfertigen, denn es geht bei der Spitzenförderung besonders auch um Spitzenlehre – und diese ist an deutschen Fachhochschulen mindestens in dem Maße zu finden wie an anderen Hochschularten.

Sie sehen: Es gibt dicke Bretter zu bohren. Unter Bildungspolitikern und -politikern jeder Couleur herrscht zwar weitestgehende Einigkeit. Durch die beamten- und tarifrechtliche Relevanz aber sitzen die Fachleute fürs Innere auf Bundes- und Landesebene mit im Boot und wollen überzeugt werden (allein die Grünen sind es schon – siehe oben). Aber bis selbst wir dies endlich geschafft haben werden, gibt es noch eine Vielzahl skeptischer Finanzministerien. Denn die Orientierung der professoralen Besoldung am Durchschnitt des Jahres 2001 abzuschaffen – das ist kostenneutral wohl nicht zu haben.

Verstehen Sie mich bitte nicht falsch. Ich bin fest davon überzeugt, dass wir die von Prof. Dr. Waldeyer vorgeschlagenen Gesetzesänderungen auf den Weg bringen werden. Wir müssen aber gemeinsam noch viel Hirnschmalz, Geduld und gute Worte aufbringen, um die Gleichstellung der Fachhochschulen nicht nur auf dem Papier, sondern auch in den Köpfen zu vollenden.

Auch Fachhochschulen brauchen Freiheit

Zum neuen Gesetzentwurf der FDP



Bei der FDP ist die Diskussion über die Umsetzung der Gleichstellung der Fachhochschulen entsprechend des Gesetzesentwurfs von Hans-Wolfgang Waldeyer (s. DNH 1/2003) noch nicht abgeschlossen. Die von Hans-Wolfgang Waldeyer vorgesehene Änderung des Vergütungsrechts für Lehrbeauftragte wird abgelehnt.

Cornelia Pieper, MdB
FDP-Generalsekretärin

Einen wichtigen Beitrag zur bildungspolitischen Diskussion hat Herr Prof. Dr. jur. Waldeyer mit seinem „Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Fachhochschulen“ geliefert. Die FDP-Bundestagsfraktion unterstützt seit langem dieses Anliegen, wie ich dies auch in meinem Artikel in dieser Zeitschrift (Nr. 3-4/2003) ausgeführt habe. Wir wollen dieses Ziel aber auch dadurch erreichen, dass wir die Autonomie aller Hochschulen stärken. Dies haben wir im „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes“ (Drucksache 15/2402) zum Ausdruck gebracht. Am 28. Januar 2004 haben wir unseren Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht.

In diesen Entwurf fließen zudem fachhochschulpolitisch relevante Aspekte ein, die wir bereits in Form von Anträgen behandelt haben: „Eckpunkte für einen Wissenschaftstarifvertrag“ (Drucksache 15/1716); „Jahr der Technik zur Stärkung der Forschungslandschaft und des Innovationsklimas in Deutschland nutzen“ (Drucksache 15/2594); „Akkreditierte Masterabschlüsse von Fachhochschulen und Universitäten gleichstellen“ (Drucksache 15/1710).

Unser Ziel ist es, allen Hochschulen mehr Autonomie zu geben, die Bürokratie abzubauen, das Studiengebührenverbot aufzuheben, die Finanzierung der Studiengänge nachfrageorientiert zu gestalten, einen Wettbewerb der Hochschulen um Qualität der Studiengänge und um Studierende in Gang zu setzen und auf diesem Wege zugleich die Gleichwertigkeit der Fachhochschulen zu erreichen.

Der Gesetzentwurf von Herrn Waldeyer enthält Änderungsvorschläge nicht nur zu Hochschulrahmengesetz, sondern auch zu Beamtenrechtsrahmengesetz, Bundesbeamtenengesetz, Bundesbesoldungsgesetz, Strafprozessordnung, Abgabenordnung und Bundesverfassungsgerichtsgesetz. An dieser Stelle konzentriere ich mich auf das Hochschulrahmengesetz. Über die anderen Bereiche ist die Diskussion in unserer Fraktion derzeit immer noch nicht abgeschlossen.

Lehrbeauftragte

In unserem Entwurf haben wir § 55 ersatzlos gestrichen. Die Frage der Vergü-

tung soll in einem längst überfälligen Wissenschaftstarifvertrag geregelt werden.

Aufgaben

§ 2, Abs. 9 wird gestrichen, um allen Hochschularten die Entwicklung eines eigenen Profils zu ermöglichen. Der Bund verzichtet dabei auf detaillierte Vorgaben. Der staatliche Auftrag, die Finanzierung der Hochschulen an ihren Leistungen orientiert sicherzustellen, bleibt aber erhalten.

Hochschulgrade

§ 18, Abs. 1, Zusatz „Aufgrund der Hochschulprüfung ... (FH) verliehen“ wird gestrichen. Die im Bologna-Prozess vereinbarte Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen bedeutet, dass die bisherigen Diplom-Studiengänge auslaufen sollen, jedoch mit einer großzügigen Übergangsfrist bis 2014. Zudem haben wir in unserem Antrag „Akkreditierte Masterabschlüsse von Fachhochschulen und Universitäten gleichstellen“ für die Gleichstellung von Master-Abschlüssen von Universitäten und Fachhochschulen auch im öffentlichen Dienst plädiert. In der Praxis von Unternehmen werden Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen gleich vergütet. Ihnen stehen auch gleiche Karrierewege offen. Diese Wege scheiden sich aber im öffentlichen Dienst. Die Absolventen der Fachhochschulen dürfen in den Laufbahnen des öffentlichen Dienstes nicht anders eingestuft werden als die anderer Hochschulen. Das besondere Akkreditierungsverfahren für den Zugang zum höheren Dienst ist für Fachhochschulen eine unnötige und bürokratische Diskriminierung.

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

§ 44, Abs. 3 in unserem Entwurf gibt den Fachhochschulen mehr Freiheit bei der Einstellung von Professorinnen und Professoren.

Rund 70 Prozent der Ingenieure und 50 Prozent der Diplom-Kaufleute in Deutschland werden an den Fachhochschulen ausgebildet. Deren Fächerüber-

greifende und praxisbezogene Lehre hat sich bewährt, denn sie hält dem nationalen und internationalen Wettbewerb Stand. Den Bedarf an hoch qualifizierten Arbeitskräften zu decken, bleibt daher auch weiterhin eine der wichtigsten Aufgaben der Fachhochschulen. In unserem Antrag „Jahr der Technik zur Stärkung der Forschungslandschaft und des Innovationsklimas in Deutschland nutzen“ und in den entsprechenden Haushaltsanträgen haben wir gefordert, die allgemeinen Voraussetzungen sowohl in geräte-technischer als auch personeller Hinsicht für eine anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen zu schaffen. Denn auch die Studierenden von Fachhochschulen müssen in die Lage

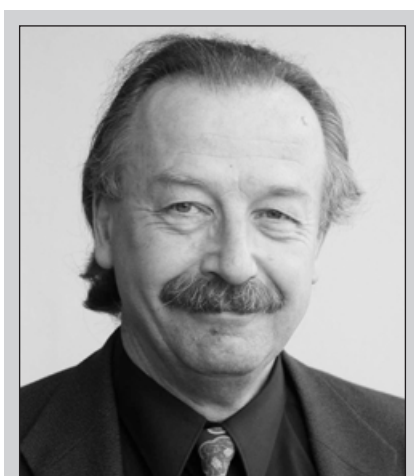
versetzt werden, selbständig wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten und zu beantworten.

Aber damit Spitzenleistung erbracht werden kann, bedarf es ausreichender Leistungsanreize. Das bestehende Tarif- und Beamtenrecht eignet sich kaum dafür. Es ist daher höchste Zeit, einen Tarifvertrag auf dem Wege zu bringen, der Öffnungen für interne Regelungen an Instituten und Hochschulen zulässt und Professoren ebenso in dieses Vergütungssystem einbezieht wie alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die FDP will eine leistungsgerechte Vergütung von Professoren deutscher Hochschulen.

Darauf zielt unser Antrag „Eckpunkte für einen Wissenschaftstarifvertrag“.

Doch die Verabschiedung dieses Wissenschaftsvertrages bis zu einer allgemeinen Reform des Beamten- und Angestellten-tarifrechtes zu verschieben hieße, auf Sankt Nimmerleinstag zu warten. Das kann nicht in unserem Interesse liegen. Auch hier drängt die Zeit.

Die Rot-Grüne Bundesregierung hat mit ihrer Haltung den Weg zur Schaffung autonomer Hochschulen und so auch die faktische Herstellung der Gleichwertigkeit aller unserer Hochschulen verhindert. Unser Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes ist der erneute Versuch, die Bildungspolitik in unserem Lande endlich in die richtige Bahn zu lenken.



Hochschulrechtlich eröffnet der Gesetzesentwurf zur Gleichstellung der Fachhochschulen den Weg aus der akademischen Ständegesellschaft. Hochschulpolitisch könnte dieser Weg durch den Bologna-Prozess geebnet werden. Diese Chance sollten die Fachhochschulen nutzen.

Prof. Dr. Benno Biermann
Professor i.R. für Soziologie
Fachbereich Sozialwesen
der Fachhochschule Münster
Hüfferstr. 27
48149 Münster
biermann@fh-muenster.de

Wege aus der akademischen Ständegesellschaft

Auch die Fachhochschulen müssen sich bewegen

Hochschulrechtlich ist alles Notwendige gesagt. Hans-Wolfgang Waldeyers Gesetzesentwurf zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Fachhochschule im Spektrum der Hochschularten unseres Landes schafft Klarheit. Auf den Prüfstand gelangen alle noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Beamten-, des Besoldungs- und des Berufsrechts (im Hinblick auf anwaltliche und richterliche Tätigkeiten von Professoren der Rechtswissenschaft an Fachhochschulen), die unmittelbar oder indirekt gegen den Grundsatz der Gleichwertigkeit der Hochschularten in Deutschland verstoßen. Das Artikel-Gesetz – Waldeyer hat seinen Entwurf in dieser Zeitschrift (DNH 1/2003) vorgestellt und überzeugend kommentiert und erläutert – könnte diese Regelungen Satz für Satz korrigieren. Damit wäre der rechtswidrige Zustand endlich beseitigt.

Hochschulpolitisch ist indessen noch wenig entschieden. Glaubt man ihren Erklärungen, haben sich zwar die Bundestagsfraktionen, mit Ausnahme der CDU, den Entwurf nicht nur im Grundsatz, sondern auch im Detail zu eigen gemacht. Zunehmend scheint die Politik zu erkennen: Ohne Gleichheit der Entwicklungschancen aller Hochschulen wird Wettbewerb in Bildung und Forschung verhindert, bleiben Leistungsres-

ourcen ungenutzt, wird weiterhin in zweit- und drittbeste Lösungen investiert. Also geht es bei der Gleichstellung der Hochschulen nicht lediglich um den Interessenausgleich zwischen akademischen Institutionen, d.h. um einen Streit unter Lobbyisten, sondern vor allem um eine Frage von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung: die Beseitigung ständischer Strukturen im tertiären Bildungsbereich.

Auch die staatliche Hochschulpolitik verfällt freilich immer wieder einem wettbewerbsfeindlichen, ständischen Denken, etwa mit der geplanten Ernennung von wenigen, ausgewählten Hochschulen zu „Elite-Universitäten“, gleichsam einem doppelten Rückfall in die akademische Ständegesellschaft: Erstens ersetzt im Elitekonzept seit jeher der leistungsfremde Gesichtspunkt schlichter Zugehörigkeit, z.B. eines Studienganges oder Fachbereichs zu einer „Elite“-Hochschule, das Prinzip des Qualitätsnachweises im Einzelfall, wie es für Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren selbstverständlich ist: Einzelne Studiengänge, nicht ganze Hochschulen können akkreditiert werden.¹⁾ Und zweitens schließt die Bundesregierung eine Zugehörigkeit der Fachhochschulen zur Hochschulelite unbesehen von vornherein aus und straft so ihre eigenen Parolen von einem Leistungswettbewerb der Hochschulen Lügen.

Erkenntnis und Interesse sind bekanntlich zweierlei, und nichts wäre schädlicher, als in der Gleichstellungsfrage der Illusion zu verfallen, dass die Schlechterstellung der Fachhochschulen nicht sein kann, weil sie nicht sein darf. Hans-Wolfgang Waldeyers Entwurf schafft eine dringend notwendige, aber keineswegs schon hinreichende Voraussetzung für die tatsächliche Gleichstellung. Das Schicksal des Entwurfs im Gesetzgebungsverfahren, wenn er es denn erreicht, ist ungewiss, und gerade eine so interessensensible Vorlage wie diese dürfte das Verfahren schwerlich unbeeinträchtigt überstehen. Aber auch wenn sie in ihrem Kern Gesetz würde, wäre eine tatsächliche Gleichstellung keineswegs garantiert. Die beanstandete Benachteiligung der Fachhochschulen in ausgewählten Gesetzen ist ja nicht dem Zufall oder der Nachlässigkeit des Gesetzgebers geschuldet, sondern spiegelt vor allem verbreitete gesellschaftliche Vorbehalte wider. Und so lange die gelten, verbleiben im Rahmen formaler Gleichbehandlungsgrundsätze bekanntlich vielfältige, teilweise recht unschöne Möglichkeiten, etwa Bewerber um Stellen leistungsunabhängig zu benachteiligen, Aspiranten auf eine Promotion einseitig auszuwählen, Professoren nach anderen als Leistungskriterien zu beurteilen. Gerade in der Grauzone lediglich ans pflichtgemäße Ermessen gebundener Personalentscheidungen kann die Diskriminierung der Fachhochschule noch lange überdauern. Über diesen Zustand werden sich allerdings, außer den Betroffenen, nur wenige aufregen.

Denn in Interessenkonflikten werden Argumente leider weniger nach ihrer Substanz als danach beurteilt, wer sie vertritt. Wenn in erster Linie die Fachhochschulen selbst es sind, die sich Qualität und Kompetenz bescheinigen, wenn vor allem sie an Politik und Gesellschaft appellieren, ihrer allseits propagierten Bedeutung für das Bildungswesen endlich auch praktisch gerecht zu werden, so interessiert dies im Grunde niemanden. Die Mehrheit der Adressaten empfindet solche Klagen allenfalls als lästig. Die Losung „Gleichwertig, aber andersartig“, eine normative Leerformel, für sprachempfindliche Menschen außerdem nicht ohne Beigeschmack, mit der sich die Fachhochschulen seit Jahren vor allem selbst Mut zusprechen, hat andere ebenfalls nicht aufgerüttelt. Die Erfahrung zeigt vielmehr: Aus ihrer strukturell schwachen Lage heraus sind sie mit Appellen bei ihren Partnern und Kontrahenten im Bereich der Hochschulen und der Wissenschaftspolitik nur beschränkt erfolgreich. Auch die forcierte Aufnahme akademischer Traditionen oder das er-

folgreiche Ringen darum, den Ausdruck „Universität“ – wenn auch in englischer Sprache – in ihr Corporate Design zu integrieren, haben den Durchbruch nicht bewirkt. Wohl aber nährt diese eher symbolische Politik den alten Eindruck von einem tief wurzelnden akademischen Minderwertigkeitskomplex der Fachhochschulen.

Es ist an den elementaren Sachverhalt zu erinnern, dass die Behauptung einer Gleichwertigkeit – von Äpfeln und Orangen ebenso wie von Fachhochschulen und anderen Hochschulen – keine Sachentscheidung, sondern ein unwiderlegbares Werturteil darstellt, das gegen Appelle aller Art ohnehin immun ist. Auch der Gesetzgeber ist ja nicht zu einer Bewertung der Hochschultypen aufgefordert, sondern lediglich zu der Sachfeststellung, dass bestimmte direkte oder indirekte Benachteiligungen der Fachhochschulen geltendem Recht widersprechen – sowie in der Konsequenz zur Herstellung eines gesetzeskonformen Zustandes. Selbstverständlich will und kann ein Gesetz nie im Wortsinne „Gleichwertigkeit“ zwischen Hochschulen dekreterieren, weshalb man auch besser, einem Vorschlag der Fraktion der Bündnisgrünen im Bundestag folgend, von „Gleichstellung“ sprechen sollte. Der von Hans-Wolfgang Waldeyer entwickelte Gesetzesentwurf korrigiert eine Ungleichbehandlung der Hochschulen, die sich nicht aus Kompetenz- und Leistungsunterschieden, sondern aus der kategorialen Zugehörigkeit herleitet.

Eine staatliche Hochschulpolitik, die dies länger hinnimmt, bedient allerdings eine partikuläre, leistungsfeindliche Wissenschaftslobby, deren Vertreter sehr genau wissen, warum sie den Wettbewerb der Hochschulen durch ständische Schranken behindern. Es sind vor allem die Universitäten, die die Fachhochschulen in dieser Auseinandersetzung als Interessengegner wahrnehmen. Ihnen wird zu Recht der Vorwurf der akademischen Standespolitik gemacht. Aber von ständischem Denken muss auch bei den Fachhochschulen gesprochen werden, etwa wenn sie sich, nicht anders als die Universitäten, pauschal zu Trägern gleicher und gleichwertiger Strukturmerkmale erklären, sich also als exklusiven Typus stilisieren. So reagieren Fachhochschulvertreter gelegentlich schon irritiert, wenn sie universitäre Studiengänge mit hohem Praxisbezug und unmittelbarer Berufsrelevanz entdecken; misstrauisch wird eine „Fachhochschulisierung“ der Universitäten beschworen. Im Bemühen um ständische Abgrenzung sind sich die Gegner also eigentlich recht ähnlich. Der Unterschied liegt lediglich in der relativen Bewertung der Hochschultypen, und Wert-

urteilen lässt sich, wie gesagt, mit Sachargumenten kaum beikommen.

Die Fachhochschulen haben mit dieser symbolischen, appellativen Standespolitik in der Vergangenheit einiges erreicht, aber das Ende der Strategie zeichnet sich ab. Im gemeinsamen Bezugsrahmen einer akademischen Ständegesellschaft mag der Streit mit den Universitäten um Gleichwertigkeiten und Andersartigkeiten noch eine Zeitlang weitergeführt werden – eine jüngere Generation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern dürfte sich dafür indessen immer weniger interessieren. Nicht die Hoffnung auf Konvergenz der Hochschultypen bietet freilich einen Ausweg aus der Misere. Wenig wäre für unser Bildungssystem gewonnen, würde den Fachhochschulen – wider alle Erwartung – der Aufstieg in der akademischen Ständegesellschaft zu universitären Würden zugebilligt. Nicht Aufstieg, sondern Ausstieg erscheint angesagt.

Ein Ausstieg aus der akademischen Ständegesellschaft wird durch Öffnung, aber nicht durch schlichte Entdifferenzierung des Hochschulsystems erreicht – Verzicht auf Strukturen ist noch kein gesellschaftlicher Fortschritt. Eine tragfähige Perspektive bietet vielmehr eine leistungs- und sachbezogene Differenzierung von Bildungsangeboten, die sich allerdings konsequent von ständischen Kategorien, also auch von den herkömmlichen Hochschularten, löst und ausschließlich empirisch akkreditierte und evaluierte Qualitätsmerkmale von Studiengängen gelten lässt. Diese Perspektive muss nicht neu erfunden werden. Sie liegt mit dem Konzept eines Europäischen Hochschulraumes vor, wie es 1999 von 29 europäischen Wissenschafts- und Kultusministern in Bologna beschlossen, inzwischen mehrfach weiterentwickelt und von 40 europäischen Staaten unterzeichnet wurde. Dieser Hochschulraum ist eine geschichtlich wohlbegründete europäische Vision, die keine Hochschultypen kennt, sondern ausschließlich berufsqualifizierende Bildungswege und -abschlüsse, die nach einem Bachelor- und einem konsekutiv darauf aufbauenden Mastergrad differenziert werden. Ein dritter Ausbildungszyklus, im September 2003 in Berlin auf einer Konferenz der Europäischen Hochschulministerinnen und -minister in Berlin einstimmig befürwortet, bezieht auch die Doktoranden-Ausbildung in den Bologna-Prozess ein; in einem gemeinsamen Hochschulraum wäre damit kein Hochschultyp, also auch die Fachhochschule nicht, vom Promotionsrecht auszuschließen. Weitere Bestandteile – Kreditpunktesystem, Modularisierung der Lehrinhalte, universelle Akkreditierungs-

und Evaluationsverpflichtung u.a. – ergänzen diese Grundgedanken und machen aus der Vision ein realistisches Konzept.

Damit wird sie natürlich auch angreifbar, und viele Einwände erscheinen durchaus begründet: etwa gegen den bürokratischen Perfektionismus der Kreditpunktesysteme, die Segmentierung von Wissen und Kompetenz durch die Modularisierung der Lehrinhalte oder die unübersehbare Ritualisierung der Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren. Auch die Gefahr einer standespolitischen Pervertierung des Bologna-Konzeptes, die etwa den Bachelor-Abschluss institutionell den Fachhochschulen, den Master-Grad den Universitäten zuordnet, ist

nicht von der Hand zu weisen. Versuche der Ministerialbürokratie, Masterabschlüsse erneut nach ihrer Herkunft unterschiedlich einzustufen, zeugen gleichfalls von wenig Verständnis für die Idee des Europäischen Hochschulraumes.

Dennoch – und gerade deshalb – ist es schwer zu verstehen, dass die Fachhochschulen die Perspektive von Bologna nicht geschlossen und entschlossener vertreten, eröffnet sie doch zur Zeit die einzige Chance einer Befreiung von jenen akademischen Standesbindungen, unter denen sie, mehr als ihre Kontrahenten auf universitärer Seite, leiden. Zumindest in der Diskussion des Programms und seiner Weiterentwicklung müssten sie aus eigenem Interesse heraus führend sein.

Stattdessen hört man hier die gleichen Bedenken wie an anderen Hochschulen, wobei die Standespolitiker („Wo bleibt unser deutsches, unser FH-Diplom?“) wiederum häufig den Ton angeben.

Hochschulrechtlich eröffnet der Gesetzesentwurf zur Gleichstellung der Fachhochschulen den Weg aus der akademischen Ständegesellschaft. Hochschulpolitisch könnte dieser Weg durch den Bologna-Prozess geebnet werden. Auch diese Chance sollten die Fachhochschulen nutzen. □

1) vgl. dazu Nicolai Müller-Bromley, Elite-Hochschulen: Eigene Stärken statt amerikanischer Verhältnisse! In: Die neue Hochschule 1/2004, S. 3

Bildungssponsoring

Bildungssponsoring an der FH München als Selbsthilfe

WI-Studierende engagieren sich für Lehraufträge

Mit Blick auf die dramatischen Kürzungen im Hochschuletat, denen an der Fachhochschule München vor allem die Lehrbeauftragten mit ihren Veranstaltungen zum Opfer fallen, haben Studierende und Lehrende des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen (FB09) die Aktion Bildungssponsoring ins Leben gerufen. Unternehmen erhalten die Möglichkeit, kostenlos Experten als Dozenten für Vorlesungen, Seminare oder Praktika zur Verfügung zu stellen oder einen finanziellen Beitrag zur Durchführung von Lehraufträgen zu leisten. Prof. Dr. Wolfgang Döhl, im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen verantwortlicher Studiendekan für einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb und für die Lehraufträge, ist Initiator und Betreuer des Projektes.

Die studentische Initiative „Bildungssponsoring“ soll dazu beitragen, dass die Studierenden durch die staatlichen Sparzwänge im Sommersemester 2004 die geringstmöglichen Nachteile für ihr Studium in Kauf nehmen müssen. Da an der FH

München der Praxisbezug im Mittelpunkt der Ausbildung steht, sind die Weitergabe von Fachwissen und Erfahrungen der Praktiker an die Studierenden ein wichtiger Faktor des anwendungsorientierten Studiums. Lehrbeauftragte aus dem beruflichen Alltag gehören zum festen Bestandteil des Lehrpersonals.

Prof. Dr. Wolfgang Döhl ist „notgedrungen“, wie er sagt, zum Motor des Projektes „Bildungssponsoring“ geworden. Inzwischen konnten bereits einige Firmen als Sponsoren für Lehraufträge gewonnen werden. Die studentischen Organisatoren der jährlichen Hochschulkontaktmesse HOKO, die Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen, stellten außerdem ihren erwirtschafteten Überschuss von insgesamt 5.000 Euro spontan dem Fachbereich zur Finanzierung des Lehrbetriebes zur Verfügung. Und die Studierenden des Masterstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ können die beachtliche Spendensumme von ca. 7.000 Euro für das Honorieren ihrer Lehrbeauftragten vorweisen.

Traute Schöllmann

Gestufte Studiengänge

MBA an der FHH

Gleich drei neue Studienangebote starten in Kürze an der Fachhochschule Hannover (FHH). Der Startschuss für das neue Masterprogramm mit dem Abschluss „Master of Business Administration“ (MBA) im Fachbereich Wirtschaft der Hochschule fällt zum Sommersemester 2004.

Ab dem 1. April 2004 können 18 Studierende mit einem Bachelor-Abschluss oder einem Diplom der BWL in den Studiengang „Financial Institutions“ aufgenommen werden. Weitere 18 Studierende mit Bachelor-Abschluss oder Diplom der Wirtschaftsinformatik können sich in den Studiengang „Interorganizational Business Computing“ einschreiben. Zum Sommersemester 2005 startet mit „Interregional Business“ der dritte internationale Studiengang im Bunde. Für die Teilnahme am zweisemestrigen Masterprogramm fallen Studiengebühren in Höhe von 5.400 Euro an.

Für die Zulassung in das Masterprogramm gelten drei Kriterien: Die Gesamtnote des Hochschulabschlusses (Bachelor- oder einschlägiges Diplom) steht dabei an erster Stelle. Der Grad der Befähigung wird durch den interna-

tionale anerkannten „Graduate Management Admission Test“ (GMAT) festgestellt, darüber hinaus müssen sich die Studierenden einem Interview unterziehen. Da das Studium im Wesentlichen auf Englisch durchgeführt wird, ist außerdem der Nachweis des „Test Of English as a Foreign Language“ (TOEFL) zu erbringen.

Für die Durchführung der drei Studiengänge hat der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband der Hochschule eine Stiftungsprofessur zur Verfügung gestellt.

Die Masterstudiengänge der FHH wurden von der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEvA) akkreditiert und mit dem Siegel des Akkreditierungsrats ausgezeichnet. Zum Sommersemester 2005 startet der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt „Interregional Business“. Die Akkreditierung weiterer Studiengänge wird in Kürze folgen: Die Hochschule hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, alle Diplomstudiengänge zum Wintersemester 2005/2006 auf Bachelorstudiengänge umzustellen.

FH Hannover

Masterstudiengang Bauerhaltung der Fachhochschule Potsdam

Am Fachbereich Bauingenieurwesen startet zum SS 2004 ein neuer Masterstudiengang, der sich mit den technischen Aspekten der Bauerhaltung und des Bauens im Bestand beschäftigt.

Der fachliche Fokus der Ausbildung liegt im Bereich der Ingenieurwissenschaften mit Schwerpunkt im Konstruktiven Ingenieurbau, erweitert durch Fächer aus den Themengebieten Baukonstruktion, Bauphysik und Baustoffe. Studienobjekte sind Hochbauten und Ingenieurbauwerke sowie technische Anlagen – aus der Zeit von ca. 1800 bis heute.

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein abgeschlossenes Studium und mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Baubereich oder einem artverwandten Fach mit vorwiegend ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt. Zugelassen werden können aber auch Jungabsolventen mit überdurchschnittlichem Hochschulabschluss. Die Haupt-Zielgruppe bilden Bauingenieure, idealerweise mit einer Spezialisierung im Konstruktiven Ingenieurbau und/oder der Bauwerkserhaltung, doch ist der Studiengang auch offen für Absolventen anderer Disziplinen mit fachlichem Bezug zur Bauwerkserhaltung, z.B. Materialwissenschaftler oder Architekten und Restauratoren mit ingenieurwissenschaftlich-technischer Ausrichtung.

Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Bauerhaltung

beträgt drei Semester inklusive Anfertigung der Masterarbeit bei Vollzeitstudium. Pro Semester ist eine Studiengebühr von 500 EURO zu entrichten. Der Aufbau des Studiums ist so organisiert, dass eine flexible, individuelle Studienplanung möglich ist. Beispielsweise können Studierende, die neben dem Studium einer beruflichen Tätigkeit nachgehen oder familiäre Verpflichtungen wahrnehmen, das Studienpensum auf vier Semester verteilen. Jährlich zum Sommersemester werden 15 bis maximal 20 Studierende aufgenommen. Nach erfolgreichem Studienabschluss wird den Absolventen der Titel „Master of Engineering“ verliehen.

Der Studiengang ist stark forschungsorientiert, dies zeigt sich auch in der umfangreichen Masterarbeit, welche ein Drittel des gesamten Studienpensums einnimmt.

Die Anfertigung einer Masterarbeit im Rahmen eines FuE-Projektes in Kooperation mit externen Einrichtungen oder Unternehmen im Sinne anwendungsorientierter Forschung wird besonders gefördert. Hierzu wird eine enge Zusammenarbeit mit den Unternehmen und Institutionen der Region angestrebt, um ein umfangreiches und vielfältiges Netzwerk an interessierten Partnern aus allen Bereichen der Bauerhaltung in Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung aufzubauen.

FH Potsdam

Masterstudiengang Beratung und Sozialrecht bewährt sich

Der Studiengang Beratung und Sozialrecht – Counsellor der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences kommt gut an. Das zeigt sich schon in der Verdoppelung der Studierenden seit Beginn. Professor Michael Märtens, einer der beiden Studiengangsleiter des neuen Masterstudiengangs,

weist darauf hin, dass eine Kombination fundierter Rechtskenntnisse mit innovativen und bewährten Beratungsmethoden immer wichtiger werde.

Nach erfolgreichem Abschluss des fünfsemestrigen berufs begleitenden Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen qualifiziert für

die psychosoziale und sozialrechtliche Beratung. Ihr wissenschaftliches Know-how qualifiziert sie auch für die Mediation und die Krisenintervention. Voraussetzung für die Einschreibung ist ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium.

„Angesichts der Tatsache, dass auch die Finanzierungsmöglichkeiten von Bera-

tungsleistungen immer enger werden, stellt die Kombination aktueller rechtlicher Information mit individueller psychologischer Unterstützung, die schneller als psychotherapeutische Hilfe erfolgen muss, eine menschliche und gesellschaftspolitische Notwendigkeit dar“, erläutert Märtens.

Gaby von Rauner

Weiterbildung

Weiterbildung im Verbund von Wissenschaft und Wirtschaft FH Potsdam und FH Brandenburg schließen Kooperationsvereinbarung mit der IHK Potsdam

Zukunftsweisende Kooperationsstrukturen zu entwickeln, erste Schritte zur Gründung eines regionalen „Netzwerks Weiterbildung“ zu unternehmen und damit neue Synergien für die berufsbezogene wissenschaftliche Weiterbildung zu schaffen, sind die Ziele der Zusammenarbeit zwischen den Fachhochschulen Potsdam und Brandenburg und der IHK Potsdam. Grundlage dafür ist die Kooperationsvereinbarung, die von Prof. Dr. Helene Kleine, Rektorin der FH Potsdam, Prof. Dr. Rainer Janisch, Präsident der FH Brandenburg, und Peter Egenter, Hauptgeschäftsführer der IHK Potsdam, in den Räumen der IHK unterzeichnet wurde. Die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft ist eingebunden in ein von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung gefördertes Modellprojekt der beiden Hochschulen. In einem „Kompetenz- und Ressourcenverbund“ wollen sie das Angebotsspektrum in der praxisorientierten wissenschaftlichen Weiterbildung gezielt erweitern. So wird auch der Wissenstransfer zwischen Hochschule und Gesellschaft gefördert. Mit qualifizierten Praxispartnern wird ein regionales Kooperationsnetz für die Entwicklung und

Durchführung von berufs begleitenden Weiterbildungsveranstaltungen initiiert. In Zusammenarbeit mit der IHK werden die Kompetenzen und Erfahrungen aus der Wissenschaft und Praxis zusammengeführt. Damit eröffnen sich für alle Kooperationspartner weiterführende Perspektiven. Gemeinsam werden neue berufsrelevante Themenfelder erschlossen, neue Zielgruppen gewonnen und bedarfs- und marktorientierte Weiterbildungsangebote konzipiert und durchgeführt.

Den WeiterbildungsteilnehmerInnen wird mit einer neuer Struktur in der wissenschaftlichen Weiterbildung eine neue Qualität des lebenslangen Lernens eröffnet. Zentrale Stichworte sind: Modularisierung der Angebote und Einführung des an den Hochschulen angewandten Systems von Leistungspunkten in der Weiterbildung. Auf dieser Grundlage werden Modelle entworfen, wie in der Weiterbildung erworbene Leistungspunkte für ein Studium nutzbar gemacht werden können. „Die Durchlässigkeit verschiedener Bildungs- und Qualifizierungswege zu prüfen und adäquate Umsetzungsmodelle zu entwickeln, macht den innovativen Charakter des Modellprojektes aus.“ *FH Potsdam*



Der Beitrag berichtet von einem Pilotprojekt: Im Februar 2003 fand an der Fachhochschule Ulm die erste Zukunftswerkstatt „Hochschulmarketing – Zukunftswerkstatt: FH Ulm als Marke“ statt, zu der 24 Professorinnen und Professoren vom Rektorat der Fachhochschule Ulm eingeladen waren.

Prof. i. V. Dr. Sven Sohr (l.)
FB Pflege und Gesundheit
Fachhochschule Bielefeld
Am Stadtholz 24
33609 Bielefeld

Prof. Friedrich Büg (r.)
Prorektor der FH Ulm –
Hochschule für Technik
Prittwitzstr. 10
89075 Ulm

Schlüsselkompetenz Zukunftsfähigkeit

Die Ulmer „Zukunftswerkstatt“ zum Thema Hochschulmarketing

Die Dauer der Werkstatt betrug drei Tage. Als Veranstaltungsort wurde das idyllisch gelegene Kloster Roggenburg ausgewählt. Nachfolgend wird nach einer kurzen Vorstellung der Methode die Chronologie der Ulmer Werkstatt in ihrer Entstehung, der praktischen Durchführung und den bisherigen Konsequenzen nachzuzeichnen versucht. Bilanzierend wird schließlich die Frage gestellt, inwiefern die Erfahrungen an der FH Ulm auch andere Hochschulen oder Unternehmen inspirieren könnten, die Schlüsselkompetenz Zukunftsfähigkeit zu praktizieren.

Was ist eine Zukunftswerkstatt?

Die Zukunftswerkstatt als kreative Problemlösungsmethode ist eine soziale Erfindung des Zukunftsforschers Robert Jungk (1913-1994), die sich in den letzten Jahren zunehmender Beliebtheit nicht nur in Politik und Wirtschaft, sondern auch in Bildung und Wissenschaft erfreut.

Basierend auf einem gemeinsamen „Problem“ der Akteure verläuft eine Werkstatt in drei Phasen, die auch als Dialektik von These, Antithese und Synthese beschrieben werden können: In einer ersten „Kritikphase“ geht es darum, alle zu dem ausgewählten Problem relevanten Kritikpunkte zu bewerten. In der anschließenden „Utopiephase“ wird versucht, einen Idealzustand zur Lösung des Problems zu phantasieren, um in der abschließenden „Praxisphase“ Ist- und Soll-Zustand gegenüberzustellen und nach konkreten Praxisprojekten zu suchen, die nach Abschluss des Seminars in einer „permanenten Werkstatt“ verwirklicht werden können (vgl. Jungk/Müllert 1993, Kuhnt/Müllert 1996).

Der bildungspolitische Stellenwert insbesondere für Hochschulen wird insbesondere in der Diskussion um die Ausbildung von Schlüsselqualifikationen virulent. Angesichts gravierender Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt in den letzten Jahrzehnten und immer weiter sinkenden Halbwertszeiten des Wissens erscheint es notwendig, nach Inhalten und Methoden zu suchen, welche Nachhaltigkeit bzw. Zukunftsfähigkeit offerieren (vgl. Sohr/Stary 1997, Orth 1999).

Die Idee der Ulmer Werkstatt

Der Gedanke, dass Hochschulen als Dienstleistungsunternehmen zu interpretieren sind, ist heute nicht mehr neu. Aufgrund eines zunehmend wettbewerbsgeprägten Umfeldes wird ein hochschulspezifisch ausgerichtetes Marketing seit geraumer Zeit als ein viel versprechendes Erfolgsmodell betrachtet. So hat sich auch die FH Ulm das Ziel gesetzt, ein Gesamtkonzept zum Thema Hochschulmarketing zu entwickeln und in diesem Zusammenhang zahlreiche Projekte ins Leben gerufen. Ein Teilprojekt dieses Vorhabens war die Durchführung einer Zukunftswerkstatt, zu dem führende Verantwortliche aus allen Fachbereichen sowie ein renommierter externer Experte als Moderator von der Hochschulleitung eingeladen wurden.

Die Kritikphase an der FH Ulm

Gegenstand des ersten Tages war eine kritische Bestandsaufnahme des aktuellen Zustandes der FH Ulm, und zwar im Sinne der Methode aus Problemperspektive (was nicht ausschließt, dass es auch viele positive Charakteristika gibt!). In Kleingruppen wurden 12 Problemfelder identifiziert, die zu sechs Clustern zusammengefasst und bewertet wurden. Dabei stellten sich drei größere und drei kleinere Komplexe heraus. Die drei größeren Komplexe, die zusammen 80% der Problemwahrnehmung umfassen, sind die Bereiche „Identität und Kommunikation“ (Indikator z.B. ausbaufähiges „Wir“-Gefühl), „Ambiente und Campus-Kultur“ (z.B. Gebäude verbesserungswürdig) sowie „Organisation und Verwaltung“ (z.B. mangelnde interdisziplinäre Arbeitsgruppen). Zu den weniger problematischen Feldern gehören „Forschung und Qualität“, „Studium und Weiterbildung“ sowie „Industrie und Ausland“.

Die Utopiephase an der FH Ulm

Der zweite Tag stand ganz im Zeichen der Entwicklung von Visionen für die Fachhochschule 2020 – was könnte, sollte, müsste sich alles verändert haben, damit keine Wünsche mehr offen bleiben? In der zweiten Phase, die mit einem

komprimierten Kreativitätstraining (u.a. mit einer Phantasiereise in die Zukunft) begann, ging es bewusst um Ideale unabhängig von der Frage ihrer Realisation. Herausragendes Ergebnis der Utopiephase war neben den nachfolgend in einer Auswahl präsentierten inhaltlichen „Highlights“ die Art und Weise, mit der alle (!) sechs Arbeitsgruppen ihre Visionen ausgestalteten. Hier waren der Phantasie im besten Sinne keine Grenzen gesetzt, von perfekten Powerpoint-Präsentationen virtueller Hochschulen über dreidimensionale Darstellungen und Inszenierungen bis hin zu graphischen Plänen für die Architektur eines neuen Campus, angefertigt von einem Professor für Design.

Inhaltlich wurden für alle Problemfelder aus einem Pool von über 100 Ideen die besten 30 Visionen ausgewählt. Zu nennen sind hier beispielhaft sowohl langfristige Wünsche wie der Bau einer „Vier-Sterne-Mensa“ oder eine Entbürokratisierung der Verwaltung, mittelfristige Vorhaben wie eine Optimierung des Internet-Auftritts oder eine jährliche Abschlussfeier und potentiell kurzfristig umsetzbare „Utopien“ wie der Ausbau der Beteiligung der Industrie am Lehrangebot oder „Service-Inseln“ im Eingangsbereich der Hochschule.

Die Praxisphase an der FH Ulm

Nachdem in der Kritikphase am ersten Tag ein umfassender Problem-Katalog und am zweiten Tag vielfältige Visionen angedacht wurden, ging es in der Praxisphase am dritten Tag auf der Basis einer Matrix-Analyse, bei der die Faktoren der Attraktivität und der Umsetzbarkeit der Visionen miteinander abgewogen wurden, um die Entwicklung von konkreten Projekt-Vorschlägen. Wiederum bildeten sich mehrere Experten-Teams, die sich allerdings nicht wie in den ersten beiden Phasen per Zufall (mit dem Ziel einer möglichst großen Heterogenität der Mitglieder), sondern nach persönlicher Kompetenz-Abwägung fanden. So kam es, dass die Teamgrößen zwischen drei und sechs Personen schwankten.

Mit Ausnahme des Problemfeldes „Industrie und Ausland“, dem in der Kritikphase der geringste Stellenwert beigemessen wurde, konnten zu allen anderen Problem- bzw. Visionsfeldern praktische Projektvorschläge kreiert werden, die abschließend gegenseitig präsentiert, diskutiert und weiterentwickelt wurden. Inwieweit sich diese „zarten Pflänzchen“ innerhalb der Fachhochschule als mehrheitsfähig erweisen bzw. in der Praxis tatsächlich bewähren und aufblühen, wird der langfristige Prozess nach der Zukunftswerkstatt zeigen.

Ulm als ein nachhaltiges Modell?

Auch wenn es ein halbes Jahr nach dem Seminar sicherlich noch zu früh ist, die Werkstatt in Ulm abschließend zu bilanzieren, können bereits mehrere Erfolge wahrgenommen werden, die sich in drei Punkten zusammenfassen lassen und den Wert des Workshops unterstreichen:

Neuer gemeinsamer Geist

Nicht erst am Ende des Seminars bei der Evaluation, sondern bereits während der gesamten drei Tage der Zukunftswerkstatt war es auch für externe Beobachter faszinierend zu sehen, mit welcher Begeisterung sich die Akteure trotz aller individuellen Unterschiede für das gemeinsame Ziel engagierten. Vielleicht war es gerade die relativ ungezwungene Atmosphäre fernab der üblichen Gremien, welche ein „Abheben“ in Szenarien ermöglichte, die zwar manchmal vorläufig noch unmöglich erscheinen, doch einen „gemeinsamen Geist“ offenbarten, der in dieser Form kaum antizipiert werden konnte. Vor allem das kollektive Arbeiten in interdisziplinären Teams bot die seltene Chance, manche Kolleginnen und Kollegen in einem ganz anderen „Licht“ zu erleben.

Offene Zukunftsprojekte

Im Rahmen der Zukunftswerkstatt sind rein quantitativ eine beachtliche Anzahl an Visionen entwickelt worden, die von einer großen Mehrheit der Beteiligten sowohl als attraktiv bzw. lohnenswert für den Versuch einer Umsetzung, als auch als potentiell machbar angesehen wurden. Insbesondere der letztgenannte Punkt verdient in der Nachbereitungsphase der Werkstatt eine gründliche Prüfung, um sich notfalls auch von Projekten zu verabschieden, deren Realisierung tatsächlich eine Utopie bleiben muss. Auch dies kann eine wertvolle Erkenntnis

des Workshops sein. Gleichzeitig tragen die Akteure der Werkstatt natürlich auch eine Verantwortung, für „ihre“ Projekte zu werben und entsprechendes Marketing zu betreiben.

Nachhaltiges Modell

Abschließend drängt sich noch die Frage auf, ob die Erfahrungen der FH Ulm möglicherweise auch für andere Hochschulen oder Unternehmen bedeutsam sein könnten. Selbst wenn die Voraussetzungen in Ulm grundsätzlich sehr gut waren, scheint ein Transfer unabhängig von den regionalen Unterschieden bedenkenswert. Oft ist eine Zukunftswerkstatt umso erfolgreicher, wenn ein Kollektiv nicht erst im Zustand einer gewaltigen Krise zusammenkommt, sondern vielmehr im Problembewusstsein sich weiterzuentwickeln versucht, einen durchaus guten Status quo in optimierte Zukunftsentwicklungen verwandeln zu wollen. Trifft dieses Bewusstsein auf die Veränderungsbereitschaft möglichst vieler Verantwortungsträger, so steht der gemeinsamen Reise in eine gemeinsame nachhaltige Zukunft – im Sinne lebendiger Lehr- und Lernwelten – prinzipiell nichts mehr im Wege. □

Literatur:

- Jungk, R. & Müllert, N. (1993): Zukunftswerkstätten. Mit Phantasie gegen Routine und Resignation. München (3. Aufl.).
- Kuhnt, B. & Müllert, N. (1996): Moderationsfibel Zukunftswerkstätten - verstehen, anleiten, einsetzen. Das Praxisbuch zur sozialen Problemlösungsmethode Zukunftswerkstatt. Münster.
- Orth, H. (1999): Schlüsselqualifikationen an deutschen Hochschulen. Konzepte, Standpunkte und Perspektiven. Berlin.
- Sohr, S. & Stary, J. (1997): Die Zukunftswerkstatt. Bildungspolitischer Stellenwert, methodische Grundlagen und praktische Erfahrungen in der Fortbildung an Hochschulen. Brennpunkt Lehrerbildung, Heft 17, S.44-52.





In der Hochschule Bremen sollen ab dem Wintersemester 2005/2006 alle Studiengänge in modularisierter Form mit den Abschlüssen Bachelor und Master angeboten werden. Die Autoren beschreiben die Umsetzung dieses Ziels.

Dr. Gabriele Witter
Leiterin des Referats Hochschul-
entwicklung der HS Bremen

Prof. Dipl.-Ing. Clemens Bonnen
Dekan des FB Architektur
Hochschule Bremen
Neustadtswall 30
28199 Bremen

Das Bremer Modell

Einheitliche Strukturvorgaben

Die Hochschule Bremen hatte zum Wintersemester 2003/2004 ca. 8.000 immatrikulierte StudentInnen in 49 überwiegend internationalen Studiengängen. Im Mai 2003 wurde in der Hochschule Bremen der Entschluss gefasst, das gesamte Studienprogramm auf der Basis vereinbarter einheitlicher Strukturvorgaben in Bachelor- und Masterstudiengänge umzustellen. Diese Strukturvorgaben werden im Folgenden als Bremer Modell bezeichnet. Ziel war, ab dem Wintersemester 2005/2006 alle Studiengänge der Hochschule Bremen in modularisierter Form mit den Abschlüssen Bachelor und Master anzubieten.

Mit der Umwandlung des gesamten Studienprogramms, welches sich durch Praxisnähe und Internationalität auszeichnet, ergibt sich für die Hochschule die wohl historisch zu nennende Möglichkeit, ihre Produkte, die einzelnen Studiengänge, in eine marktgerechte, modern klar gegliederte (modularisierte) und hochschulübergreifend kompatible Studienstruktur zu überführen. Damit wird das Ziel verfolgt, den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ein klares und transparentes Studienangebot zu offerieren, welches neben ausgewiesener didaktischer Qualität auch eine hohe und attraktive Flexibilität der Studienorganisation und -durchführung gewährleistet.

Dieser spezifische Veränderungsprozess der schnellen und strukturierten Umsetzung ist mit einer umfassenden organisatorischen Potenzialfreisetzung verbunden. Als Beispiele sind zu nennen:

- Erhöhung der curricularen Vielfalt
- fachliche Profilbildung der Studiengänge und damit bedarfsgerechte Ausbildung
- inhaltliche Studienreform durch curriculare Neukonzeption der Studienangebote
- curriculare Verankerung von Modulen zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen
- Optimierung der Synergieeffekte zwischen Studiengängen

„Das Bremer Modell“

Der Bologna-Prozess verpflichtet die Hochschulen zur europaweiten Einführung gestufter Studiengänge und -abschlüsse. Die damit verbundenen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele beinhalten die Einführung

- neuer modularisierter Studienstrukturen

- eines Leistungspunktsystems
 - eines zweistufigen Systems von Studienabschlüssen (undergraduate /graduate).
- Die Rahmenbedingungen dieses Prozesses ergeben sich aus den Beschlussfassungen der KMK vom 5.3.1999 und den weiteren Fassungen vom 14.12.2002 und 10.10.2003.

Das Bremer Modell wurde auf der Basis externer Vorgaben der KMK, HRK, des Akkreditierungsrates (Mindeststandards) sowie der Akkreditierungsagenturen entwickelt. Die Anwendung des Modells bei der Umstrukturierung der Studiengänge der Hochschule ist zwingend. Das Bremer Modell bezieht sich auf die Struktur der Module, die Anzahl der Module pro Semester sowie auf die Regelstudienzeit der Studiengänge.

Module

Alle Module haben den gleichen zeitlichen Umfang und werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Module haben sowohl in den Bachelor- als auch in den Masterstudiengängen der Hochschule Bremen einen Umfang von 4 SWS (Präsenzstunden). In begründeten Ausnahmefällen kann ein Modul 8 SWS umfassen. 5 Module mit jeweils 4 SWS werden pro Semester angeboten.

In der inhaltlichen Definition basiert das Modulsystem der Hochschule Bremen auf der Definition der BLK zur Modularisierung. Danach sind Module als Zusammenfassung von Lerngegenständen definiert, die in einem fachlichen und thematischen Zusammenhang stehen. Sie bestehen in der Regel aus mehreren fachlich und thematisch abgestimmten Lehrveranstaltungen bzw. Unterrichtsstunden. Module können sich aus unterschiedlichen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Seminaristischer Unterricht, Übungen, Praktika usw.) zusammensetzen.

Ein Modul wird in einem Semester angeboten. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein Modul auch über zwei Semester angeboten werden. Module können zu thematisch definierten Modulbereichen zusammengefasst werden und sind bezüglich des Arbeitsaufwandes sowie der zu vergebenden Leistungspunkte qualitativ und quantitativ zu beschreiben. Die Beschreibung dient dem Ziel, den Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen zu geben.

Jedes Modul hat innerhalb des Studiengangs eine definierte Funktion. Module sind einzeln veränderbar, erneuerbar bzw. anpassbar, ohne dass das gesamte Studienprogramm neu geregelt werden muss.

Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls führt zu einer beschriebenen, in sich geschlossenen (Teil-) Qualifikation. Module werden grundsätzlich mit einer Prüfung abgeschlossen, auf deren Basis die Leistungspunkte vergeben werden. Außerdem sollen Module, die über zwei Semester reichen, so angeboten werden, dass sie auch für Teilzeitstudenten studierbar sind.

Das Modulsystem der Hochschule umfasst Mikromodule, Mesomodule und Metamodule.

- Ein Modul wird als Mikromodul beschrieben und umfasst 6 Credits.
- Ein Lehrbereich wird als Mesomodul beschrieben.
- Als Metamodul wird ein Studiengang beschrieben.

Workload und Studienstruktur

Ein Modul umfasst insgesamt einen studentischen Arbeitsaufwand von 180 Stunden (Workload) in Form von 60 Kontaktstunden in einem Zeitraum von 15 Wochen Vorlesungszeit und 120 Stunden Selbststudium. Für 1 Modul werden 6 ECTS-Punkte vergeben.¹⁾ Bei 5 Modulen entsteht für die Studierenden pro Semester ein Arbeitsaufwand von 900 Arbeitsstunden. Diese 900 Arbeitsstunden setzen sich daher zusammen aus 300 Präsenzstunden und 600 Stunden Selbststudium pro Semester.

Ein Bachelorstudiengang umfasst im Bremer Modell in der Regel 7 Semester (210 ECTS-Punkte) und ein konsekutiver Masterstudiengang 3 Semester (90 ECTS-Punkte). Weiterbildende Masterstudiengänge können 3 oder 4 Semester (90-120 ECTS-Punkte) umfassen. Strukturelle Ausnahmen sind erforderlich, falls durch Berufsverbände, Kammern etc. gesetzliche Normen, Studieninhalte, curriculare Abläufe und quantitative Vorschriften zur Strukturierung des Curriculums und zum Erwerb der Berufsqualifizierung vorgegeben werden.

Der Internationale Studiengang Luftfahrtssystemtechnik und -management (ILST) benötigt als duales Modell eine Struktur von 8 Semestern, um die fliegerischen Anteile der Pilotenausbildung im Rahmen des Studiums sicherstellen zu können. Der Fachbereich Architektur hat zum Wintersemester 2003/2004 den Bachelorstudiengang Architektur B.A. und den Masterstudiengang Architektur/Environmental Design M.A. eingerichtet. Das Akkreditierungsverfahren steht kurz

vor dem erfolgreichen Abschluss. Der Studiengang wurde nach der Strukturvorgabe des Bremer Modells modularisiert. An der Entwicklung des Modells war der Fachbereich Architektur maßgeblich beteiligt. Die Struktur des konsekutiven Modells 6+4 wurde zur Erreichung der berufsqualifizierenden Abschlüsse erforderlich.

Maßnahmen

Neben der Entwicklung des Bremer Modells hat die Hochschule Bremen ein Prozessdesign entwickelt, welches

- die Planung und Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen in einem kurzen Zeitraum und
- die Akkreditierung der Studiengänge ermöglicht.

Die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen erfolgt in der Hochschule über das traditionelle Einrichtungsverfahren für neue Studiengänge jeweils zum Stichtag 1. März. Zu diesem Zeitpunkt beantragt die Hochschule die Einrichtung neuer Studiengänge beim Senator für Bildung und Wissenschaft (Ministerium). Dort wird ein Votum für die Akkreditierungsagentur erstellt, auf dessen Grundlage die Hochschule die Akkreditierung des Studiengangs in der Agentur beantragen kann.

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Strukturierung und Steuerung beider Prozesse einschließlich der Beratung aller Beteiligten sowie der Entscheidungsvorbereitung für das Rektorat, den Akademischen Senat und den Senator für Bildung und Wissenschaft liegt im Referat Hochschulentwicklungsplanung. Die inhaltliche Verantwortung für das Studienprogramm liegt bei den Fachbereichen. Die Anträge auf Einrichtung von Studiengängen stellt der Rektor.

Die Fachbereiche melden die Planung von Bachelor- und Masterstudiengängen fristgerecht im Oktober im Rektorat an. Im Falle einer positiven Entscheidung durch das Rektorat erhalten die Fachbereiche einen Planungsauftrag und erstellen einen Planungsbericht, welcher in Form eines Akkreditierungsantrages dem Akademischen Senat über den Senator für Bildung und Wissenschaft der Akkreditierungsagentur zugestellt wird. Bis zum Abschluss des Akkreditierungsverfahrens wird vom Senator für Bildung und Wissenschaft eine befristete Genehmigung der Studiengänge erteilt. Das Einrichtungsverfahren ist erst nach erfolgreicher Akkreditierung sowie der Genehmigung des Masterstudiengangs durch die Behörde beendet.

Zur Sicherstellung der o.g. Anforderungen wird der interne Reformprozess durch Standardvorgaben unterstützt und

über eine Meilensteinplanung gesteuert.

Von den Studiengängen der neun Fachbereiche der Hochschule Bremen sind bereits die Studiengänge des Fachbereichs Bauingenieurwesen akkreditiert. Die Akkreditierung der Studiengänge des Fachbereichs Architektur erfolgt in den nächsten Tagen. Ebenfalls akkreditiert sind die Studiengänge:

- Electronics Engineering M.Sc. (post graduate)
- Aeronautical Management M.Eng. (post graduate)
- Global Management M.B.A. (post graduate)
- Business Administration M.B.A. (post graduate)

Nach interner Präsentation des Prozessdesigns im Mai 2003 entschieden sich fünf weitere Fachbereiche zur Modularisierung und Umstrukturierung Ihrer Diplomstudiengänge:

- Allgemein-Wissenschaftliche Grundlagenfächer (Fachjournalistik und Politikmanagement)
- Maschinenbau
- Nautik und Internationale Wirtschaft
- Schiffbau, Meerestechnik und Naturwissenschaften
- Wirtschaft

Zum 1. März 2004 wurden fristgerecht 29 Anträge auf Akkreditierung beim Senator für Bildung und Wissenschaft gestellt. D.h. alle Diplomstudiengänge dieser Fachbereiche wurden in Bachelor- und Masterstudiengänge umstrukturiert. Der Senator für Bildung und Wissenschaft erteilte eine vorläufige befristete Einrichtung der beantragten Studiengänge bis zum Abschluss der Akkreditierungsverfahren. Für alle beantragten Studiengänge werden keine StudienanfängerInnen in den auslaufenden Diplomstudiengängen zum Wintersemester 2004/2005 mehr zugelassen.

Die hohe Motivation und organisierte Arbeit aller Mitglieder der beteiligten Fachbereiche an der Studienreform bildete den Kern dieser Zielerreichung. Das Prozessdesign hat sich ebenfalls bewährt und die fristgerechte Abgabe der Akkreditierungsanträge sichergestellt. Für die Antragstellung der Akkreditierung der Fachbereiche Elektrotechnik und Sozialwesen gilt der Termin 1.3.2005. Nach erfolgreicher Umstellung der Studiengänge dieser Fachbereiche kann die Hochschule Bremen zum WS 2005/2006 ihr gesamtes Studienprogramm in Form von Bachelor- und Masterstudiengängen anbieten. □

1) 1 ECTS-Punkt entspricht 30 Zeitstunden und eine Woche wird mit 40 Zeitstunden angesetzt. 1 SWS = 45 Minuten und entspricht im „Bremer Modell“ einer Zeitstunde von 60 Minuten.



An der Hochschule Reutlingen, bundesweit in Rankings exzellent positioniert, wurde mit Inkrafttreten des neuen Fachhochschulgesetzes zum 01.01.2000 ein rein externer Hochschulrat (HSR) etabliert. In den drei Jahren seiner Tätigkeit wurden wesentliche Veränderungen in der Hochschule initiiert und implementiert – insbesondere ein moderner Struktur- und Entwicklungsplan und eine damit verbundene Langfriststrategie der Hochschule. Zudem wurde das Profil der Hochschule nach Innen und Außen radikal überarbeitet.

Andreas Renschler
Vorsitzender der
Geschäftsführung
Smart GmbH
71032 Böblingen
Leibnizstrasse 2

Erfahrungen mit einem rein extern besetzten Hochschulrat

Im Zuge der Novellierung des baden-württembergischen Fachhochschulgesetzes und nach den Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes, im Land gestufte Studiengänge mit den akademischen Graden Bachelor und Master an allen Hochschulen zu ermöglichen, wurde auch eine Änderung der Hochschulleitungsstruktur auf den Weg gebracht. Nach dem neuen Gesetz, gültig ab 01.01.2000, gab es zum ersten Mal Hochschulräte. Es wurde vorgesehen, dass diese mehrheitlich aus Personen der Hochschule bestehen sollten, der Vorsitzende jedoch aus dem Kreis der externen Mitglieder zu wählen sei. Als Aufgaben des HSRs wurden u.a. die Mitwirkung bei der Bestellung der Rektoratsmitglieder, die Zustimmung zum Haushaltsvoranschlag, die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie die Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung bestimmt.

Zusammensetzung und Aufgaben

Dem Rektor, Prof. Obieglo, der bereits früh Einblick in den kommenden Gesetzestext hatte, war rasch klar, dass ein mehrheitlich mit internen Personen besetzter HSR für die Entwicklung der Hochschule möglicherweise nicht genug „Drive“ bedeuten würde. Es gelang ihm, Mitstreiter unter seinen Kollegen zu finden, die im Senat die Idee eines externen HSRs mit trugen. Zunächst wurde das Thema vom Ministerium nur zögerlich angegangen. Einige Hochschulen befürchteten bei einem rein externen HSR eine Gefährdung der Freiheit von Forschung und Lehre. Nach sehr konstruktiven Diskussionen wurde dann aber im Gesetz eine Options- bzw. Experimentierklausel eingefügt, die es den Hochschulen ermöglichte, sich qua eigener Satzung – damit Erstellung einer eigenen Grundordnung – einen rein externen Hochschulrat zu gewähren.

So wurde für die Hochschule Reutlingen in Abstimmung mit dem Wissenschaftsministerium eine Grundordnung geschaffen, die einen rein extern besetzten HSR sowie einen veränderten Katalog mit folgenden Aufgaben vorsah:

- die Mitwirkung bei der Bestellung der Rektoratsmitglieder
- das Erarbeiten von Konzepten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft

- die Beschlussfassung zum Haushaltsvoranschlag
- die Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne
- die Zustimmung zu Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs.

Gemäß dieser Grundordnung wurden dem Wissenschaftsminister vom Senat einstimmig neun Mitglieder aus dem In- und Ausland vorgeschlagen. Dieser bestellte im Mai 2000 folgende Personen des wirtschaftlichen und universitären Lebens für die Wahlperiode vom 01.09.2000 bis 31.08.2003 zum HSR der Hochschule Reutlingen:

- Andreas Renschler, smart GmbH, Vorsitzender
- Andreas Kurtz, Xerium, stellvertretender Vorsitzender
- Dieter Braun, Triumph International
- Dr. Sally Clausen, Southeastern Louisiana University, Hammond
- Wolf-Dieter Finck, Bancotec GmbH
- Dr. Ritva Laakso-Manninen, Helsinki Business Polytechnic
- Fritz Schuller, Hewlett Packard
- Prof. Dr. Norbert Walter, Deutsche Bank
- Hannelore Windthorst

Wahl des Rektors

Eine der wichtigsten Aufgaben des neu bestellten HSRs war zunächst die Vorbereitung der Wahl des Rektors durch den Senat und anschließend die Wahl der beiden Prorektoren. Ein gemeinsam beschickter Ausschuss von HSR und Senat bereitete das Wahlverfahren vor: Erstellung des Ausschreibungstextes, Durchführung der Ausschreibung, Sichtung der eingegangenen Bewerbungen und Erstellen einer Wahlliste. Die Wahlliste wurde zur Prüfung an das Wissenschaftsministerium gegeben und nach dessen Zustimmung im Januar 2001 dem Senat zur Wahl gestellt. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich bereits die überaus gute Atmosphäre und Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern des HSRs und des Senats.

Struktur- und Entwicklungsplan

Im April 2001 wurde dann in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand des HSR und Senat der Startschuss für die Erstellung eines Struktur- und Entwick-

lungsplanes (SuEP) gegeben, um die strategische Ausrichtung der Hochschule sowie die notwendigen Schritte zu deren Weiterentwicklung klar zu definieren. Zudem sollte mit dem SuEP sowohl für das Ministerium als auch für die Hochschule eine höhere Planungssicherheit erreicht werden.

Im Koordinierungsausschuss aus Mitgliedern des Senats und des HSRs wurde unter Federführung der beiden Vorsitzenden das weitere Vorgehen abgestimmt.

In einer ersten Phase wurde ein Fragebogen erstellt, der an alle Mitglieder des Hauses versandt wurde. Der Rücklauf war mit über 70% erstaunlich hoch und brachte erste wichtige Erkenntnisse über Stärken und Schwächen der Hochschule. In einer zusätzlichen öffentlichen Anhörung konnten sich Mitglieder des Hauses zu der künftigen Struktur und Entwicklung der Hochschule äußern. In Unterarbeitsgruppen wurden dann Vorschläge erarbeitet, die in einem ganztägigen Workshop mit Senat und Mitgliedern des HSRs diskutiert und in Trendabstimmungen festgelegt wurden. Zuletzt wurden für den SuEP fünf „Big Points“ festgelegt und konzeptionell zu einem Vorschlag für den Struktur- und Entwicklungsplan ausgearbeitet:

1. Corporate Identity
2. Abschlüsse/ Degrees
3. Differenzierung der Betriebswirtschaft
4. Neuordnung der technischen Fächer
5. Struktur der internationalen Hochschule Reutlingen

Die endgültige Abstimmung über den gesamten Struktur- und Entwicklungsplan erfolgte dann im Dezember 2001 im HSR und Senat. Nach Rücksprache mit dem Ministerium musste eine zusätzliche „Schleife“ gedreht werden, die sehr fruchtbar war und radikale Schnitte in der Organisation der Fachbereiche und der Studienprogramme zur Folge hatte. Im Frühjahr 2002 wurde der finale SuEP von HSR und Senat beschlossen, Ende 2003 vom Ministerium.

Hochschulorganisation

Die Hochschule organisiert sich jetzt in sieben Fachbereiche und drei Kompetenzzentren:

1. Kompetenzzentrum Technik:
 - Angewandte Chemie
 - Technik
 - Textil und Bekleidung
2. Kompetenzzentrum Internationale Betriebswirtschaft:
 - European School of Business
 - School of International Business
3. Information und Organisation
 - Informatik
 - Produktionsmanagement

Studienprogramm und Corporate Identity

Das Studienprogramm wurde durch die Studiengänge Mechatronik, Medien- und Kommunikationsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen im Studienprogramm Produktionsmanagement/Logistik erneuert.

Der Struktur- und Entwicklungsplan wurde auf Intention des HSRs Zug um Zug umgesetzt, d.h. Lehrkräfte kamen in neue Fachbereiche und Studien- und Prüfungsordnungen wurden für die gestuften Programme Bachelor/Master umgeschrieben. Dieser Prozess war im November 2002 beendet. So stand der Hochschule noch ein gutes Jahr für notwendige Kommunikationsmaßnahmen der neuen Studienprojekte zur Verfügung. Im Rahmen dieser Aktivitäten wurde auch das Thema Corporate Identity der Hochschule, das ebenfalls Teilprojekt des Struktur- und Entwicklungsplans war, angegangen. Der Prozess wurde durch den HSR mit professionellen Hilfestellungen sowie Abstimmungen in den Sitzungen begleitet. Im Einzelnen beinhaltete das „Redesign“ der Hochschule Reutlingen folgende Bereiche:

- Erstellen eines neuen Auftritts der Hochschule im Internet in Deutsch und Englisch
- Erarbeiten eines Flyers, der alle Studienprojekte und Studiengänge sowie die Hochschule in Kurzform in Deutsch und Englisch darstellt
- Gestalten einheitlicher Visitenkarten & einheitlichen Briefpapiers (Schrift, Logo etc.)
- Aufstellen eines Hochschulinformationssystems auf dem Campus, das schnelle Orientierung gibt und dem neuen CI/CD folgt
- Schaffen einer Imagebrochure für alle Interessensgruppen außerhalb der Hochschule (in Arbeit)

Parallel fanden Gesprächsrunden zwischen Senat und HSR statt, um das gegenseitige Verständnis zu erhöhen, konstruktiv über die weitere Entwicklung der Hochschule zu diskutieren und offene Fragen zu klären.

Positive Erfahrungen

Die positiven Erfahrungen mit dem rein externen HSR und seinen jetzigen Mitgliedern waren sicherlich die Ursache, dass bei der Frage, wer in der zweiten Legislaturperiode den HSR repräsentieren würde, fast alle Mitglieder einstimmig

vom Senat dem Minister vorgeschlagen wurden. Anstelle von Frau Rektorin Sally Clausen, die aufgrund starker terminlicher Inanspruchnahme in ihrem Heimatstaat Louisiana selten an den Sitzungen teilnehmen konnte, konnte mit Herrn Adriano Bienz, Direktor des Freilagers Zürich, eine weitere interessante Persönlichkeit für den HSR gewonnen werden.

Wirtschaft und Hochschule bewegen sich in sehr unterschiedlichen Welten – Prinzipien oder Strategien können nicht einfach übertragen werden. Die konstruktive Auseinandersetzung wurde durch das Zusammentreffen von interner und externer Sicht, von Praxis- und Hochschuldenken gefördert. Diese Mischung war es auch, die in nur drei Jahren so positive Ergebnisse und Erfahrungen erzielen konnte und damit den Erfolg der Hochschule Reutlingen nachhaltig sichern wird.

Ausblick

Langfristig zeichnen sich für den HSR zwei Trends ab: größere Autonomie der Hochschulen in der Budgetverwaltung sowie eine Entwicklung der Aufgaben des HSR hin zu einer Rolle, die mit dem Aufsichtsrat in Unternehmen vergleichbar ist. Auch wenn eine Hochschule in vielerlei Hinsicht anders „tickt“ als ein Unternehmen in der freien Wirtschaft, so würde durch die so entstehende Leistungs- und Wettbewerbsorientierung der Hochschulen sicher auch der Bildungsstandort Deutschland eine neue Qualität bekommen. □





Zum 1. Januar 2003 wurde die Fachhochschule Osnabrück Stiftungshochschule. In der DNH 1/2004 berichtete Nicolai Müller-Bromley über seine Erfahrungen als interner Stiftungsrat. Im vorliegenden Beitrag stellt Hans R. Friedrich das Stiftungsmodell in einen größeren Zusammenhang und berichtet über seine Erfahrungen als externer Stiftungsrat.

MD a. D. Prof. Hans R. Friedrich
An der Esche 2
53111 Bonn

Hochschulrat und staatliche Steuerung

Erfahrungen eines externen Stiftungsrates

Das Hochschulrahmengesetz des Bundes (HRG)¹⁾ enthält (bislang) keine Regelungen über Hochschulräte oder ähnlich benannte Einrichtungen (Kuratorien etc.).

Der Bundesgesetzgeber gibt damit implizit (bisher) zum Ausdruck, dass die Einrichtung von Hochschulräten oder ähnlich benannten Gremien nicht zu den konstitutiven Elementen der Gestaltung des Hochschulwesens gehört.

Der Hochschulgesetzgeber in anderen europäischen Ländern hat dies anders gesehen: mit dem neuen Hochschulgesetz z.B. in Dänemark²⁾ ist die Einrichtung von mehrheitlich extern besetzten Hochschulräten bzw. „Governing Boards“ mit exekutiver Befugnis für die Steuerung der Hochschule gesetzlich vorgeschrieben worden.

Mehrheitlich extern besetzte Boards mit vergleichbar weit reichenden Befugnissen gibt es auch im Vereinigten Königreich – vielfach während der Thatcher-Ära entstanden –, aber offenbar bisher mit recht guten Ergebnissen und wenig „Knirschen im Getriebe“. Ähnliches gilt für die Niederlande, wo bereits seit längerem hochschulrats-ähnliche Gremien mit Entscheidungskompetenz auf der Ebene der einzelnen Hochschule offenbar mit Erfolg arbeiten.

In der derzeitigen deutschen Situation kommen die an niedersächsischen Stiftungshochschulen eingerichteten Stiftungsräte dem dänischen, englischen und niederländischen Beispiel am nächsten.³⁾ Im weiteren Verlauf der Diskussion wird zu prüfen sein, ob die Leitidee für ihre Einführung in erster Linie der Gesichtspunkt „mehr Freiheit vom – „bösen“, weil bürokratisch und interventionistisch handelnden – Staat“ war oder mehr der modern-technokratische Gesichtspunkt „Professionalisierung der knowledge-society nach wissenschaftsbezogenen statt etatistischen Gesichtspunkten; Übernahme von Elementen eines Unternehmensmodells für das moderne Wissensmanagement; enge Verkopplung von Hochschule, Wirtschaft und Gesellschaft mit Betonung auf Wissens- und Ergebnistransfer“ oder eine in ihren Konsequenzen und Anforderungen noch nicht völlig durchdachte Mischung beider Gesichtspunkte.

Mit der – unter meiner Verantwortung vorbereiteten und zum Abschluss ge-

brachten – 4. Novelle zum Hochschulrahmengesetz des Bundes vom August 1998⁴⁾ wurde das HRG deutlich entschlackt und entbürokratisiert, u.a. das gesamte „Organisationskapitel“ gestrichen und die Verantwortung für die spezielle rechtliche und organisatorische Gestaltung der Hochschulen einschließlich ihrer Gremien wieder an die Länder bzw. – **wenn** die Länder diesen Gestaltungsspielraum weiter gegeben haben – an den Autonomiebereich der Hochschulen übertragen. Weitreichende Möglichkeiten zur Gestaltung von Hochschulräten und ihres Einflusses auf Strategie und Profilbildung der Hochschulen liegen daher jetzt bei den Ländern. Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat unter www.hrk.de/631.htm eine sog. Linkliste zum jeweiligen Stand der Hochschulgesetzgebung der Länder eingerichtet.

Auftrag und Erwartungen an Hochschulräte

In Deutschland hat vor allem das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE)⁵⁾ das gemeinsam von der Bertelsmann-Stiftung und der Hochschulrektorenkonferenz eingerichtet wurde, die Einführung von Hochschulräten oder allgemeiner sog. „buffer institutions“ zwischen Hochschulen und Staat befürwortet und in mehreren Veröffentlichungen vorgeschlagen.

Die Begründungen waren im Wesentlichen dieselben, wie sie eben schon angeklungen sind:

- Mehr Freiheit vom etatistisch, bürokratisch, interventionistisch und gelegentlich nicht nach wissenschaftsbezogenen Kriterien handelnden Staat
- Mit diesen gewonnenen Freiheitsgraden bessere Möglichkeiten zu einem effizienten Management des „Wissenschaftsbetriebs Hochschule“ einschl. Strategieentwicklung und Profilbildung und zu einer besseren Verkopplung mit Wirtschaft und Gesellschaft. „Pferdefuß“ dieser im übrigen recht gut nachvollziehbaren und auch durch frühere empirische Situationsverläufe bestätigten Argumentation ist die schwache demokratische Legitimation externer Hochschulräte im weiteren Sinne, sobald sie Wahl- und Entscheidungsbefugnisse mit gewichtigen haushalts- und hoch-

schulpolitischen Auswirkungen haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie in Deutschland – die Hochschulen noch überwiegend mit Steuermitteln finanziert werden, die vom Parlament zur Verfügung gestellt werden. Dieses Argument ist vom CHE nicht ausreichend behandelt worden;⁶⁾ es ist jedoch ernst zu nehmen und bildet wohl auf einen längeren Zeitraum hin noch eine – freilich nicht genau definierte – Obergrenze für die weitere Ausdehnung der Befugnisse von Hochschulräten.

Politisch hat man dieses Teildefizit gleichwohl wegen der aus meiner Sicht unbestreitbaren Vorteile im Bereich des Managements, der Strategieentwicklung und der Profilbildung hingenommen und in allen Ländern – mit der Ausnahme Bremens und Mecklenburg-Vorpommerns – Hochschulräte oder ähnlich benannte Gremien (Kuratorien, Beiräte) eingerichtet, allerdings mit einer wohl aus dem genannten Grunde relativ großen Streubreite des Kompetenzumfangs.

Die Hochschulrektorenkonferenz hat in einer ersten Tagung im September 1999 das Thema „Hochschulräte als Steuerungsinstrumente von Hochschulen“⁷⁾ mit positiver Grundtendenz diskutiert. In den 1997er Empfehlungen des HRK-Plenums zu Organisations- und Leitungsstrukturen der Hochschulen (HRK, 10. Nov. 1997) war man da noch deutlich zurückhaltender.

Am Ende der HRK-Tagung hat der jetzige baden-württembergische Hochschulminister Peter FRANKENBERG – damals noch Rektor der Universität Mannheim und Vizepräsident der HRK – zusammenfassend vier Zielsetzungen für die Einführung von Hochschulräten beschrieben:⁸⁾

1) „...Es geht um die Schaffung wirklicher Entscheidungskompetenz in allen Struktur- und Haushaltsfragen im Präsidium bzw. Rektorat. Es geht um die Schaffung eines echten Hochschulvorstandes. Das ist ein wesentliches Element, ohne das ein Hochschulrat überhaupt keinen Sinn macht. Die Entscheidungskompetenz im Zusammenhang mit dem Hochschulrat muss z.B. in der Lage sein, Einrichtungen zu schließen und mit diesen Ressourcen neue Einrichtungen zu schaffen, also, mit der Zeit zu gehen, Innovationen hervorzubringen, ohne dass Hochschulstrukturkommissionen diese Innovationen über langjährige Arbeit einfordern und das Land sie durchsetzen muss. Es geht um Hilfe bei Profilbildung. Es geht um die Stärkung von Kompetenzen. Es geht um die Profilierung der Hochschulen, die ohne Hochschulrä-

te und ohne entscheidungsstarke Rektorate oder Präsidien nicht möglich sind.

- 2) Gegenüber einem solchen starken Präsidium oder Rektorat, welches das operative Geschäft, die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule lenkt, also einen bottom-up-Prozess betreiben muss, muss ein unabhängiges Aufsichtsrat- und Kontrollgremium existieren, das bei dieser Gestaltung nicht nur mitredet, sondern das den stärkeren Entscheidungskompetenzen eines Vorstandes als wirkliche Kontrollinstanz gegenübersteht... Dieses können eben Kollegialorgane, die (in der Tagung) angesprochene „organisierte Unverantwortlichkeit“, nicht.
- 3) Die Zahl der Gremien und die darin verbrachte Zeit muss durch die neuen Strukturen reduziert werden. Ein Ziel der Reform muss es auch sein, dass die meisten Mitglieder der Hochschule sich der Forschung und Lehre und nicht Sitzungen widmen, und dass nur wenige in voller Verantwortlichkeit und andere in Kontrolle die Entscheidungen und die Leitung der Hochschule übernehmen, und zwar solche, denen die Mitglieder der Hochschule auch vertrauen können. Das heißt, zurück zu den Kernaufgaben für die meisten Hochschulmitglieder.
- 4) Hochschulräte mit einem hohen Anteil an Externen sollen die Kontakte zur Außenwelt in Forschung, Entwicklung und in der Abnahme von Absolventen, aber auch in der Gestaltung von Studienplänen verbessern. Hochrangige externe Persönlichkeiten stärken das Gewicht der Hochschule auch gegenüber der ministeriellen Administration...“

Staatliche Verantwortung für die Hochschulpolitik und Einbettung der Hochschulen in gesellschaftliche Leitvorstellungen

§ 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (ähnliche Formulierungen in vielen Landeshochschulgesetzen) lautet:

„...Die Hochschulen in Trägerschaft des Staates und die Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts (Stiftungen) stehen in staatlicher Verantwortung. Diese umfasst die Hochschulentwicklungsplanung des Landes (Landeshochschulplanung) und die Finanzierung der Hochschulen.“

§ 2 NHG lautet: „Hochschulen in staatlicher Verantwortung sind:

Nr. 18 die Fachhochschule Osnabrück...“

§ 59 HRG lautet: „Das Land übt die Rechtsaufsicht aus. Die Mittel der Rechtsaufsicht werden durch Gesetz bestimmt. Soweit die Hochschulen staatliche Aufgaben wahrnehmen, ist durch Gesetz eine weitergehende Aufsicht vorzusehen...“

Diese Gesetzesformulierungen zeigen, dass der Staat (Regierung und demokratisch legitimes Parlament) sich zwar – mit Hilfe von Zielvereinbarungen⁹⁾ und anderen Instrumenten – aus der Detailsteuerung der Hochschulen, aber keineswegs aus der Steuerung der Hochschulen insgesamt – auch nicht der Stiftungshochschulen – und aus der Hochschulpolitik zurück ziehen will. Solange der überwiegende Teil der den Hochschulen zur Verfügung gestellten Mittel vom Staat aus Steuermitteln bereit gestellt wird, ist dies m. E. auch völlig legitim.

Auch der sog. Bologna-Prozess enthält diese staatliche Zielsetzung durch die im Prager Kommuniqué vom Mai 2001¹⁰⁾ eingefügte Formulierung: „...They (the Ministers) supported the idea that higher education should be considered a public good and is and will remain a public responsibility...“.

Hintergrund ist die seinerzeit (nach „Verschlafen“ der ersten, sog. Uruguay-Runde) beginnende Bewusstseinsbildung der Wissenschaftsminister über die zweite, sog. Doha-Runde des General Agreement on Trade in Services (GATS) als Untergruppe der WTO-Verhandlungen, nach der Hochschulausbildung in bestimmtem Umfang als „handelbare Dienstleistung“ bestimmt und damit den generell auf Freizügigkeit und Gleichbehandlung gerichteten Regelungen der WTO bzw. des GATS unterworfen werden könnte.¹¹⁾ Einerseits haben die WTO-Vereinbarungen bisher (nachweislich) dem Welthandel und dem Wohlstandsniveau aller Beteiligten positive Impulse gegeben; andererseits will ich gern einräumen, dass der Handel mit Bildungsdienstleistungen wegen ihrer Verbindung mit Kultur und Identitätsstiftung etwas anderes ist und mehr Sensibilität erfordert als der Handel mit Tomaten oder Kosmetikartikeln.

Stiftungshochschulen haben – anders als die in staatlicher Regie verbliebenen Hochschulen – die Möglichkeit, das gerade beschriebene staatliche Korsett für sich weiter und elastischer zu gestalten, wenn sie über einen längeren Zeitraum in Leistung und Akquisition sehr erfolgreich sind. Gemeint sind damit die Bestimmungen des § 57 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 NHG, nach denen Einnahmen, die die Hochschule durch Dritte erzielt, der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen und nicht bei der Bemessung der (staatlichen) Finanz-

hilfe angerechnet werden dürfen. Ebenso dürfen nicht verbrauchte, vorgetragene Reste von Finanzhilfen aus früheren Jahren nach drei Jahren des Nichtverbrauchs dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Diese Bestimmungen setzen – insbesondere für Präsidium und Stiftungsrat – einen hohen Anreiz sowohl zu effizienter Wirtschaftsführung wie zu dauerhafter Verbesserung der Plattform, auf der die Handlungs- und Leistungsfähigkeit der Hochschule und die Erringung ihrer wettbewerblichen Position steht. Ich halte dies für einen der wesentlichen und motivierenden Vorteile von Stiftungshochschulen. (Jetzt müssen wir das „nur“ noch an potenzielle Drittmittelgeber und Spender kommunizieren).

Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück

Die Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrats sind in § 60 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes geregelt und können als recht weit reichend angesehen werden.

Der Stiftungsrat berät die Hochschule, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Präsidiums der Stiftung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule
- Entscheidung über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten
- Zustimmung zum Wirtschaftsplan
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums
- Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Präsidiums der Stiftung
- Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung
- Rechtsaufsicht über die Hochschule
- Beschluss von Änderungen der Stiftungssatzung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung anderer Satzungen der Stiftung.

Aus diesem recht bedeutsamen Katalog ist es der Punkt „Rechtsaufsicht über die Hochschule“, der mir noch gewisse Kopfschmerzen bereitet. Dies weniger aus funktioneller oder kompetenzbezogener Sicht, sondern weil die stimmberechtigten externen Mitglieder des Stiftungsrates diese Funktion ehrenamtlich ausüben und in der Mehrzahl nicht ständig am Hochschulort präsent sein können. Ich habe deshalb in der letzten Sitzung

des Stiftungsrates darum gebeten, dass wir dieses Thema auf der nächsten Sitzung des Stiftungsrates im Mai 2004 einmal etwas näher besprechen und angelegt, dass wir den Erfahrungsaustausch mit den Stiftungsräten der anderen Stiftungshochschulen zu diesem Thema suchen.

Andererseits ist die Stiftung nach § 62 Abs. 2 NHG bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, sowie bei der Ausübung der Rechtsaufsicht über die Hochschule an die Weisungen des Fachministeriums gebunden. Wie ich mich wenige Tage vor dieser Tagung noch vergewissert habe, sind solche Weisungen des Fachministeriums bisher nicht ergangen ...

Vorbehalte des Staates und damit gesetzliche Einschränkungen der Befugnisse des Stiftungsrates gibt es in folgenden Punkten, bei denen entweder das Entscheidungsrecht bei staatlichen Stellen verbleibt oder vor Entscheidung das Einvernehmen mit staatlichen Stellen (Fach- und/oder Finanzministerium) hergestellt werden muss:

- § 57 Abs. 2 NHG: Zum Zweck der Vergleichbarkeit der Stiftungen kann das Fachministerium zum Thema Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen durch Verordnung nähere Regelungen treffen. M. W. ist eine solche Verordnung bisher noch nicht erfolgt.

An Wirtschaftsführung und Rechnungsabschluss werden durch „sinn-gemäße Anwendung“ der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) über große Kapitalgesellschaften hohe Anforderungen gestellt.

- § 57 Abs. 4 NHG: Kredite dürfen über eine vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzte Höhe hinaus nur mit deren Einwilligung aufgenommen werden.

Ob die Festsetzung einer solchen Obergrenze bisher schon stattgefunden hat, bin ich weder vom Fachministerium noch vom Präsidium unterrichtet worden. Wir haben allerdings auch keine entsprechende Kreditaufnahme „in Arbeit“.

- Die Niedersächsische Landeshaus-haltsordnung findet mit Ausnahme der §§ 39, 49 und 55 für die Stiftung keine Anwendung. Die Ausnahmen betreffen folgende Punkte:
 - Gewährleistungen, Kreditzusagen
 - Besetzung von Stellen
 - Öffentliche Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen
 - Beteiligung des Landesrechnungshofs
- Rechtsaufsicht (§ 62 Abs. 2 NHG) – siehe oben –

Erste Erfahrungen

Der Stiftungsrat besteht gerade erst ein Jahr. Insofern sind alle „Erfahrungsberichte“ auch generell noch unter einen Vorbehalt zu stellen.

Der künftige Erfolg des Modells „Stiftungshochschule“ wird ganz wesentlich von der Qualität und Kompetenz der Mitglieder des Stiftungsrats einerseits und der Qualität und Kompetenz der Präsidiumsmitglieder andererseits und ihrer gegenseitigen Respektierung abhängen.

Wir haben bisher – erst bei einer Vorlage des Präsidiums und erst bei Nachfrage von Stiftungsratsmitgliedern – bemerkt, dass uns nicht alle Motivationsgründe des Präsidiums bei einer Berufungsangelegenheit mitgeteilt wurden. In der Diskussion wurde dies dann einvernehmlich gelöst.

In einer Bauangelegenheit nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFUG) drohte trotz Bewilligung der Maßnahme im Rahmenplan für den Hochschulbau und entsprechender Verpflichtung des Landes Niedersachsen eine Verzögerung oder sogar ein Baustopp (mit schwerwiegenden Folgen für den weiteren Lehr- und Forschungsbetrieb der Fachhochschule) einzutreten, weil das Land trotz Rahmenplanverpflichtung nicht genügend Mittel zur Verfügung stellen konnte. Der Stiftungsrat hat deshalb beschlossen, gegen spätere Erstattung durch das Land eine Zwischenfinanzierung von bis zu 1 Mio. Euro aus der Liquiditätsreserve bzw. Rücklage zur planmäßigen Fortführung der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen. Wie sich dann zeigte, hat das Staatliche Hochbauamt noch mal nachgerechnet und festgestellt, dass der Bau auch ohne zusätzliche Zwischenfinanzierung plangemäß fortgeführt werden kann ...

Beide Tatsachen (Möglichkeit zur Beschlussfassung über eine termin- und aufgabensichernde Zwischenfinanzierung wie die Reaktion der Hochschulbauverwaltung) haben mich beeindruckt. (Inzwischen ist übrigens die Zuständigkeit für die Bauverwaltung von eigenen Maßnahmen vom Staatlichen Hochbauamt auf die Stiftung Fachhochschule Osnabrück übergegangen).

Im Rahmen des sog. Hochschul-Optimierungs-Konzeptes (HOK) der Landesregierung – mit dem sie, um fair zu sein, von der früheren Landesregierung aufgebaute Hypotheken abbaut – ist der Fachhochschule Osnabrück ein Kürzungsbeitrag von 450 Tsd. Euro auferlegt worden. Gleichzeitig wollte die Landesregierung auferlegen, dass dieser Kürzungsbeitrag durch Schließung erst jüngst aufgebauter Gesundheits-Studiengänge (partiell) zu

erbringen sei. Der Stiftungsrat hat sich – trotz guter Leistung und Aufstellung der Fachhochschule und deshalb erfolgter „Ernennung“ zur Reform-Fachhochschule durch den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft – bereit erklärt, den Kürzungsbeitrag solidarisch zu erbringen. Er hat es jedoch – einer Stiftungshochschule gemäß – abgelehnt, sich hierfür Strukturvorgaben machen zu lassen und will den Kürzungsbetrag in eigener Verantwortung monetär erbringen. Ich halte dies für einen sehr wichtigen Punkt, an dem sich zeigen wird, ob die Landesregierung es mit der größeren Autonomie (und Verantwortlichkeit) der Stiftungshochschulen ernst meint oder ob hier nur modisches „Window-Dressing“ betrieben worden ist.

Ich will es bei diesen – aus meiner Sicht durchaus positiven – Beispielen der geänderten Situation belassen.

Bewertung und Ausblick

Zwischen Stiftungsrat und Präsidium – herrscht ein gutes Kooperations- und Vertrauensverhältnis. Wir haben bisher noch keine sehr schwierigen Probleme gehabt – mögliche „Ernstfälle“ sind also bisher noch nicht eingetreten.

Wir können schon vermuten, dass die Landesregierung über Einzelregelungen der Haushaltsdurchführung versuchen will, eigentlich aufgegebenen Spielraum für Detailregelungen wieder zurück zu gewinnen und wir werden – im gesuchten Einvernehmen mit den übrigen Stiftungshochschulen – versuchen, dem entgegen zu wirken.

Der Stiftungsrat „begeht“ zur Zeit – in jeweils einem zusätzlichen Tag zu der „normalen“ Tagesordnung – die vier Fakultäten und versucht im Zusammenwirken mit Präsidium und Fakultätsmitgliedern ein detailliertes Bild vom derzeitigen Sachstand und den strategischen Plänen für die künftige Entwicklung zu gewinnen.

Wir werden uns – nach diesen noch zur Anlaufphase gehörenden Aktivitäten – in künftigen Sitzungen des Stiftungsrates öfter mit weitergehenden, zukunftsichernden Strategiekonzepten für die Hochschule beschäftigen.

Zu dieser Kategorie gehört auch der vom Stiftungsrat am 10. Dez. 2003 auf Vorschlag des Präsidiums gefasste Beschluss, spätestens zum WS 2006/07 alle Studienangebote auf das gestufte Abschlussystem – Bachelor- und Masterstudiengänge (BMS) – umzustellen und andere bisherige Studienangebote auslaufen zu lassen.¹²⁾

Die Befürchtung meines Kollegen Müller-Bromley, der eigentliche Gewinn

ner bei Zurücknahme des Staates und nur beschränkter Kontrollmöglichkeit des Stiftungsrates (weil nur ehrenamtlich tätig) sei das „entfesselte Präsidium“¹³⁾ teile ich im Moment noch nicht; systematisch ist der Gesichtspunkt jedoch wichtig und muss sorgfältig weiter beobachtet werden.

Wir haben an der Fachhochschule Osnabrück jetzt ein straffes „Vorstandsmodell“ für die Hochschule mit einem starken Vorstand (Präsidium), in dem die Dekane der nur noch vier großen Fachbereiche gleichzeitig als Vizepräsidenten sitzen. Unter Unternehmensführungs-Gesichtspunkten der betriebswirtschaftlichen Managementlehre ist das ein „schlankes“, optimiertes Modell.

Es wird jetzt darauf ankommen, ob wir als Stiftungsrat im Spagat zwischen verbliebenen Vorbehalten des Staates (s.o.) und starker Stellung des Präsidiums mit regelmäßigem Informationsvorsprung auch ein starker „Aufsichtsrat“ sein können. Ich glaube, dass die entsprechende Kompetenz und Motivation des Stiftungsrates da ist.

Im Ganzen bin ich derzeit überzeugt, dass mit der Stiftungslösung für die Fachhochschule Osnabrück und mit engagierten Mitgliedern im Stiftungsrat in vertrauensvollem Zusammenwirken mit dem Präsidium und den anderen Hochschulmitgliedern eine positive Entwicklung für die Hochschule eingeleitet und fortgeführt werden kann. Ich würde deshalb nach jetzigem Kenntnis- und Erfahrungsstand die Frage „Sind Hochschul- oder Stiftungsräte sinnvoll und bringen sie mehr Autonomie für die Hochschule?“ mit „Ja“ beantworten. □

- 1) Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138)
- 2) Act on Universities (the University Act), proposed 15 Jan. 2003 by the Minister for Science, Technology and Innovation, Act no. 403 of 28 May 2003 and entered into force on 1 July 2003, Copenhagen (Denmark)
- 3) Niedersächsisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Artikel 1 des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen, Nds. GVBl. S. 286), 4. Kapitel „Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts“, §§ 55 – 63
- 4) Hochschulrahmengesetz (HRG) vom 20.08.1998 (BGBl. I S. 2190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1999, BGBl. I S. 18
- 5) Centrum für Hochschulentwicklung (CHE), Carl-Bertelsmann-Str. 256, D-33311 Gütersloh, www.che.de

- 6) vgl. Werner HOFFACKER: „Die Universität des 21. Jahrhunderts. Dienstleistungsunternehmen oder öffentliche Einrichtung?“, Kapitel 5 „Legitimationsprobleme“, S. 125 – 137 und S. 195 – 198, Luchterhand Verlag Neuwied 2000, ISBN: 3-472-04372-5
- 7) Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.): „Hochschulräte als Steuerungsinstrumente von Hochschulen“, Beiträge zur Hochschulpolitik 6/2000, HRK Bonn, Juli 2000 (www.hrk.de)
- 8) HRK (Hrsg.): „Hochschulräte als Steuerungsinstrument...“, op. cit., S. 81 – 83 (etwas verkürzt)
- 9) Jutta FEDROWITZ, Erhard KRASNY, Frank ZIEGELE: „Hochschulen und Zielvereinbarungen – neue Perspektiven der Autonomie: vertrauen – verhandeln – vereinbaren“, Verlag Bertelsmann Stiftung Gütersloh 1999, ISBN: 3-89204-438-4
- 10) „Towards the European Higher Education Area“, Communiqué of the meeting of European Ministers in charge of Higher Education in Prague on May 19th 2001 (vgl. www.bologna-berlin2003.de und www.bologna-bergen2005.no)
- 11) vgl. Hochschulrektorenkonferenz (HRK): „GATS – Hochschulbildung als Ware?“, www.hrk.de/2412.htm (mit Links zu weiteren Informationen und Stellungnahmen zum Thema)
- 12) J. Leslie KEEDY: „In Stufen zum Ziel. Zur Einführung von Bachelor- und Mastergraden an deutschen Universitäten“, Raabe Fachverlag für Wissenschaftsinformation, Stuttgart, Berlin, Bonn 1999, ISBN: 3-88649-361-X; Ulrich WELBERS (Hrsg.): „Studienreform mit Bachelor und Master. Gestufte Studiengänge im Blick des Lehrens und Lernens an Hochschulen. Modelle für die Geistes- und Sozialwissenschaften“, Luchterhand Verlag Neuwied 2001, ISBN: 3-472-04499-3
- 13) Nicolai MÜLLER-BROMLEY: „Der Stiftungsrat in Niedersachsen – mehr Hochschulautonomie oder „das entfesselte Präsidium“?“, Die Neue Hochschule Bd. 45 Heft 1, Febr. 2004, S. 13 – 16, ISSN: 0340-448 X

Prüfungen: Chancengleichheit und Fairnessgebot

Der Grundsatz der Chancengleichheit beherrscht das Prüfungsrecht. Das BVerfG hat mehrfach hervorgehoben, dass sich alle Prüfungskandidaten eines Prüfungsdurchgangs gleichermaßen auf das verfassungsrechtliche Gebot der Chancengleichheit berufen können, gleich ob sie einen Rechtsbehelf gegen eine Prüfungsentscheidung eingelegt haben oder nicht, so der Ausgangspunkt für die Darstellung des Prüfungsrechts von Klaus-Uwe Littmann, dessen Beitrag „Prüfungsrecht der Fachhochschulen in der Praxis“ in Heft 2 des Jahrgangs 2001 dieser Zeitschrift veröffentlicht wurde. Nach Littmann müssen für vergleichbare Prüflinge so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien gelten. Mit diesem Grundsatz wäre es unvereinbar, wenn einzelne Kandidaten die Chance einer vom Vergleichsrahmen unabhängigen Bewertung erhielten. Prüfungsnoten können nicht isoliert für jeden Einzelfall gefunden werden, sondern ergeben sich gerade aus dem fachkundigen Vergleich mit den Leistungen anderer, vergleichbarer Prüflinge; sie sind das Ergebnis von Erfahrungswerten auf der Grundlage von Leistungsvergleichen. So hat das BVerfG hervorgehoben, dass die Notengebung eine „vernünftige und gerechte Relation“ zur Bewertung der Arbeiten anderer Prüflinge herstellen muss.

Der von Art. 3 Abs. 1 GG vorgegebene Vergleichsrahmen wird zerstört, wenn einige Kandidatinnen oder Kandidaten die Möglichkeit erhalten, den Hochschulabschluss unter erleichterten Bedingungen zu erlangen, oder wenn einige den Hochschulabschluss nur unter erschwerten Bedingungen erreichen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn einigen Prüflingen in der Prüfung die Benutzung fachlicher Hilfsmittel (z.B. Formelsammlungen, Tabellen, Kollegnotizen, Gesetzeskommentare, Online-

Recherchen) gestattet wird, anderen hingegen nicht. Dasselbe gilt, wenn einigen Kandidaten die zugelassenen Hilfsmittel seitens der Hochschule zur Verfügung gestellt werden, andere hingegen diese aus eigenem Besitz mitbringen müssen. Eine gravierende Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit wird auch darin gesehen, dass ein Prüfer bestimmten Kandidaten die Themen einer Prüfung vorher zusagt, anderen jedoch nicht. Dasselbe gilt, wenn eine Prüferin oder ein Prüfer einzelnen Prüflingen für die Prüfung bestimmte Themenbereiche nennt, dabei andere Themenbereiche ausschließt, sich aber in der Prüfung nicht daran hält. Die vom Grundsatz der Chancengleichheit gesetzte Zulässigkeitsgrenze wird dort überschritten, wo sich die Ungleichbehandlung der Kandidaten auf das Prüfungsergebnis auswirken kann. Unerhebliche Abweichungen von der Prüfungspraxis (z.B. die Wahl eines anderen Klausurraumes, -gebäudes oder -ortes, eine Änderung der Regeln über Prüfungspausen, Einteilung der Toilettenbenutzung usw.) begründen keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit.

Ob ein zur Rechtswidrigkeit der Prüfungsentscheidung führender Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit vorliegt, beurteilt sich nach objektiven Kriterien und nicht danach, ob Prüfende den Verstoß bemerkt, verursacht oder gar verschuldet haben. Das gilt beispielsweise für diejenigen Störungen im Ablauf einer Prüfung, die von außen eintreten, wie die in der Rechtsprechung anerkannten Fälle der Störung einer Prüfung durch Baulärm. Der Prüfungsausschuss muss versuchen, diese Störung abzustellen und, wenn dieses nicht sofort möglich ist, die eingetretene Verletzung der Chancengleichheit regelmäßig durch eine Verlängerung der Bearbeitungs- oder Prüfungs-

zeit ausgleichen; das gilt allerdings nur dann, wenn damit nach allgemeiner Erfahrung noch ein vergleichbares Leistungsbild zusammengetragen werden kann, was z.B. bei übermäßiger Hitze im Prüfungsraum in der Regel nicht der Fall sein dürfte. Für schriftliche Prüfungen hält das BVerfG einen ungeschmälernten Ausgleich der Benachteiligung durch eine Bearbeitungszeitverlängerung im Verhältnis 1 : 1 für erforderlich. Zugleich hat das

BVerfG klargestellt, dass ein Ausgleich unbeschadet der prüfungsrechtlichen Mitwirkungspflicht des Kandidaten ohne eine entsprechende Rüge von Amts wegen gewährt werden muss, wenn eine Auswirkung der Störung auf das Prüfungsergebnis zweifelsfrei eintreten kann und dieses – z.B. für die Klausuraufsicht – offensichtlich ist. Ein freier Beurteilungs- oder Einschätzungsspielraum steht dem Prüfungsausschuss insoweit nicht zu.

Gruppengröße

Die Studienanfängerzahlen steigen, Mitarbeiter- und Professorenstellen werden abgebaut. So stellt sich die Situation an den Hochschulen dar. Dieser Umstand führt dazu, dass einzelne Studiengänge überlaufen. Die Hochschulen haben ein Interesse daran, die betroffenen Bereiche offen zu halten und nehmen hierfür auch übergroße Gruppen in Kauf. Die Hochschullehrer haben ein Interesse an überschaubaren Gruppen, um die Qualität der Ausbildung zu halten. Hochschulen werben mit großen Studierendenzahlen. Sie sind ein Argument, um die Finanzierung der Hochschule sicherzustellen und prägen die Bedeutung der Institution in der Region. Aber ein gutes Image ist schnell verspielt, wenn bekannt wird, dass an einer Hochschule seminaristischer Unterricht, der den Dialog zwischen Lehrenden und Lernenden voraussetzt, mit 70 oder mehr Studierenden durchgeführt wird, oder wenn Übungen mit Gruppen durchgeführt werden, deren Größe das Einüben von Fertigkeiten und die Überprüfung theoretischen Wissens an praktischen Beispielen für den einzelnen Studierenden unmöglich macht und darüber hinaus die Feststellung individueller Leistung verhindert.

Daher ist es angebracht, an eine Zeit zu erinnern, in der die Kultusminister beschlossenen, die Hochschulen offen zu halten und den Studentenberg zu „untertunneln“ wie es zeitgenössische Kommentatoren nannten. Den so genannten Öffnungsbeschluss fassten die Kultusminister im Jahr 1977.

Vorangegangen war die Festlegung von Gruppengrößen, die auch heute eine Orientierungshilfe für optimale Betreuungsrelationen sein können. Die Kapazitätsverordnung II vom 7.11.1975 beschrieb in Teil 2 für die Fachhochschulen neben den Lehrveranstaltungsarten und deren Anrechnungsfaktoren auch die zugrunde liegende Betreuungsrelation.

Danach hat

- der Lehrvortrag eine Betreuungsrelation von 60.
 - der seminaristische Unterricht eine Betreuungsrelation von 35.
 - die Übung eine Betreuungsrelation von 20.
 - das Seminar eine Betreuungsrelation von 15.
 - das Praktikum eine Betreuungsrelation von 15.
- In den folgenden Kapazitätsverordnungen wurde die Zuweisung von Betreuungsrelationen zu den einzelnen Lehrveranstaltungsarten nicht fortgeführt.

Versorgungsniveau

Auf Grundlage des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 wird die Altersversorgung in acht aufeinander folgenden Schritten abgesenkt.

Die Absenkung erfolgt durch eine Minderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge:

Zunächst werden die Versorgungsbezüge erhöht und anschließend durch einen gesetzlich festgelegten Anpassungsfaktor gekürzt. Der Anpassungsfaktor für die Anpassung der Versorgungsbezüge zum 1. April 2004 beträgt 0,98917.

Dienstunfähigkeit

Der Fall des Eintritts von Dienstunfähigkeit, z.B. durch Krankheit und Unfall im Freizeitbereich, ist auch für Beamtinnen und Beamte eine reale Gefahr. Die finanzielle Absicherung ist insbesondere in den ersten Jahren des Beamtenverhältnisses unzureichend, insbesondere aber innerhalb der fünfjährigen Wartezeit. Nach frühestens 10 Jahren im Beamtenverhältnis entspannt sich die Situation durch den dann erworbenen und angewachsenen Anspruch auf Versorgung.

Es kann daher im Falle fehlender weiterer finanzieller Sicherung empfehlenswert sein, eine Berufsunfähigkeitsversicherung abzuschließen. Hierfür hat die Zeitschrift Finanztest im Jahr 2000 eine Checkliste veröffentlicht. Zur Vertragsgestaltung weist Finanz-

test darauf hin, dass das Angebot des Versicherers eine Berufsklausel enthalten sollte wie sie für Ärzte und Anwälte üblich ist.

Berufsklauseln erschweren es dem Versicherer in der Regel, auf eine andere Tätigkeit zu verweisen. Die Sonderklausel sollte in jedem Fall den Begriff „Lebensstellung“ enthalten oder auf die konkrete Tätigkeit abstellen wie etwa „Professor an einer Fachhochschule“. Die Vereinbarung einer Karenzzeit kann die Höhe der Prämien senken. Bei einer Karenzzeit von z.B. sechs Monaten würde die Rentenzahlung erst ein halbes Jahr nach Anerkennung der Berufsunfähigkeit einsetzen.

Der *hnb* bemüht sich zurzeit um Angebote für eine Berufsunfähigkeitsversicherung für seine Mitglieder.

Rückforderung von Bezügen

Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine laufende Geldleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel

schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.

Auf schutzwürdiges Vertrauen kann sich der Begünstigte u.a. nicht berufen, wenn und soweit die Bezüge ausdrücklich unter Vorbehalt gewährt wurden.

Praxisphasen in Bachelorstudiengängen

Das FH-Diplom bietet zurzeit genau das, was die Industrie fordert: 6 Semester Theorie, 1 Praxissemester, 1 Abschlussarbeit in der Berufspraxis, so die Auffassung von Gerhard Juen von der Fachhochschule Bocholt. Dagegen entsprechen seiner Auffassung nach die gängigen Methoden der Praxiseinbindung in Bachelorstudiengänge nicht den Vorgaben, die im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess aufgestellt wurden.

Ein besonderes Problem stellt sich dann ein, wenn Praxisphasen in die vorlesungs-

freie Zeit geschoben werden, die ja auch heute schon für die Studierenden nicht Urlaub bedeutet! Das Kreditmodell geht von einer maximalen Arbeitsbelastung von 1.800 Stunden pro Jahr aus. Praxisphasen in den Ferien mit Credits, entsprechend der Arbeitsbelastung korrekt bewertet, reduzieren damit ganz automatisch die Vorlesungsbelastung und damit die Menge an Theorie in diesem Jahr. 1 Credit entspricht 30 studentischen Arbeitsstunden. Danach könnte sich für einen Bachelorstudiengang folgender Aufbau anbieten:

Veranstaltungsart	Arbeitsstunden	Kredits
Theorie	5400	180
Praxisphasen	450	15
Abschlussarbeit	450	15
Summe	6300	210

Quelle: Prof. Dr. Gerhard Juen, FH Bocholt, 2004

Macht bei 60 Credits pro Jahr (politische Vorgabe) 3,5 Jahre, d.h. 7 Semester.

Bachelorstudiengänge	Regelstud.-zeit 6 Sem.	Regelstud.-zeit 7 Sem.	Regelstud.-zeit 8 Sem.	Insges. alle Bachelorstudiengänge ^{*)}
Universitäten	563	41	5	617
Fachhochschulen	223	80	22	332
Kunst- u. Musikhochschulen	2	0	0	3
Insgesamt	788	121	27	952

*) Die Differenz zwischen der Gesamtsumme der Bachelorstudiengänge und der Summe der Bachelorstudiengänge mit 6, 7 bzw. 8semestriger Regelstudienzeit resultiert daraus, dass auch Bachelorstudiengänge mit einer davon abweichenden Regelstudienzeit angeboten werden (z.B. Fernstudiengänge)

Quelle: Hochschulkompass/HRK (<http://www.hochschulkompass.de>)

Stand: SS 2004 (November 2003)

© HRK

Besoldung 2004

Zum 1. April 2004 sowie zum 1. August 2004 werden die Bezüge aller Besoldungsgruppen um jeweils 1% angehoben.

In den neuen Bundesländern beträgt der Bemessungssatz seit dem 1. Januar 2004 92,5%. Eine weitere Anhebung des Bemessungssatzes ist nicht festgeschrieben. In § 14 Abs. 3 der Besoldungs-Übergangsverordnung ist bestimmt, dass sie mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft tritt.

Der Familienzuschlag für die Besoldungsgruppen C2, C3, W2, W3 beträgt in Stufe 1 West (verheiratet) 104,24 Euro, in Stufe 1 Ost (verheiratet) 96,42.

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite und dritte zu berücksichtigende Kind um jeweils 89,16 Euro (West) bzw. 82,47 Euro (Ost), für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um jeweils 228,30 Euro (West) bzw. 211,18 Euro (Ost).

Der Geschäftsführer des *hnb*, Dr. Hubert Mücke, berichtet aus der Informations- und Beratungstätigkeit der Bundesgeschäftsstelle



Dieser Beitrag ist meiner sehr verehrten Kollegin Frau Prof. Dr. Dorit Loos mit herzlichen Glückwünschen zum 60. Geburtstag am 13. April 2004 gewidmet. Als Chefredakteurin dieser Zeitschrift hat sich Dorit Loos in Bezug auf die Weiterentwicklung der deutschen Fachhochschulen herausragende Verdienste erworben. Für ihr bewundernswertes Engagement sowie die harmonische und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren möchte ich ihr sehr herzlich danken.

**Prof. Dr. jur.
Hans-Wolfgang Waldeyer
Gelmerheide 48
48157 Münster
waldeyer@muenster.de**

Die dienstlichen Aufgaben der Professoren der Fachhochschule in Lehre und Forschung

Gliederung

- I. Einleitung
- II. Allgemeine Beschreibung der dienstlichen Aufgaben
- III. Lehre
 1. Anwendungsbezug
 2. Wissenschaftlichkeit
 3. Unterschiede zur universitären Lehre
 4. Fachbezug
 5. Selbstständigkeit
 6. Sicherstellung des Lehrangebots
 7. Zeitlicher Umfang
 8. Nachträgliche Änderung des Lehrgebiets
- IV. Forschung
 1. Forschung als Pflichtaufgabe
 2. Forschung und Entwicklung als Pflichtaufgabe
 3. Forschung als Pflichtaufgabe, Entwicklung als fakultative Aufgabe
 4. Forschung und Entwicklung als fakultative Aufgabe
 5. Zusammenfassung
 6. Forschungssemester
- V. Einheit von Forschung und Lehre
- VI. Schlussbemerkungen

I. Einleitung

Die dienstlichen Aufgaben der Hochschullehrer sind in § 43 HRG geregelt. Hochschullehrer im Sinne des § 43 HRG sind die Professoren und Juniorprofessoren. Dies ergibt sich aus der Legaldefinition der Hochschullehrer in § 42 Satz 1 HRG. Der Begriff „Hochschule“ in § 43 Abs. 1 Satz 1 HRG ist auf dem Hintergrund des § 1 Satz 1 HRG auszulegen. Daher erstrecken sich die Regelungen des § 43 HRG auf die Hochschullehrer sämtlicher Hochschularten. Im Rahmen dieses Beitrags ist eine umfassende Kommentierung des § 43 HRG nicht möglich. Daher sollen im Folgenden lediglich die dienstlichen Aufgaben der Professoren der Fachhochschulen in Lehre und Forschung näher beleuchtet werden.

II. Allgemeine Beschreibung der dienstlichen Aufgaben

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 HRG nehmen die Professoren der Fachhochschule die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Der Gesetzgeber knüpft somit bei der Festlegung der dienstlichen Aufgaben der Professoren der Fachhochschule an die Aufgaben an, die den Fachhochschulen zugewiesen worden sind. Diese Aufgaben werden nicht nur durch das Hochschulrahmengesetz, sondern gemäß § 2 Abs. 9 Satz 1 HRG auch durch das Landesrecht bestimmt. Dieses hat den Fachhochschulen in Lehre und Forschung eigenständige Aufgaben übertragen, die sich von denen der übrigen Hochschularten unterscheiden. Daher obliegen auch den Professoren der Fachhochschule in Lehre und Forschung spezifische Aufgaben, deren Eigenart nur unter Hinzuziehung des Landesrechts bestimmt werden kann.

III. Lehre

1. Anwendungsbezug

In den Hochschulgesetzen von zwölf Ländern wird die Lehre der Fachhochschulen und damit auch ihrer Professoren als „anwendungsbezogen“ charakterisiert.¹⁾ In Niedersachsen²⁾ und Sachsen³⁾ dienen die Fachhochschulen den angewandten Wissenschaften. In Hamburg ist aus der früheren Fachhochschule die „Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg“⁴⁾ geworden. Da Wissenschaft der Oberbegriff für Lehre und

- 1) Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 BWFHG, Art. 2 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 1 BayHSchG, §§ 4 Abs. 3 Satz 4 BerIHG, 3 Abs. 1 Satz 3 BbgHG, 4 Abs. 10 Satz 4 BremHG, 3 Abs. 1 Satz 4 MVHG, 3 Abs. 2 Satz 1 NWHG, 2 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 RPfHG, 2 Abs. 1 Satz 1 SaFHG, 3 Abs. 10 Satz 1 SAHG, 116 Abs. 1 Satz 1 SHHG, 4 Abs. 1 Satz 3 ThürHG
- 2) § 3 Abs. 4 Satz 4 NHG
- 3) § 4 Abs. 1 Satz 3 SHG
- 4) So § 1 Abs. 1 Nr. 2 HmbHG

Forschung ist, kommt auch in den Hochschulgesetzen von Hamburg, Niedersachsen und Sachsen der Anwendungsbezug der Lehre deutlich zum Ausdruck. Ein bemerkenswerter Wandel hat sich in Hessen vollzogen. Während das Hessische Hochschulgesetz in der Fassung vom 3. November 1998⁵⁾ den Fachhochschulen die Vermittlung einer „anwendungsbezogenen Ausbildung“⁶⁾ zuwies, wird seit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 16. Juni 2000⁷⁾ in § 4 Abs. 3 Satz 1 HHG der Anwendungsbezug der Fachhochschulausbildung nicht mehr erwähnt.⁸⁾ In Hessen stellt daher der Anwendungsbezug kein identitätsstiftendes Merkmal der Fachhochschullehre dar.

Anwendungsbezug schließt mit der Analyse des Ist-Zustandes auch die Frage nach dem Soll-Zustand ein.⁹⁾ Anwendungsbezug der Lehre bedeutet daher nicht unreflektierte Vermittlung fachpraktischer Kenntnisse und schematische Einübung beruflicher Fertigkeiten. Vielmehr ist anwendungsbezogene Lehre auf kritische Durchleuchtung der gegenwärtigen Berufspraxis und auf Problemlösung und Aufgabenbewältigung in einer sich verändernden Berufswelt ausgerichtet.¹⁰⁾

2. Wissenschaftlichkeit

Im HRG und in den Hochschulgesetzen der Länder wird die Lehre der Fachhochschulen und damit auch ihrer Professoren nicht ausdrücklich als wissenschaftliche Lehre gekennzeichnet. Aus den Regelungen der §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 3 Satz 1, 7, 22 Satz 1 HRG ergeben sich aber wichtige Antworten auf die Frage, ob den Professoren der Fachhochschule auch wissenschaftliche Lehre als dienstliche Aufgabe obliegt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 HRG und den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen bereiten die Hochschulen auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hieraus kann abgeleitet werden, dass die Professoren der Fachhochschule wissenschaftliche Erkenntnisse und wissenschaftliche Methoden zu vermitteln haben.

In § 4 Abs. 3 HRG und den parallelen landesrechtlichen Vorschriften wird auch für die Professoren der Fachhochschulen die Freiheit der Lehre garantiert.¹¹⁾ Diese umfasst gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 HRG insbesondere auch das „Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen ... Lehrmeinungen“. Wenn der Gesetzgeber dieses Recht auch für den Fachhochschulbereich unter einen besonderen Schutz stellt, so kann daraus abgeleitet werden,

dass die Lehre der Professoren der Fachhochschule als wissenschaftlich zu qualifizieren ist.

Gemäß § 7 HRG sollen Lehre und Studium die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Diese Regelung legt ein für die Universitäten und Fachhochschulen einheitliches Ausbildungsziel fest, da in ihr der Differenzierungsverbehalt „entsprechend ihrer Aufgabenstellung“, den der Rahmengesetzgeber in § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HRG verwendet, nicht enthalten ist.¹²⁾ Nur studiengangbezogene Konkretisierungen der allgemeinen Ziele der Lehre und des Studiums sind gemäß § 7 HRG rahmenrechtlich zulässig.

Die Regelung von § 7 HRG wird in den Hochschulgesetzen der Länder auch für den Bereich der Fachhochschulen wörtlich oder sinngemäß wiederholt. Zusätzlich wird in einigen Hochschulgesetzen die Befähigung zu „selbständigem Denken“,¹³⁾ „kritischem Denken“,¹⁴⁾ „wissenschaftlich-kritischem Denken“¹⁵⁾ oder „kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis“¹⁶⁾ als Ziel von Lehre und Studium ausgewiesen. Diese Ausbildungsziele stehen mit der rahmenrechtlichen Zielvorgabe von § 7 HRG nicht in Widerspruch. „Die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit schließt die Befähigung zu wissenschaftlich-kritischem Denken ein. Freiheit von Vorurteilen, Zweifel als Prinzip und bewußtes Infragestellen von sogenannten Selbstverständlichkeiten und Sachzwängen gehören zu den Definitionselementen von Wissenschaft“.¹⁷⁾

Angesichts der aufgezeigten Ausbildungsziele reicht es entgegen der Meinung des Bundesverfassungsgerichts¹⁸⁾ nicht aus, wenn der Professor der Fachhochschule die wissenschaftliche Entwicklung seines Faches verfolgt und für seine Lehre fruchtbar macht. Auch kann seine Lehrtätigkeit nicht als „rezeptivumsetzend“¹⁹⁾ charakterisiert werden.²⁰⁾ Vielmehr ist er verpflichtet, sich in seiner Lehre auch mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden kritisch auseinander zu setzen und wissenschaftlich fundierte und für die Berufspraxis brauchbare Lösungsansätze zu entwickeln, wenn er die Ausbildungsziele von § 7 HRG nicht verfehlen will. Die Lehre der Professoren der Fachhochschule erschöpft sich daher nicht in der unreflektierten Reproduktion fremder For-

schungsergebnisse, sondern verlangt eine eigenständige, methodisch nachprüfbar und berufspraktisch orientierte Auseinandersetzung mit ihnen.

Die Wissenschaftlichkeit der Lehre der Professoren der Fachhochschule kommt besonders deutlich dadurch zum Ausdruck, dass den Fachhochschulen in sämtlichen Landesgesetzen anwendungsbezogene Forschung als Aufgabe zugewiesen worden ist, wie unter IV. im einzelnen aufgezeigt wird. Die Forschung in den Hochschulen dient nämlich gemäß § 22 Satz 1 HRG und den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen nicht nur der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern auch der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung der Lehre.

3. Unterschiede zur universitären Lehre

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²¹⁾ soll sich das Amt eines Universitätsprofessors auch hinsichtlich der Art und Weise der Lehre „deutlich“ von dem eines Professors der Fachhochschule unterscheiden. Auch im neueren Schrifttum²²⁾ wird die Meinung vertreten, dass zwischen der universitären

5) GVBl. I S. 431

6) § 4 Abs. 3 Satz 1 HHG a. F.

7) GVBl. I S. 326

8) Kritisch hierzu Waldeyer, DNH 2/2000, S. 35

9) Bode, in: Dallinger, Hochschulrahmengesetz, Tübingen 1978, vor § 7 Rdnr. 7

10) Vgl. Lanzerath, DNH 3/1982, S. 18 f

11) Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 210; Lüthje, in: Denninger, Hochschulrahmengesetz, München 1984, § 3 Rdnr. 27; Thieme, WissR 1980, 18; Bauer, Wissenschaftsfreiheit in Lehre und Studium, 1980, S. 58

12) Vgl. BVerfGE 55, 271; Bode, in: Dallinger, Hochschulrahmengesetz, Tübingen 1978, § 7 Rdnr. 1; Lüthje, in: Denninger, Hochschulrahmengesetz, München 1984, § 2 Rdnr. 48; Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 12 f; Gieseke, WissR 1989, 234; anderer Meinung: Epping, in: Hailbronner/Geis, Hochschulrahmengesetz, § 2 Rdnr. 8

13) §§ 6 Abs. 1 BbgHG, 7 Abs. 1 Satz 1 SHG; 6 Abs. 1 Satz 1 SAHG

14) § 21 Abs. 1 BerlHG

15) §§ 16 Satz 1 HHG, 46 Satz 2 SaFHG

16) § 81 NWHG

17) Begründung des Regierungsentwurfes, BT-Drs. 7/1328, S. 39

18) BVerfGE 64, 356 f

19) So BVerfGE 64, 357

20) Vgl. Dallinger, DNH 3/1996, S. 19

21) BVerfGE 64, 355

22) Epping, in: Leuze/Epping, Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen, § 81 Rdnr. 16 und § 97 Rdnr. 25

Lehre und der Lehre der Professoren der Fachhochschule ein „essentieller“ Unterschied bestehe, da an den Fachhochschulen „durchgehend kein umfassendes wissenschaftliches Fundament vermittelt“²³⁾ werde. Diese Auffassung ist unzutreffend. Wie ausführlich aufgezeigt wurde, sind die Professoren der Fachhochschule zu anwendungsbezogener wissenschaftlicher Lehre verpflichtet. Diese obliegt auch den Universitätsprofessoren. Die Gewährleistung des Praxisbezuges eines jeden Studiums ist nämlich ein zentrales Anliegen des Bundesgesetzgebers.²⁴⁾ Auch die universitäre Lehre muss nämlich, wie die Regelungen der §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 7, 8, 9 Abs. 1 und 3, 10 Abs. 1 Satz 1 HRG deutlich machen, aber oft übersehen wird,²⁵⁾ berufspraktischen Erfordernissen Rechnung tragen. Fachhochschullehre und universitäre Lehre unterscheiden sich daher nicht essentiell, sondern nur graduell durch die unterschiedliche Gewichtung von Anwendungs- und Wissenschaftsbezug. In den Hochschulgesetzen der Länder ist die Fachhochschullehre anwendungsbezogener ausgestaltet worden als die universitäre Lehre, diese wiederum wissenschaftsbezogener als jene.²⁶⁾

4. Fachbezug

In § 43 Abs. 1 Satz 1 HRG werden die dienstlichen Aufgaben der Professoren in der Lehre fachbezogen festgelegt, wie sich aus der Formulierung „in ihren Fächern“ ergibt. Diese Formulierung wird in den Hochschulgesetzen von zehn Ländern übernommen.²⁷⁾ In den Hochschulgesetzen von Mecklenburg-Vorpommern²⁸⁾ und Schleswig-Holstein²⁹⁾ wird dagegen die Formulierung „in ihrem Fach“, im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz³⁰⁾ die Formulierung „in dem von ihnen vertretenen Fach“ verwendet. Im Saarland³¹⁾ haben die Professoren ihre dienstlichen Aufgaben „in ihren Fachgebieten“ wahrzunehmen. Eine andere Aufgabenbeschreibung findet sich in den Hochschulgesetzen von Sachsen³²⁾ und Thüringen.³³⁾ In diesen Ländern haben die Professoren Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und in der Weiterbildung im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen abzuhalten und Lehrveranstaltungen in Gebieten zu übernehmen, die ihrem Berufungsgebiet verwandt sind.

Angesichts dieser unterschiedlichen gesetzlichen Terminologie verwundert es nicht, dass auch in Rechtsprechung und Schrifttum in Bezug auf die Begriffe „Fächer“, „Fach“, „Fachgebiet“ das Meinungsspektrum mehr bunt als klar ist. Selbst das Bundesverfassungsgericht verwendet im sogenannten Hochschulur-

teil³⁴⁾ eine unterschiedliche Terminologie. Zunächst stellt es fest, dass unter Hochschullehrer der akademische Forscher und Lehrer zu verstehen ist, der aufgrund der Habilitation oder eines sonstigen Qualifikationsbeweises mit der selbständigen Vertretung eines „wissenschaftlichen Faches“ in Forschung und Lehre betraut ist.³⁵⁾ Später bezeichnet es die Hochschullehrer als für „ein ganzes Fachgebiet“ verantwortliche Wissenschaftler.³⁶⁾ Nach Auffassung des VGH Kassel³⁷⁾ kann auch der Schwerpunkt eines in der Hochschule vertretenen Faches selbst ein „Fach“ im Sinne des oben angeführten materiellen Hochschullehrerbegriffes des Bundesverfassungsgerichts sein. Nach dieser Entscheidung kann ein Hochschullehrer auch das „Fach Ethologie“ vertreten, obwohl es sich hierbei nur um ein Teilgebiet des Faches Zoologie handelt. Bezogen auf die Dienstaufgaben der Professoren im nordrhein-westfälischen Hochschulrecht vertritt Epping³⁸⁾ die Meinung, dass unter „Fach“ der Studiengang und damit der Fachbereich zu verstehen sei. Für Scheven³⁹⁾ dagegen ist Fach „das eigenständige Aufgabengebiet, das ein Professor allein oder gemeinsam mit anderen (Parallellehrstuhl) selbständig in der Hochschule vertritt, das seine Aufgaben in Forschung und Lehre begründet und bezieht.“

Im Rahmen einer Stellungnahme zu der dargestellten Thematik ist zunächst darauf hinzuweisen, dass zwischen den in den Landesgesetzen verwendeten Formulierungen „in ihren Fächern“, „in ihrem Fach“, „in dem von ihnen vertretenen Fach“ kein inhaltlicher Unterschied besteht. Auch der Rahmengesetzgeber verwendet in § 43 HRG unterschiedliche Formulierungen. In § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 HRG spricht er im Plural von „Fächern“, in § 43 Abs. 3 Satz 3 HRG dagegen im Singular von „Fach“. Würden diese unterschiedlichen Formulierungen eine unterschiedliche Bedeutung haben, entstünde ein unüberbrückbarer Widerspruch zwischen der Regelung in § 43 Abs. 1 Satz 1 HRG einerseits und der in § 43 Abs. 3 Satz 3 HRG andererseits. Zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs ist daher davon auszugehen, dass die Worte „Fächer“ und „Fach“ in § 43 HRG den gleichen Bedeutungsinhalt haben. Dieses im Wege der systematischen Gesetzesauslegung gewonnene Ergebnis wird durch die historisch-genetische Gesetzesauslegung bestätigt. Im Regierungsentwurf vom 30. November 1973 wurde bei der Regelung der Dienstaufgaben der Hochschullehrer das Wort „Fach“ verwendet.⁴⁰⁾ Die heutige Formulierung „in ihren Fächern“ geht auf einen Änder-

ungsvorschlag des Bundesrates⁴¹⁾ zurück, der damit lediglich eine sprachliche Angleichung an einen von ihm zeitlich früher vorgelegten Gesetzentwurf⁴²⁾ bezweckte, ohne damit einen anderen Bedeutungsinhalt zu verwenden.

Mit dem Wort „Fächern“ kann in § 43 Abs. 1 Satz 1 HRG auch nicht ein Studiengang gemeint sein. Dies ergibt sich zwingend aus der Regelung des § 43 Abs. 2 Satz 1 HRG. Danach sind die Hochschullehrer im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und Studienbereichen abzuhalten. In § 43 Abs. 2 Satz 1 HRG werden daher die Lehraufgaben der Professoren ebenso wie in § 43 Abs. 1 Satz 1 HRG fachbezogen und nicht studiengangbezogen festgelegt.

Fächer im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 HRG sind die wissenschaftlichen Disziplinen wie zum Beispiel Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Mathematik, Chemie, Physik, Biologie, Medizin, Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft. Dies bedeutet aber nicht, dass ein Professor eine wissenschaftliche Disziplin in der vollen Breite in der Lehre vertreten muss. Vielmehr obliegen den Professoren gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 HRG Lehraufgaben nur „nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses“. Dienstverhältnis ist in dieser Vorschrift der Oberbegriff für Beamtenverhältnis und Arbeitsver-

23) Epping, a.a.O., § 97 Rdnr. 25

24) Dallinger, Hochschulrahmengesetz, Tübingen 1978, § 73 Rdnr. 5

25) Vgl. Heike Schmoll, FAZ v. 23. 7. 2002

26) Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 47 und 116

27) § 45 Abs. 1 Satz 1 BWFHG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHSchLG, §§ 99 Abs. 1 BerlHG, 37 Abs. 1 Satz 1 BbgHG, 16 Abs. 1 BremHG, 12 Abs. 1 HmbHG, 70 Abs. 1 Satz 1 HHG, 24 Abs. 1 Satz 1 NHG, 48 Abs. 1 Satz 1 RPFHG, 41 Abs. 1 Satz 1 SAHG

28) § 57 Abs. 1 Satz 1 MVHG

29) § 93 Abs. 1 Satz 1 SHHG

30) § 45 Abs. 1 Satz 1 NWHG

31) §§ 29 Abs. 1 Satz 1 SaFHG, 41 Abs. 1 Satz 1 SaUG

32) § 38 Abs. 2 Satz 2 SHG

33) § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG

34) BVerfGE 35, 79ff

35) BVerfGE 35, 127

36) BVerfGE 35, 140

37) NVwZ-RR 1998, 180

38) In: Leuze/Bender, Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen, § 48 Rdnr. 23

39) HdbWissR, 2. Auflage, 1996, S. 340

40) Vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 des Regierungsentwurfes, BT-Drs. 7/1328, S. 17

41) BT-Drs. 7/1328, S. 98

42) BT-Drs. 7/612

hältnis. Folglich werden die Lehraufgaben der Professoren im Beamtenverhältnis durch die Einweisungsverfügung, die der Professoren im Angestelltenverhältnis durch den Arbeitsvertrag konkretisiert. Bei dieser Konkretisierung ist die Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle zu beachten.⁴³⁾ Anderenfalls wäre das Ausschreibungsverfahren fehlerhaft, da gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 HRG die Ausschreibung Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben muss. Den engen Zusammenhang zwischen der näheren Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle macht auch die Regelung des § 43 Abs. 3 Satz 1 HRG deutlich. Danach richten sich Art und Umfang der von einzelnen Hochschullehrern wahrzunehmenden Aufgaben unter Beachtung der Abs. 1 und 2 nach der Ausgestaltung des jeweiligen Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle. Zur „Art“ der Dienstaufgaben im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 1 HRG gehört auch der Fachbezug der Aufgaben.⁴⁴⁾

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die fachliche Konkretisierung der Lehraufgaben bei der näheren Ausgestaltung des Dienstverhältnisses unter Beachtung der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle erfolgt. Ein Professor, dem dienstrechtlich die Vertretung des Fachgebiets Zivilrecht zugewiesen worden ist, muss daher nicht das gesamte Fach Rechtswissenschaft in der Lehre abdecken. Ein Professor, der lediglich für das Fachgebiet organische Chemie berufen worden ist, ist nicht verpflichtet, auch das Fachgebiet anorganische Chemie in der Lehre zu vertreten. Ein Fachgebiet ist ein Teil eines Faches im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 HRG.⁴⁵⁾ Wer nur für ein bestimmtes Fachgebiet berufen worden ist, muss nicht das gesamte Fach in der Lehre vertreten. Wem dagegen in der Einweisungsverfügung bzw. im Arbeitsvertrag ein Fach in der vollen Breite zugewiesen worden ist, darf seine Lehre nicht auf Teilgebiete dieses Faches beschränken.

Eindeutig nicht mit der rahmenrechtlichen Vorgabe des § 43 Abs. 1 Satz 1 HRG vereinbar sind die Regelungen der §§ 38 Abs. 2 Satz 2 SHG, 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG, weil in ihnen den Professoren auch Lehraufgaben außerhalb ihrer Fächer übertragen werden, wenn es sich um Lehrveranstaltungen in Gebieten handelt, die ihrem Berufungsgebiet verwandt sind. Für diese Gebiete wird dem Professor in der Regel auch die wissenschaftliche Kompetenz fehlen, so dass er seine dienstliche Verpflichtung zu anwendungsbezogener wissenschaftlicher Lehre nicht erfüllen kann.

5. Selbständigkeit

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 HRG nehmen die Professoren der Fachhochschulen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Diese Selbstständigkeit wird präzisiert in § 4 Abs. 3 HRG⁴⁶⁾, der auch für die Professoren der Fachhochschule die Freiheit der Lehre garantiert.⁴⁷⁾ Auch die grundlegende Gewährleistung der Freiheit der Lehre in Art. 5 Abs. 3 GG erstreckt sich auf die Professoren der Fachhochschule.⁴⁸⁾

Mit den Grenzen der Lehrfreiheit der Professoren der Fachhochschule hat sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 6. August 1976⁴⁹⁾ befasst. Er vertritt die Auffassung, dass in Bayern die Professoren der Fachhochschule Lehrveranstaltungen nicht aus eigenem Recht ankündigen könnten, die Verteilung der einzelnen Lehrgebiete zu Beginn eines jeden Semesters vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Organs des Fachbereichs stehe. Diese Meinung, die im Schrifttum⁵⁰⁾ Zustimmung gefunden hat, ist mit dem geltenden Hochschulrecht nicht mehr vereinbar. Art. 3 Abs. 3 BayHSchG garantiert auch für die Professoren an Fachhochschulen die Freiheit der Lehre. Ergänzend regelt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayHSchLG, dass Hochschullehrer Gegenstand und Art ihrer Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung bestimmen. Zwar bleibt durch diese Regelung die Verpflichtung der Hochschule zur Sicherstellung des Lehrangebots unberührt, gemäß Art. 73 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG darf aber der Fachbereich den Hochschullehrern nur dann bestimmte Lehraufgaben übertragen, wenn dies zur Gewährleistung des nach der Studienordnung notwendigen Lehrangebots erforderlich ist. Hieraus folgt, dass auch die Professoren an Fachhochschulen das Recht haben, Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl durchzuführen. Dieses Recht wird lediglich durch § 4 Abs. 3 Satz 2 HRG begrenzt.

6. Sicherstellung des Lehrangebots

Die Professoren der Fachhochschule haben gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 HRG im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen. Hierbei handelt es sich um eine korporative Ausgestaltung der Dienstaufgaben des Professors,⁵¹⁾ die durch die Ausbildungsaufgabe der Hochschule⁵²⁾ gerechtfertigt ist. Im Rahmen von § 43 Abs. 2 Satz 2 HRG hat die Eigeninitiative und Selbstkoordination der

Professoren Vorrang vor einer Entscheidung des Fachbereichs.⁵³⁾ Der Fachbereich ist erst dann zu einer Entscheidung befugt, wenn unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit für eine in der Studienordnung vorgesehene Lehrveranstaltung auftreten und das notwendige Lehrangebot gefährdet ist.⁵⁴⁾

Professoren müssen Entscheidungen der Hochschulorgane gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 HRG nur „im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen“ verwirklichen. Dies bedeutet, dass das zuständige Hochschulorgan die Dienstaufgaben des Professors nicht ausweiten, sondern lediglich konkretisieren darf.⁵⁵⁾ Es darf daher die Lehrveranstaltung nicht einem fachlich unzuständigen Professor übertragen.⁵⁶⁾ Durch die Übertragung der Lehrveranstaltung darf die dem Professor obliegende Lehrverpflichtung auch nicht überschritten werden.⁵⁷⁾ Sollten alle Professoren des Fachbereichs voll ausgelastet sein, kommt daher nur die Erteilung eines Lehrauftrags in Betracht.

Sollten mehrere Professoren für die Lehrveranstaltung fachlich zuständig sein, hat das zuständige Hochschulorgan bei seiner Entscheidung den unterschiedlichen Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Bean-

43) Reich, HRG, 8. Auflage, Bad Honnef 2002, § 43 Rdnr. 1

44) Kehler, in: Denninger, HRG, München 1984, § 43 Rdnr. 95

45) Waldeyer, in: Festschrift für Dieter Leuze, Berlin 2003, S. 583 ff, 599

46) Reich, HRG, 8. Auflage, Bad Honnef 2002, § 4 Rdnr. 16

47) Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 210; Lütke, in: Denninger, HRG, München 1984, § 3 Rdnr. 27; Thieme, WissR 1980, 18; Bauer, Wissenschaftsfreiheit in Lehre und Studium, 1980, S. 58

48) Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 211-215 mit umfangreichen Nachweisen

49) VGH n.F., Bd. 29, S. 73 ff

50) Hailbronner, Die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht, Hamburg 1979, S. 92; Krüger, HdbWissR, 2. Auflage, 1996, S. 220; Reich, HRG, 8. Auflage, Bad Honnef 2002, § 43 Rdnr. 2

51) VGH Kassel, WissR 1987, 74

52) Vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 HRG

53) Lütke, in: Denninger, HRG, München 1984, § 3 Rdnr. 39; Reich, HRG, 8. Auflage, Bad Honnef 2002, § 4 Rdnr. 25; Epping, in: Leuze/Bender, NWUG, § 48 Rdnr. 16

54) VGH Kassel, WissR 1987, 73 f

55) VGH Kassel, WissR 1987, 74

56) Epping, in: Leuze/Bender, NWUG, § 48 Rdnr. 17; Kehler, in: Denninger, HRG, § 43 Rdnr. 91

57) Reich, HRG, 8. Auflage, Bad Honnef 2002, § 4 Rdnr. 25; Thieme, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 43 Rdnr. 95

sprechung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.⁵⁸⁾ Bei gleicher Lehrbelastung der fachlich zuständigen Professoren kann als weiteres Kriterium auch die Lehrbelastung der vorausgegangenen Semester Berücksichtigung finden.⁵⁹⁾

7. Zeitlicher Umfang

Der bundesgesetzlichen Regelung in § 35 Abs. 1 Satz 2 BBesG kann entnommen werden, dass es zulässig ist, für Professoren landesrechtlich eine Regellehrverpflichtung festzulegen.⁶⁰⁾ Die landesgesetzliche Ermächtigungen, den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung durch Rechtsverordnung zu regeln,⁶¹⁾ verstoßen auch nicht gegen die rahmenrechtliche Vorgabe in § 50 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 HRG,⁶²⁾ nach der die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die Arbeitszeit grundsätzlich auf Hochschullehrer nicht anzuwenden sind. Hierdurch sollen nämlich die Hochschullehrer lediglich dem Geltungsbereich der Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit der Beamten entzogen werden.⁶³⁾

Der zeitliche Umfang der Lehrverpflichtung der Professoren der Fachhochschule ist in den Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder weitgehend übereinstimmend festgelegt worden, da diese Regelungen basieren auf der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Lehrverpflichtung an Hochschulen.⁶⁴⁾ Beispielhaft sollen die Regelungen der nordrhein-westfälischen Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (NWLVV) vom 30. August 1999⁶⁵⁾ angeführt werden. Danach beträgt die Lehrverpflichtung der Professoren der Fachhochschulen 18 Lehrveranstaltungsstunden.⁶⁶⁾ Auf diese Lehrverpflichtung wird die Betreuung von Diplomarbeiten, anderen Studienabschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet.⁶⁷⁾ Als notwendiger Aufwand gilt der für das jeweilige Fach bei Kapazitätsberechnungen im Curriculurnormwert enthaltene Betreuungsaufwand.⁶⁸⁾ Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen, die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, können Ermäßigungen gewährt werden, die 7 v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuf-

lichen Lehrpersonen nicht überschreiten sollen.⁶⁹⁾ Im Schrifttum⁷⁰⁾ wird diese Regelung als „glatter Rechtsbruch“ bezeichnet. Hierbei wird übersehen, dass der Rahmengesetzgeber in § 43 Abs. 3 Satz 3 HRG ausdrücklich ermöglicht, Hochschullehrer auf begrenzte Zeit für Aufgaben der Forschung in ihrem Fach von anderen Aufgaben ganz oder *teilweise* freizustellen.⁷¹⁾

8. Nachträgliche Änderung des Lehrgebietes

Die Festlegung der Dienstaufgaben des Professors muss gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 HRG unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen. Dieser Überprüfungsvorbehalt stellt zugleich einen Änderungsvorbehalt dar,⁷²⁾ weil eine Überprüfung ohne die Möglichkeit der Änderung der Dienstaufgaben keinen Sinn ergibt. Der Überprüfungs- und Änderungsvorbehalt gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 HRG ist auf dem Hintergrund der vorausgegangenen Regelung des § 43 Abs. 3 Satz 1 HRG auszulegen. Daraus folgt, dass gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 HRG sowohl die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses als auch die Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle nachträglich geändert werden können.⁷³⁾ Dies wird in § 37 Abs. 3 Satz 2 BbgHG ausdrücklich betont. Der Überprüfungs- und Änderungsvorbehalt gilt kraft Gesetzes, so dass seine Übernahme in die Einweisungsverfügung bzw. in den Arbeitsvertrag entbehrlich ist.⁷⁴⁾

Einigkeit besteht darüber, dass auf der Grundlage von § 43 Abs. 3 Satz 2 HRG das von dem Professor in Lehre und Forschung vertretene Fach nicht geändert werden darf.⁷⁵⁾ Einem Physiker dürfen daher keine Lehrveranstaltungen im Fach Mathematik übertragen werden, einem Betriebswirt nicht Lehrveranstaltungen im Fach Rechtswissenschaft. Problematisch ist dagegen, inwieweit im Rahmen der von dem Professor vertretenen wissenschaftlichen Disziplin eine Änderung des Lehrgebietes zulässig ist. Insoweit sind bei einem Universitätsprofessor fachliche Veränderungen im Rahmen der ihm erteilten *venia legendi* zulässig. Dieses Abgrenzungskriterium kommt dagegen bei einem Professor der Fachhochschule nicht in Betracht, da er in der Regel nicht habilitiert ist. Maßgeblich ist bei einem Professor der Fachhochschule seine wissenschaftliche Kompetenz. Dies ergibt sich daraus, dass er zu anwendungsbezogener wissenschaftlicher Lehre verpflichtet ist.⁷⁶⁾ Wissenschaftliche Lehre ist nur im Rahmen der wissenschaftlichen Kompetenz des Professors der Fachhochschule möglich. Für diese reicht ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem

bestimmten Fach nicht aus, wie die Einstellungs Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Satz 2 HRG deutlich machen. Vielmehr wird die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 HRG in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen. Außerdem müssen bei einem Professor der Fachhochschule gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4c HRG hinzukommen besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. Nur soweit diese Qualifikationsmerkmale reichen, ist gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 HRG eine nachträgliche Änderung des Lehrgebietes des Professors der Fachhochschule zulässig. Die einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen⁷⁷⁾ sind daher nur unter Beachtung dieser

58) Vgl. § 12 Abs. 2 Halbsatz 2 HRG a.F.

59) Epping, in: Leuze/Bender, NWUG, § 48 Rdnr. 47

60) Reich, HRG, 8. Auflage, Bad Honnef 2002, § 43 Rdnr. 9

61) Vgl. z.B. §§ 43 BWFHG, 82 HHG, 62 NWVG, 52 SAHG, 57 Abs. 5 ThürHG

62) Waldeyer, in: Hailbronner/Geis, HRG § 50 Rdnr. 9

63) Vgl. z.B. § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen, GVNW 1987, S. 15

64) Neufassung vom 5. 12. 2002

65) GVBl. NW. S. 518

66) § 3 Abs. 1 Nr. 3 NWLVV

67) § 4 Abs. 5 Satz 1 NWLVV

68) § 4 Abs. 5 Satz 2 NWLVV

69) § 6 Abs. 3 Satz 1 NWLVV

70) Detmer, in: Leuze/Epping, NWVG, § 62 Rdnr. 6

71) Vgl. Waldeyer, DNH 6/2002, S. 20

72) Epping, in: Leuze/Bender, NWUG, § 48 Rdnr. 24

73) Reich, HRG, § 43 Rdnr. 11

74) Reich, HRG § 43 Rdnr. 11; anderer Meinung: Thieme, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 43 Rdnr. 152

75) OVG Lüneburg, NVwZ 2000, 954 ff, 955; Scheven, HdbWissR, 1. Auflage, 1982, S. 444; Kehler, in: Denninger, HRG, München 1984, § 43 Rdnr. 46, 101; Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungrecht II, 5. Auflage, München 1987, S. 530, 532

76) Vgl. oben unter III 1 und 2

77) § 45 Abs. 3 Satz 3 BWFHG, Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BayHSchLG, §§ 99 Abs. 5 Satz 2 BerIHG, 37 Abs. 3 Satz 2 BbgHG, 16 Abs. 5 Satz 2 BremHG, 12 Abs. 7 Satz 2 HmbHG, 81 Abs. 1 Satz 2 HHG, 57 Abs. 6 Satz 3 MVHG, 24 Abs. 1 Satz 3 NHG, 45 Abs. 4 Satz 2 NWVG, 48 Abs. 3 Satz 2 RPfHG, 29 Abs. 3 Satz 2 SaFHG, 38 Abs. 5 Satz 2 SHG, 41 Abs. 3 Satz 2 SAHG, 93 Abs. 5 Satz 2 SHHG, 47 Abs. 5 Satz 2 ThürHG

Maßgabe mit dem Rahmenrecht vereinbar.

Die Änderung des Lehrgebiets des Professors stellt einen Verwaltungsakt dar,⁷⁸⁾ gegen den der Professor gemäß §§ 68 ff VwGO in Verb. mit § 126 Abs. 3 Nr. 1 BRRG Widerspruch einlegen kann. Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, kann der Professor Anfechtungsklage erheben, über die das Verwaltungsgericht entscheidet.

Die Überprüfung der Aufgabenbestimmung kann auch auf Antrag des Professors erfolgen.⁷⁹⁾ Der VGH Kassel⁸⁰⁾ hat daher zutreffend entschieden, dass eine Professorin der Fachhochschule, die im Fach Jugend- und Erwachsenenbildung tätig war, eine Änderung ihrer bisherigen Denomination verlangen kann, wenn auf Grund von geänderten Studieninhalten in dem ihr ursprünglich zugewiesenen Fach nicht mehr ausreichende Lehrmöglichkeiten bestehen.⁸¹⁾

IV. Forschung

Thieme⁸²⁾ hat kürzlich die Auffassung vertreten, dass die Professoren der Fachhochschule nicht zur Forschung verpflichtet seien, sondern lediglich forschen dürften.⁸³⁾ Die Fachhochschulen hätten nämlich nicht die Aufgabe, „eigene Forschungsergebnisse zu erzeugen“. Vielmehr würde ihnen lediglich die Aufgabe obliegen, die Ergebnisse der Forschung mit wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. Die Richtigkeit dieser Aussagen soll im folgenden untersucht werden.

1. Forschung als Pflichtaufgabe

In Berlin dienen die Fachhochschulen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft durch anwendungsbezogene Forschung.⁸⁴⁾ Diese ist daher Pflichtaufgabe der Professoren der Fachhochschule.⁸⁵⁾

In Mecklenburg-Vorpommern dienen die Fachhochschulen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften insbesondere durch anwendungsbezogene Forschung.⁸⁶⁾ Das Wort „insbesondere“ macht deutlich, dass in Ausnahmefällen auch Grundlagenforschung Aufgabe der Fachhochschule ist. Die Professoren der Fachhochschule sind daher insbesondere zur anwendungsbezogenen Forschung verpflichtet, in Ausnahmefällen sogar zur Grundlagenforschung.⁸⁷⁾ Ein solcher Ausnahmefall liegt zum Beispiel vor, wenn das von dem Professor vertretene Fach an den Universitäten nicht vorhanden ist.

In Thüringen dienen die Fachhochschulen der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften durch anwendungsbezogene Forschung.⁸⁸⁾ Den Professoren

der Fachhochschule obliegt daher die anwendungsbezogene Forschung als Pflichtaufgabe.⁸⁹⁾

Während den Universitätsprofessoren Forschung ohne jede Einschränkung als Dienstaufgabe zugewiesen wird, obliegt den Professoren der Fachhochschule in Berlin und Thüringen ausschließlich, in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere anwendungsbezogene Forschung. Diese wird definiert als „Forschung, die überwiegend an dem Ziel einer praktischen Anwendbarkeit ihrer Ergebnisse orientiert ist“.⁹⁰⁾ Grundlagenforschung und anwendungsbezogene Forschung unterscheiden sich somit nur durch die Zielsetzung, die Forschungstätigkeit ist in beiden Bereichen prinzipiell von einheitlicher Natur.⁹¹⁾ „Forschung war schon immer nicht nur reine Grundlagenforschung, sondern setzte auch an bestimmten praktischen Fragestellungen an“.⁹²⁾

2. Forschung und Entwicklung als Pflichtaufgabe

In Baden-Württemberg nehmen die Fachhochschulen im Rahmen ihres Bildungsauftrages Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.⁹³⁾ In diesem Rahmen obliegen den Professoren der Fachhochschule Forschung und Entwicklung als Pflichtaufgabe.⁹⁴⁾ Zwar wird bei der Festlegung der Dienstaufgaben der Professoren in § 45 Abs. 1 Satz 1 BWFHG der Bereich der Entwicklung nicht ausdrücklich erwähnt, der in dieser Vorschrift genannte Begriff „Wissenschaft“ umfasst aber auch diesen Bereich. Für diese Auslegung spricht auch die Regelung in § 40 c Abs. 1 BWFHG.

Im Schrifttum⁹⁵⁾ wird die Meinung vertreten, dass in Baden-Württemberg der Professor der Fachhochschule sich auch mit der Grundlagenforschung befassen dürfe, d.h. mit Forschungsthemen, deren praktische Bedeutung und wirtschaftliche Verwertbarkeit noch nicht erkennbar sei. Denn auch derartige Forschungsthemen könnten einen wertvollen und unverzichtbaren Beitrag zu einer Lehre liefern, die entsprechend dem Bildungsauftrag der Fachhochschulen zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden befähige. Über Forschungsfelder mit Ausschließlichkeitsanspruch verfügten weder die Fachhochschulen noch die Universitäten.⁹⁶⁾ Diese sehr fachhochschulfreundliche Gesetzesauslegung kann nicht überzeugen.⁹⁷⁾ Die in den §§ 3 Abs. 1 Satz 2, 45 Abs. 1 Satz 1 BWFHG verwendeten Begriffe „Forschungs- und Entwicklungsaufgaben“ bzw. „Forschung“ sind auf dem Hintergrund der Regelungen in den §§ 4a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, 13c Abs. 1

Satz 3 Nr. 5, 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 BWFHG auszulegen. In diesen Vorschriften spricht der Gesetzgeber ausdrücklich von „angewandter Forschung“. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass lediglich angewandte Forschung und Entwicklung zu den Pflichtaufgaben der Professoren der Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg gehören.

In Brandenburg dienen die Fachhochschulen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung.⁹⁸⁾ Diese obliegen somit den Professoren der Fachhochschule als Pflichtaufgabe.⁹⁹⁾

In Bremen betreiben die Fachhochschulen angewandte Forschung und Entwicklung.¹⁰⁰⁾ Diese obliegen daher den Professoren der Fachhochschule als Pflichtaufgabe.¹⁰¹⁾

In Hamburg heißt die Fachhochschule Hochschule für angewandte Wissenschaften.¹⁰²⁾ Sie nimmt praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.¹⁰³⁾ Diese obliegen somit ihren Professoren als Pflichtaufgabe.¹⁰⁴⁾

In Hessen nehmen die Fachhochschulen im Rahmen ihres Ausbildungsauftrags Forschungs- und Entwicklungsauf-

78) OVG Lüneburg, NVwZ 2000, 954

79) Kehler, in: Denninger, HRG, München 1984, § 43 Rdnr. 101

80) KMK - HSChR/NF 42 H Nr. 26 = NVwZ-RR 2000, S. 223 = WissR 2000, 265

81) Zustimmung Reich, HRG, 8. Auflage, Bad Honnef 2002, § 43 Rdnr. 11

82) In: Hailbronner/Geis, HRG, § 43 Rdnr. 53

83) Vgl. hierzu Leuze, DNH 1/ 2004, S. 30

84) § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4 BerlHG

85) § 99 Abs. 1 BerlHG

86) § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 4 MVHG

87) § 57 Abs. 1 Satz 1 MVHG

88) § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 ThürHG

89) § 47 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ThürHG

90) So Bundesbericht Forschung VI, BT-Drs. 8/ 3024, S. 444

91) Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu Organisation, Planung und Förderung der Forschung, 1975, S. 26; Flämig, HdbWissR, 1. Auflage, 1982, S. 882; Hailbronner, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 22 Rdnr. 3 und § 26 Rdnr. 2

92) BVerfGE 61, 252

93) § 3 Abs. 1 Satz 2 BWFHG

94) § 45 Abs. 1 Satz 1 BWFHG

95) Messer, in: Haug, Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg, Heidelberg 2001, Rdnr. 1211

96) Messer, a. a. O., Rdnr. 1212

97) Waldeyer, DNH 3-4/2001, S. 37

98) § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BbgHG

99) § 37 Abs. 1 Satz 1 BbgHG

100) § 4 Abs. 10 Satz 4 BremHG

101) § 16 Abs. 1 BremHG

102) § 4 Abs. 2 Satz 1 HmbHG

103) § 4 Abs. 1 Satz 3 HmbHG

104) § 12 Abs. 1 HmbHG

gaben wahr.¹⁰⁵⁾ Entgegen einer im Schrifttum vertretenen Meinung¹⁰⁶⁾ handelt es sich hierbei um eine Pflichtaufgabe der Fachhochschulen und damit auch ihrer Professoren.¹⁰⁷⁾

In Niedersachsen dienen die Fachhochschulen den angewandten Wissenschaften durch die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.¹⁰⁸⁾ Diese obliegen daher den Professoren der Fachhochschule als Pflichtaufgabe.¹⁰⁹⁾

In Nordrhein-Westfalen nehmen die Fachhochschulen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.¹¹⁰⁾ In den Gesetzesmaterialien heißt es hierzu, dass mit dem Begriffspaar „Forschungs- und Entwicklungsaufgaben“ deutlich gemacht werde, dass die Forschung an den Fachhochschulen tendenziell durch einen Anwendungsbezug gekennzeichnet ist.¹¹¹⁾ Das Wort „tendenziell“ bringt zum Ausdruck, dass die Grundlagenforschung den Fachhochschulen nicht strikt verwehrt ist.¹¹²⁾ Den Professoren der Fachhochschulen obliegen somit Forschung und Entwicklung als Pflichtaufgabe.¹¹³⁾

Im Saarland führt die Fachhochschule Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch, die zur wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium sowie für die Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden in die Praxis erforderlich sind (angewandte Forschung).¹¹⁴⁾ In diesem Rahmen obliegt angewandte Forschung und Entwicklung den Professoren der Fachhochschulen als Pflichtaufgabe.¹¹⁵⁾

In Sachsen dienen die Fachhochschulen den angewandten Wissenschaften und nehmen praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.¹¹⁶⁾ Im Gesetzesentwurf der Staatsregierung vom 16. Februar 1999 wird hierzu ausgeführt, dass „die weitgehende Gleichstellung der Aufgaben der Universitäten und Fachhochschulen beibehalten“ werde. Außerdem wird klargestellt, dass der Forschungs- und Entwicklungsauftrag der Fachhochschulen nicht durch ihren Ausbildungsauftrag begrenzt wird.¹¹⁷⁾ Dalinger¹¹⁸⁾ weist deshalb zutreffend darauf hin, dass die Formulierung „im Rahmen dieser Aufgabenstellung“ in § 4 Abs. 1 Satz 3 SHG irreführend ist. Den Professoren der Fachhochschulen obliegen daher ohne jede Einschränkung praxisnahe Forschung und Entwicklung als Pflichtaufgabe.¹¹⁹⁾

In Sachsen-Anhalt dienen die Fachhochschulen den angewandten Wissenschaften und der wissenschaftlichen Berufsausbildung.¹²⁰⁾ In diesem Rahmen nehmen sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.¹²¹⁾ Begrenzt durch den Ausbildungsauftrag der Fachhoch-

schulen obliegen daher den Professoren anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung als Pflichtaufgabe.¹²²⁾

In Schleswig-Holstein nehmen die Fachhochschulen praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.¹²³⁾ Diese obliegen daher ihren Professoren als Pflichtaufgabe.¹²⁴⁾

Bei einer vergleichenden Betrachtung dieser Regelungen fällt zunächst auf, dass die Forschung an den Fachhochschulen in einem engen Zusammenhang mit der Entwicklung steht. Dies hängt damit zusammen, dass die strikte Trennung zwischen anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung in der Praxis kaum verwirklicht werden kann.¹²⁵⁾ Nach der Begriffsbestimmung im Bundesbericht Forschung III,¹²⁶⁾ die auch vom Bundesverfassungsgericht¹²⁷⁾ übernommen worden ist, ist Forschung „geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“. Entwicklung wird definiert als „zweckgerichtete Auswertung und Anwendung von Forschungsergebnissen und Erfahrungen vor allem technologischer und ökonomischer Art, um zu neuen Systemen, Verfahren, Stoffen, Gegenständen und Geräten zu gelangen (Neuentwicklung) oder um vorhandene zu verbessern (Weiterentwicklung)“. ¹²⁸⁾ Bei Forschung und Entwicklung handelt es sich um verwandte Tätigkeiten, die häufig in einem engen Zusammenhang stehen. Insbesondere bei komplexen Innovationszielen sind Forschungs- und Entwicklungsarbeiten notwendig, wobei die Grenzen zwischen beiden Bereichen fließend sind. Dies wird auch im Bundesbericht Forschung VI deutlich, der Forschung und Entwicklung in Hochschulen unter dem Begriff „Hochschulforschung“ zusammenfasst¹²⁹⁾ Verfehlt ist es aber, wenn die Meinung vertreten wird,¹³⁰⁾ die Fachhochschulen würden die gefundenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden auf die Praxis anwenden und seien daher immer noch primär der Forschung nachgeschaltet. Hierbei wird nicht beachtet, dass die Landesgesetze den Fachhochschulen nicht nur Entwicklungs-, sondern auch anwendungsbezogene Forschungsaufgaben zugewiesen haben. Für einen Vorrang der Entwicklung gegenüber der Forschung gibt es keine gesetzliche Grundlage.

3. Forschung als Pflichtaufgabe, Entwicklung als fakultative Aufgabe

In Rheinland-Pfalz betreiben die Fachhochschulen angewandte Forschung und können Entwicklungsvorhaben durchführen.¹³¹⁾ Den Professoren der Fachhochschule obliegt daher angewandte

Forschung als Pflichtaufgabe und Entwicklung als fakultative Aufgabe.¹³²⁾

4. Forschung und Entwicklung als fakultative Aufgabe

In Bayern können die Fachhochschulen im Rahmen der vorhandenen Ausstattung anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, soweit diese dem Bildungsauftrag der Fachhochschulen dienen und überwiegend aus Drittmitteln finanziert sind.¹³³⁾ In diesem Rahmen können die Professoren der Fachhochschulen anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung als dienstliche Aufgabe wahrnehmen.¹³⁴⁾

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in 15 Ländern anwendungsbezogene Forschung Pflichtaufgabe der Professoren der Fachhochschule ist. Nur in Bayern obliegt die anwendungsbezogene Forschung den Professoren der Fachhochschule nur als fakultative Aufgabe. Die Feststellung des Wissenschafts-

105) § 4 Abs. 3 Satz 2 HHG

106) Epping, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 2 Rdnr. 8

107) § 70 Abs. 1 Satz 1 HHG

108) § 3 Abs. 4 Satz 4 NHG

109) § 24 Abs. 1 Satz 1 NHG

110) § 3 Abs. 2 Satz 2 NWHG

111) LT-Drs. 12/4243, S. 156

112) Waldeyer, DNH 6/2002, S. 19

113) § 45 Abs. 3 Satz 3 NWHG

114) § 2 Abs. 1 Satz 3 SaFHG

115) § 29 Abs. 1 Satz 1 SaFHG

116) § 4 Abs. 1 Satz 3 SHG

117) LT-Drs. 2/10805, S. 9

118) Das Hochschulrecht von Sachsen, Rdnr. 33, in: Hailbronner/Geis, HRG, Stand: April 2003

119) § 38 Abs. 1 SHG

120) § 3 Abs. 10 Satz 1 SAHG

121) § 3 Abs. 10 Satz 2 SAHG

122) § 41 Abs. 1 Satz 1 SAHG

123) § 116 Abs. 1 Satz 2 SHHG

124) § 93 Abs. 1 Satz 1 SHHG

125) Vgl. BVerfGE 61, 246

126) BT-Drs. 5/4335, S. 4

127) BVerfGE 35, 113

128) So der Bundesbericht Forschung VI, BT-Drs. 8/3024, S. 444

129) BT-Drs. 8/3024, S. 444

130) Epping, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 2 Rdnr. 8; derselbe, in: Leuze/Epping, NWHG, § 81 Rdnr. 16

131) § 2 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 RPfHG

132) § 48 Abs. 1 Satz 1 RPfHG

133) Art. 2 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 BayHSchG

134) Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayHSchLG

rates,¹³⁵⁾ dass den Professoren der Fachhochschule Forschung nicht als Pflichtaufgabe obliege, trifft daher in Bezug auf 15 Länder nicht zu. Dies gilt auch für die von Thieme¹³⁶⁾ vertretene Meinung, dass die Professoren der Fachhochschule nicht zur Forschung verpflichtet seien, sondern lediglich forschen dürften.

Bemerkenswert ist auch, dass in elf Ländern die dienstliche Aufgabe der Professoren zur anwendungsbezogenen Forschung nicht mehr durch den Ausbildungsauftrag der Fachhochschule begrenzt wird.¹³⁷⁾ Dies hat zur Folge, dass anwendungsbezogene Forschung auch dann betrieben werden kann, wenn sie nicht unmittelbar der Ausbildung dient. Hierdurch wird erreicht, dass das an den Fachhochschulen vorhandene Forschungspotential uneingeschränkt dem Wissenschafts- und Technologietransfer zugute kommen kann.¹³⁸⁾

6. Forschungssemester

Auf der rahmenrechtlichen Grundlage des § 43 Abs. 3 Satz 3 HRG ist in den Hochschulgesetzen sämtlicher Länder auch für die Professoren der Fachhochschule die Möglichkeit des Forschungssemesters geschaffen worden.¹³⁹⁾ Das Forschungssemester trägt der Tatsache Rechnung, dass in allen Landesgesetzen den Professoren der Fachhochschulen anwendungsbezogene Forschung als dienstliche Aufgabe zugewiesen worden ist, diese Forschungszuständigkeit aber bei der Festlegung der Lehrverpflichtung auf 18 Semesterwochenstunden nicht berücksichtigt worden ist. Bei pflichtgemäßer Wahrnehmung dieser Lehrverpflichtung und der weiteren dienstlichen Aufgaben bleibt für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kaum zeitlicher Spielraum, zumal die Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiter weitgehend fehlt. Angesichts dieser forschungsfeindlichen Rahmenbedingungen kommt dem Forschungssemester an den Fachhochschulen überragende Bedeutung zu. Für die wissenschaftliche Grundlegung und Weiterentwicklung der Lehre sind nämlich Forschung und Entwicklung unverzichtbar. Das Forschungssemester dient somit nicht nur der Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern soll auch die Qualität der Lehre gewährleisten.

V. Einheit von Forschung und Lehre

Das Bundesverfassungsgericht¹⁴⁰⁾ hat im Jahre 1974 in Bezug auf die Fachhochschule des Saarlandes die Einheit von Forschung und Lehre nicht als gegeben angesehen. Diese Auffassung ist heute

überholt. Da in allen Ländern den Fachhochschulen die Aufgabe anwendungsbezogener wissenschaftlicher Lehre¹⁴¹⁾ und anwendungsbezogener Forschung¹⁴²⁾ übertragen worden ist, ist auch in Bezug auf die Fachhochschulen die Einheit von Forschung und Lehre institutionell gewährleistet. Die personelle Verbindung von Forschung und Lehre in der identischen Person des Forschers und Lehrers ist zumindest in den 15 Ländern gegeben, in denen anwendungsbezogene Forschung Pflichtaufgabe der Professoren der Fachhochschule ist. Sie fehlt dagegen in Bayern, wenn dort ein Professor von seinem Recht, anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, keinen Gebrauch macht.¹⁴³⁾

Es ist daher verfehlt, wenn die Meinung vertreten wird, die Einheit von Forschung und Lehre sei lediglich Wesensmerkmal der Universität, nicht jedoch der Fachhochschule.¹⁴⁴⁾ An den Fachhochschulen fehlt lediglich die gleichmäßige Wahrnehmung von Lehre und Forschung, da die Lehre gegenüber der Forschung den Vorrang hat. An ihnen ist daher die Einheit von Forschung und Lehre verwirklicht,¹⁴⁵⁾ nicht jedoch ein institutionelles Gleichgewicht von Forschung und Lehre. Außerdem ist an den Fachhochschulen die Einheit von Lehre und Forschung in der Regel auf das Gebiet der anwendungsbezogenen Forschung beschränkt. Im Rahmen dieser Begrenzung findet ein fruchtbarer Austausch zwischen Forschung und Lehre auch an den Fachhochschulen statt.¹⁴⁶⁾

VI. Schlussbemerkungen

Im Rahmen dieses Beitrags konnten nur die dienstlichen Aufgaben der Professoren der Fachhochschulen in Lehre und Forschung dargestellt werden. Daneben haben sie gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 HRG auch die dienstliche Aufgabe, sich an der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen¹⁴⁷⁾ und Aufgaben nach § 2 Abs. 9 HRG wahrzunehmen. Darüber hinaus ist von besonderer Bedeutung ihre dienstliche Aufgabe, den Wissens- und Technologietransfer zu fördern.¹⁴⁸⁾ In elf Ländern haben die Professoren der Fachhochschule im Rahmen des kooperativen Promotionsverfahrens¹⁴⁹⁾ gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 HRG in Verb. mit § 2 Abs. 2 HRG sogar die dienstliche Aufgabe, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. □



Foto: Jörg Rohrbacher

135) Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 14

136) In: Hailbronner/Geis, HRG, Stand: April 2003, § 43 Rdnr. 53

137) Vgl. §§ 4 Abs. 3 Satz 4 BerlHG, 3 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BbgHG, 4 Abs. 10 Satz 4 BremHG, 4 Abs. 2 Satz 3 HmbHG, 3 Abs. 4 Satz 4 NHG, 3 Abs. 2 Satz 2 NWHG, 2 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 RPfHG, 2 Abs. 1 Satz 3 SaFHG, 4 Abs. 1 Satz 3 SHG, 116 Abs. 1 Satz 2 SHHG, 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 ThürHG in Verbindung mit den landesgesetzlichen Vorschriften, in denen die Dienstaufgaben der Professoren festgelegt werden

138) Waldeyer, DNH 3-4/2001, S. 36

139) § 49 BWFHG, Art. 17 BayHSchLG, §§ 99 Abs. 6 BerlHG, 37 Abs. 4 BbgHG, 29 Abs. 2 BremHG, 12 Abs. 3 HmbHG, 81 Abs. 4 HHG, 64 MVHG, 24 Abs. 3 NHG, 51 Abs. 1 NWHG, 53 RPfHG, 33 SaFHG, 44 SHG, 46 SAHG, 93 Abs. 3 SHHG, 50a ThürHG

140) BVerfGE 37, 314 ff, 320

141) Vgl. unter III

142) Vgl. unter IV

143) Vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayHSchLG

144) So aber Krüger, HdbWissR, 2. Auflage, 1996, S. 209, 213; Wissenschaftsrat, Thesen zur Forschung in den Hochschule vom 15.11.1996, S. 32

145) Vgl. Denninger, in: Denninger, HRG, München 1984, § 22 Rdnr. 4; Hailbronner, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 22 Rdnr. 3; Flämig, HdbWissR, 1. Auflage, 1982, Bd. 2, S. 884; Kühne, in: Festschrift für Friauf, Heidelberg 1996, S. 37

146) Unzutreffend daher Epping, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 2 Rdnr. 8

147) Vgl. hierzu Waldeyer, NVwZ 2001, 891 ff

148) § 43 Abs. 1 Satz 1 HRG in Verb. mit § 2 Abs. 7 HRG

149) Vgl. hierzu Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 65-73



Die im Beitrag dargestellten Ausführungen von Bernhard Kempen zu den Fachhochschulen weisen eine größere Nähe zur Standespolitik als zur Wissenschaft auf. Sie sind nach Ansicht des Rezensenten von Vorurteilen und Standesdünkel geprägt. Es ist kein Zeichen für Wissenschaftlichkeit, wenn Meinungen in Rechtsprechung und Schrifttum, welche die Auffassung des Autors in Frage stellen, systematisch ausgeblendet werden. Kempen wurde kürzlich zum Präsidenten des Deutschen Hochschulverbandes gewählt, dem Berufsverband der Universitätsprofessoren.

Prof. Dr. jur.
Hans-Wolfgang Waldeyer
 Gelmerheide 48
 48157 Münster
 waldeyer@muenster.de

Hochschulrecht – Ein Handbuch für die Praxis

Kritische Anmerkungen zum gleichnamigen Buch

I. Einleitung

Im Februar 2004 ist das Buch „Hochschulrecht – Ein Handbuch für die Praxis“ erschienen.¹⁾ Herausgeber des Buches sind Michael Hartmer und Hubert Detmer, die als Geschäftsführer bzw. stellvertretender Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes tätig sind. Neben den Herausgebern sind an dem Buch noch elf weitere Autoren beteiligt. Fünf von ihnen sind Universitätsprofessoren, vier Autoren sind oder waren in leitender Position in der Hochschulverwaltung tätig. Das Autorenteam wird vervollständigt durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Universität und einen Präsidenten des Verwaltungsgerichts a.D.

II. Inhaltsübersicht

Das Buch besteht aus elf Kapiteln:

1. Grundfragen des institutionellen Hochschulrechts (Kempen)²⁾
2. Das Recht der Universitätsprofessoren (Detmer)³⁾
3. Das Recht des wissenschaftlichen Nachwuchses (Hartmer)⁴⁾
4. Das Binnenrecht der Hochschule (Hartmer)⁵⁾
5. Die Kooperation des Wissenschaftlers mit der Wirtschaft und das Nebentätigkeitsrecht der Professoren (Tettinger/Lux-Wesener)⁶⁾
6. Das Recht der Hochschulmedizin (Sandberger)⁷⁾
7. Das Arbeitsrecht des Hochschulpersonals (Löwisch/Wertheimer)⁸⁾
8. Studium und Prüfung (Schnellenbach)⁹⁾
9. Urheber- und Erfinderrecht des wissenschaftlichen Personals (Schricker/Kraßer)¹⁰⁾
10. Hochschulfinanzierung, Evaluation und Mittelvergabe (Seidler)¹¹⁾
11. Entwicklungen des Hochschulorganisationsrechts und rechtliche Besonderheiten der „anderen“ Hochschulen (Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, kirchliche und private Hochschulen) (Lynen)¹²⁾

Da es im Rahmen dieser Rezension nicht möglich ist, auf sämtliche Beiträge

des Handbuches einzugehen, sollen im Folgenden nur einige Ausführungen kritisch beleuchtet werden.

III. Freiheit der Forschung

Kempen¹³⁾ vertritt die Auffassung, dass die den Fachhochschulen zugewiesene anwendungsbezogene Forschung grundsätzlich aus dem Schutzbereich der in Art. 5 Abs. 3 GG garantierten Wissenschaftsfreiheit ausgeklammert sei. „Im Einzelfall“ könne es allerdings sein, dass nach dem Gegenstand der anwendungsbezogenen Forschung und dem Forschungskontext jene auf größere Zusammenhänge verweisende „Wahrheitssuche“ intendiert sei, die unter den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG falle. Diese Auffassung ist nicht haltbar. Nach der Begriffsbestimmung im Bundesbericht Forschung III,¹⁴⁾ die auch vom Bundesverfassungsgericht¹⁵⁾ übernommen worden ist, ist Forschung „geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“. Angewandte Forschung, die in den Hochschulgesetzen mehrerer Länder auch als anwendungsbezogene Forschung bezeichnet wird, wird definiert als „Forschung, die überwiegend an dem Ziel einer praktischen Anwendbarkeit ihrer Ergebnisse orientiert ist.“¹⁶⁾ Grundlagenforschung und angewandte Forschung unterscheiden sich somit nur

1) Umfang: 607 Seiten, Preis: 85,00 Euro, C.F. Müller Verlag Heidelberg

2) S. 1-45

3) S. 46-123

4) S. 124-166

5) S. 167-203

6) S. 204-242

7) S. 243-301

8) S. 302-377

9) S. 378-418

10) S. 419-477

11) S. 478-510

12) S. 511-545

13) S. 6

14) BT-Drs. 5/4335, S. 4

15) BVerfGE 35, 113

16) So Bundesbericht Forschung VI, BT-Drs. 8/3024, S. 444

durch die Zielsetzung, die Forschungstätigkeit ist in beiden Bereichen prinzipiell von einheitlicher Natur.¹⁷⁾ Dies machen auch die Regelungen des § 22 Sätze 1 und 2 HRG deutlich, die sich sowohl auf die Universitäten als auch auf die Fachhochschulen beziehen und folgenden Wortlaut haben: „Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können“. Gemäß § 22 Satz 2 HRG kann im Landesrecht für den Fachhochschulbereich der Gegenstand der Forschung auf die anwendungsbezogene Forschung beschränkt werden. Gemäß § 22 Satz 1 HRG ist es jedoch nicht zulässig, den Fachhochschulen zwar anwendungsbezogene Forschung als Aufgabe zuzuweisen, bei der Zielbestimmung dieser anwendungsbezogenen Forschung aber die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse auszuklammern. Die Gewinnung neuer Erkenntnisse ist nämlich unverzichtbares Strukturelement der Forschung.¹⁸⁾ Das HRG hat daher in § 22 auch nur den Gegenstand der Forschung, nicht jedoch die Zielrichtung der Forschung von der Aufgabenstellung der Hochschule abhängig gemacht. In Übereinstimmung mit dem HRG hat daher das Bundesverfassungsgericht¹⁹⁾ zutreffend festgestellt: „Forschung war schon immer nicht nur reine Grundlagenforschung, sondern setzte auch an bestimmten praktischen Fragestellungen an“.

Kempens Auffassung, dass die anwendungsbezogene Forschung der Fachhochschulen grundsätzlich aus dem Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit ausgeklammert sei, steht in einem unüberbrückbaren Widerspruch zu anderen Ausführungen in seinem Beitrag. Unter der Überschrift „Wissenschaft als Rechtsbegriff“ stellt er fest: „Auftragsforschung, Drittmittelforschung, Industrieforschung und anwendungsbezogene Forschung unterfallen dem weiten Wissenschaftsbegriff des Bundesverfassungsgerichts“.²⁰⁾ Diese Aussage präzisiert er später zutreffend wie folgt: „Die natur- oder geisteswissenschaftliche Grundlagenforschung genießt keinen höheren oder anderen Grundrechtsschutz als alle Formen einer praxisorientierten Forschung“.²¹⁾ Rational nicht nachvollziehbar ist auch, dass Kempen den Studierenden das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit

(Art. 5 Abs. 3 GG) zugesteht, dieses aber den Professoren der Fachhochschule verweigert. Bezogen auf die Studierenden stellt er nämlich fest, dass diese sich auf die Wissenschaftsfreiheit berufen können, „soweit sie eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben verfolgen“.²²⁾

IV. Freiheit der Lehre

Zur Frage, ob die Professoren der Fachhochschule sich auf das Grundrecht der Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen können, führt Kempen aus: „Von wissenschaftlicher Lehre kann dort nur dann die Rede sein, wenn ein Zusammenhang mit wissenschaftlicher Forschung besteht. Die den Fachhochschulen aufgetragene anwendungsbezogene Lehre und die Durchführung von Entwicklungsvorhaben lassen sich nicht ohne weiteres als wissenschaftliche Forschung qualifizieren“.²³⁾ Später stellt Kempen fest: „Die Fachhochschulprofessoren sind nur dann Träger der Lehrfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, wenn ihnen zugleich Aufgaben in der wissenschaftlichen Forschung landesgesetzlich übertragen sind. Dies ist mit dem Auftrag zu anwendungsbezogener Forschung und zur Durchführung von Entwicklungsvorhaben regelmäßig noch nicht der Fall“.²⁴⁾ Auch diese Aussagen sind nicht haltbar. Die Lehre der Professoren der Fachhochschule ist nicht nur anwendungsbezogen, sondern auch wissenschaftlich.²⁵⁾ In allen Landesgesetzen werden den Fachhochschulen und ihren Professoren nicht nur Entwicklungsvorhaben, sondern auch anwendungsbezogene bzw. angewandte Forschung als Aufgabe zugewiesen.²⁶⁾ Diese ist, wie unter III. bereits aufgezeigt wurde, Forschung im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Der von Kempen verwendete Begriff „wissenschaftliche Forschung“ findet sich zwar im Grundgesetz,²⁷⁾ im Hochschulrahmengesetz und in den Hochschulgesetzen der Länder wird aber bewusst auf diesen Begriff verzichtet, weil auf dem Hintergrund der Regelung von § 22 Satz 1 HRG Forschung immer wissenschaftlich ist. Auch nach der Definition der Forschung durch das Bundesverfassungsgericht²⁸⁾ ist Forschung durch Wissenschaftlichkeit gekennzeichnet, so dass „nichtwissenschaftliche Forschung“ per definitionem ausgeschlossen ist.

Ein eklatanter Widerspruch besteht auch zwischen den Ausführungen Kempens zu den Professoren der Fachhochschulen einerseits und zu den Lehrbeauftragten andererseits. Diese sind nämlich nach Auffassung Kempens Träger des Grundrechts der Lehrfreiheit,²⁹⁾ obwohl ihnen weder im HRG³⁰⁾ noch in den Hochschulgesetzen der Länder die selbst-

ständige Wahrnehmung von Forschungsaufgaben übertragen worden ist.³¹⁾

Die Frage, ob die Abnahme von Prüfungen zur Lehre im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gehört, ist in Rechtsprechung und Schrifttum sehr streitig.³²⁾ Deshalb verwundert es, dass Kempen³³⁾ unter Verzicht auf Angabe von Fundstellen die Meinung vertritt, dass universitäre Prüfungen „in gleich welcher Form, ob als studienbegleitende oder als Abschlussprüfung“ ebenfalls Lehre im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG seien. Auf dem Hintergrund der vorausgegangenen Ausführungen kann diese Aussage nur dahingehend verstanden werden, dass die Abnahme von Prüfungen an den Fachhochschulen nicht zur Lehre im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gehört. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. In seinem Beschluss vom 12. September 1984 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof³⁴⁾ festgestellt, dass auch bei den Professoren an Fachhochschulen die Abhaltung von Prüfungen grundsätzlich in den Schutzbereich der durch Art. 5 Abs. 3 GG garantierten Freiheit der Lehre falle, da sie als Kontrolle des Lehrerfolges in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lehre stehe, die den gesamten Bereich der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin umfasse. Auch handele es sich bei der Fachhochschulprüfung um eine wissenschaftliche Prüfung, deren Anforderungen eine reine Wissensprüfung nicht gerecht werde.

Das vorliegende Buch hat den Untertitel „Ein Handbuch für die Praxis“. Deshalb kann erwartet werden, dass der „Praktiker“ durch das Buch zutreffend informiert wird. Dies ist aber bei der

17) Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu Organisation, Planung und Förderung der Forschung, 1975, S. 26; Flämig, HdbWissR, 1. Auflage, 1982, Bd. 2, S. 882; Hailbronner, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 22 Rdnr. 3 und § 26 Rdnr. 2

18) Vgl. BVerfGE 35, 113

19) BVerfGE 61, 252

20) S. 4

21) S. 24

22) S. 6f

23) S. 22

24) S. 30

25) Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 4-10, in: Hailbronner/Geis, HRG, Teil 4

26) Waldeyer, a.a.O., Rdnr. 11-21

27) Art. 74 Abs. 1 Nr. 13, 91b Satz 1 GG

28) BVerfGE 35, 113

29) S. 29

30) Vgl. § 55 HRG

31) Vgl. zur Lehrfreiheit der Lehrbeauftragten Waldeyer, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 55 Rdnr. 29-30

32) Vgl. hierzu Waldeyer, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 15 Rdnr. 52-54

33) S. 30

34) DÖV 1985, 496ff

Frage, ob die Fachhochschulen und ihre Professoren in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG einbezogen sind, nicht der Fall. Der Leser des Handbuches kommt bei der Lektüre der Ausführungen von Kempfen zu dem Ergebnis, dass sich die Professoren der Fachhochschule nach allgemeiner Ansicht weder auf das Grundrecht der Freiheit der Lehre noch auf das Grundrecht der Freiheit der Forschung berufen können. Kempfen unterlässt es nämlich, darauf hinzuweisen, dass die Rechtsprechung³⁵⁾ und die herrschende Meinung im Schrifttum³⁶⁾ insoweit eine gegenteilige Position vertreten. Auch entspricht es nicht wissenschaftlichen Gepflogenheiten, sich mit den Argumenten der herrschenden Meinung nicht auseinander zu setzen.

V. Selbstverwaltung

Bei der Erörterung der Rechtsaufsicht über die Hochschulen stellt Kempfen fest³⁷⁾: „Alles dies bezieht sich auf die Wahrnehmung der originären Selbstverwaltungsaufgaben (sog. Körperschaftsangelegenheiten) der Hochschulen, im Falle der Universitäten also vor allem auf deren Rechtsakte auf dem Gebiet von Forschung und Lehre“. Hierzu ist anzumerken, dass in den Hochschulgesetzen sämtlicher Länder auch in Bezug auf die Fachhochschulen der Bereich von Forschung und Lehre den Selbstverwaltungsangelegenheiten zugeordnet wird, der lediglich der Rechtsaufsicht unterliegt.

VI. Versetzung von Professoren

In Zusammenhang mit der Schließung von staatlichen Hochschulen stellt Kempfen fest³⁸⁾: „Der Schließungsakt sieht sich dabei mit der Schwierigkeit konfrontiert, dass beamtete Hochschullehrer nicht kündbar und nicht versetzbar, allerdings umsetzbar sind“. Hierbei übersieht Kempfen die Regelung von § 50 Abs. 2 Satz 2 HRG.³⁹⁾ Danach sind Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule auch ohne Zustimmung des Hochschullehrers u.a. zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird; ergänzend wird bestimmt, dass in diesen Fällen sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung auf eine Anhörung beschränkt. Scheven⁴⁰⁾ stellt in diesem Zusammenhang zutreffend fest, dass die Grundsätze des § 50 Abs. 2 HRG sich bewährt und ihre Feuertaupe in mehreren Bundesländern bestanden haben.

VII. Prüfungen und Prüfungsordnungen

Hierzu führt Kempfen aus⁴¹⁾: „Das Hochschulrahmengesetz enthält in §§ 10 Abs. 2, 15, 16 Vorschriften über die Anforderungen, denen Prüfungsordnungen zu genügen haben. Das Gesetz erfasst nicht die staatlichen und kirchlichen Prüfungen, die einem jeweils eigenen rechtlichen Regime unterworfen sind“. Diese Feststellungen sind so allgemein nicht zutreffend. Im Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes wird zur Neufassung von § 10 Abs. 2 HRG ausgeführt⁴²⁾: „Prüfungsordnungen sind auch die für Prüfungen maßgebenden Regelungen für Studiengänge, die mit einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung abschließen“. Dieser Feststellung hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf zugestimmt⁴³⁾: „Die Regelungen des Gesetzesentwurfes sollen entgegen dem jetzigen Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) nicht nur für Studiengänge mit universitärer Abschlussprüfung, sondern für sämtliche Studiengänge, d.h. auch für Studiengänge mit staatlicher Abschlussprüfung ... gelten“. Angesichts dieser Äußerungen von Bundesregierung und Bundesrat wird daher in den aktuellen Kommentaren zum HRG die Meinung vertreten, dass die Regelungen der §§ 10 Abs. 2, 15, 16 Sätze 2 bis 4 HRG sich auch auf staatliche und kirchliche Prüfungsordnungen bzw. staatliche und kirchliche Prüfungen erstrecken.⁴⁴⁾

Bezogen auf den Erlass der Hochschulprüfungsordnungen stellt Kempfen fest⁴⁵⁾: „Zuständig für den Erlass der Prüfungsordnungen für Hochschulprüfungen sind die Universitäten. Für sie handelt nach Maßgabe der Landeshochschulgesetze und der Hochschul- Grundordnungen der Senat, der seinerseits auf Vorschläge der Fakultäten bzw. Fachbereichsräte zurückgreift“. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass für den Erlass der Hochschulprüfungsordnungen auch die Fachhochschulen und übrigen Hochschularten zuständig sind. Dies ergibt sich aus der Regelung von § 16 Satz 1 HRG, in welcher der nach Landesrecht zuständigen Stelle in Bezug auf sämtliche Hochschulprüfungsordnungen lediglich die Genehmigungskompetenz zugewiesen wird.⁴⁶⁾ In Bezug auf die Frage, wer hochschulintern für den Erlass der Hochschulprüfungsordnungen zuständig ist, finden sich im HRG keine Vorgaben.⁴⁷⁾ Daher findet sich insoweit in den Landesgesetzen eine breite Palette von höchst unterschiedlichen Regelungen. Bei einer Gesamtbetrachtung dieser Re-

gelungen kann festgestellt werden, dass in den Hochschulgesetzen der meisten Länder die Hochschulprüfungsordnungen entgegen der Ansicht von Kempfen von den Fachbereichen erlassen werden.

VIII. Hochschulrechtliche Terminologie

Kempfen⁴⁸⁾ und auch andere Autoren des Handbuches⁴⁹⁾ bezeichnen die Professoren der Fachhochschulen als „Fachhochschulprofessoren“. Dieser Begriff entspricht nicht der gesetzlichen Terminologie. Das Hochschulrahmengesetz spricht in § 44 Abs. 3 Satz 2 HRG von „Professoren an Fachhochschulen“. Das Bundesbesoldungsgesetz⁵⁰⁾ weist ihnen die Amtsbezeichnung „Professor“ und den Professoren der Universitäten die Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ zu. Gegenstück zum Universitätsprofessor ist somit nicht der „Fachhochschulprofessor“, sondern der Professor.

Bei der Erörterung der Grenzen der Lehrfreiheit spricht Kempfen⁵¹⁾ von den „Lehrverordnungen“ der Bundesländer. Gemeint sind damit die Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder.⁵²⁾

35) BVerwG, DVBl. 1986, 1109ff; Buchholz, 421.0 Nr. 381; BayVerfGH, BayVbl. 1997, 207; BayVGh, DÖV 1985, 497; OVG Berlin, OVG 14, 134; VGH Mannheim, NVwZ 1986, 855f; KMK-HSchR/NF 31J Nr. 14; OVG Hamburg, NVwZ 1995, 1135f; VGH Kassel; KMK-HSchR/NF 42H Nr. 26; VG Berlin; NJW 1989, 1688

36) Vgl. die Nachweise bei Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 211 Fußnote 1005, in: Hailbronner/Geis, HRG, Teil 4

37) S. 43

38) S. 28

39) Vgl. hierzu Waldeyer, in: Hailbronner/Geis, HRG § 50 Rdnr. 20-70

40) HdbVwissR, 2. Auflage, 1996, S. 364

41) S. 35

42) BT-Drs. 13/8796, S. 17

43) BT-Drs. 13/9070, S. 3

44) Epping, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 10 Rdnr. 21; Reich, HRG, 8. Auflage, Bad Honnef 2002, § 10 Rdnr. 5 und § 16 Rdnr. 1; Waldeyer, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 15 Rdnr. 6 und 9; § 16 Rdnr. 3 und 5

45) S. 37

46) Vgl. Waldeyer, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 16 Rdnr. 7; Reich, HRG, 8. Auflage, 2002, § 16 Rdnr. 1

47) Waldeyer, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 16 Rdnr. 7

48) S. 30

49) Hartmer, S. 127, Lynen, S. 537ff

50) Vgl. Anlage II zur Bundesbesoldungsordnung W, Besoldungsgruppe W2 und W3

51) S. 31

52) Vgl. zum Beispiel die nordrhein-westfälische Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVV) vom 30. August 1999, G.V. NW. S. 518

IX. Gesamtwürdigung

Bei einer Gesamtwürdigung des Handbuches ist hervorzuheben, dass es sich überwiegend um gediegene Beiträge handelt, die den Leser weitgehend zutreffend über das geltende Hochschulrecht informieren. Zugleich ist aber festzustellen, dass der Nutzwert des Handbuches für die Mitglieder der Universitäten höher ist als für die Leser aus dem Fachhochschulbereich. Dies gilt insbesondere für die Kapitel II, III und VI des Handbuches. Zum Beispiel wird das Recht der Universitätsprofessoren detailliert auf 78 Seiten dargestellt, das Recht der Professoren der

Fachhochschulen dagegen lediglich auf drei Seiten. Zu betonen ist, dass das Handbuch auch ausgewogene Erörterungen zum Recht der Fachhochschulen enthält.⁵³⁾ Die dargestellten Ausführungen zu den Fachhochschulen von Kempen weisen dagegen eine größere Nähe zur Standespolitik als zur Wissenschaft auf. Sie sind nämlich nach Ansicht des Rezensenten von Vorurteilen und Standesdünkel geprägt. Es ist kein Zeichen für Wissenschaftlichkeit, wenn Meinungen in Rechtsprechung und Schrifttum, welche die Auffassung des Autors in Frage stellen, systematisch ausgeblendet werden.⁵⁴⁾ Außerdem ist eine widerspruchs-

freie Argumentation eine Grundbedingung der Wissenschaft. Von einem Autor, der als Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln tätig ist, kann erwartet werden, dass er seine Befähigung zu rechtswissenschaftlicher Arbeit auch bei Äußerungen zu den Fachhochschulen unter Beweis stellt. □

53) Schnellenbach, S. 385 f; Lynen, S. 518-522, 537-540

54) Vgl. BVerfGE 90, 13f



Bund

Akkreditierungsrat:
417 Studiengänge akkreditiert

In Deutschland sind bisher 417 Studiengänge akkreditiert worden, davon sind 180 Bachelor- und 237 Masterstudiengänge. Dies geht aus der aktualisierten Statistik des Akkreditierungsrates hervor. An den hessischen Hochschulen sind mit 91 abgeschlossenen Verfahren bisher die meisten Studiengänge akkreditiert worden. Es folgen Niedersachsen (57 Verfahren), Berlin (47 Verfahren) und Nordrhein-Westfalen (46 Verfahren). Bisher akkreditiert wurden vor allem Studiengänge aus den Fächergruppen Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften (127 Studiengänge insgesamt) sowie den Ingenieurwissenschaften (111 Studiengänge insgesamt). ZevA hat mit 171 abgeschlossenen Verfahren bisher die meisten Studiengänge akkreditiert, gefolgt von ASIIN mit 128 abgeschlossenen Verfahren.

Angelika Schade

Exzellenz-Netzwerk versus Spitzenuniversitäten

Die Wissenschaftsminister aller Länder haben sich auf ein Genkonzept zu den Elite-Hochschulplänen von Bundesministerin Edelgard Bulmahn verständigt. Sie lehnen übereinstimmend eine Förderung von nur einigen wenigen Spitzenuniversitäten ab und wollen stattdessen Fachbereiche und Fakultäten sowie ein „Netzwerk der Exzellenz“ fördern. Sie reagieren damit auf Bulmahns Wettbewerbskonzept „Brain up! Deutschland sucht seine Spitzenuniversitäten“, das sie zuvor in Berlin vorgestellt hatte. Als Kriterien für die Auswahl der Spitzenuniversitäten nannte Bulmahn wissenschaftliche Exzellenz, modernes Management, gute Betreuung der Studierenden, Internationalisierung und die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Einrichtungen. Fünf Spitzenuniversitäten sollen bis 2006 ausgewählt werden und fünf Jahre lang jeweils 50 Millionen Euro jährlich erhalten (Quelle: dpa).

HRK-Präsident Peter Gaetgens begrüßt grundsätzlich die Bereitschaft der Bundesregierung, Spitzenleistungen in Hochschulen zu fördern. Gleichzeitig mahnt er an, dass auch das breit gefächerte Leistungsniveau des deutschen Hochschulsystems gesichert werden muss. Förderinitiativen dürfen ferner nicht nur auf wenige Jahre ausgerichtet sein: „Spitzenleistungen entstehen nur bei Förderkontinuität und Planungssicherheit“, so Gaetgens.

HRK



Berlin

... und es geht doch!

Es gibt aus der allgemeinen Hochschulpolitik Berlins unter der SPD/PDS geführten Landesregierung neben vielem Negativen (harte Sparmaßnahmen, Wiedereinführung der 1/4-Parität in den Gremien geplant) doch auch Positives zu berichten: Während fast alle anderen Bundesländer die Etats der Universitäten und die der Fachhochschulen streng getrennt halten, findet in Berlin eine tatsächliche Umverteilung von Mitteln der Universitäten an die Fachhochschulen statt, um auf Kosten der Universitäten neue Fachhochschul-Studienplätze zu schaffen.

Im Jahre 2002 wurde dazu ein sog. Strukturfonds beschlossen. Ab dem Jahre 2003 mussten die drei Berliner Universitäten jährlich kumulativ 2,557 Mio. EUR plafondsenkend in den Strukturfonds einzahlen, so dass nach 15 Jahren 38,355 Mio. EUR jährlich neu zugeordnet sein sollen. Über die Vergabe der Mittel aus dem Fonds entscheidet der zuständige Senator auf der Grundlage der Empfehlung einer externen Expertenkommission, die er im Benehmen mit der LKRP berufen hat. Nach diesen 15 Jahren soll der Anteil der Fachhochschul-Studienplätze in Berlin von jetzt 27 Prozent auf 39 Prozent erhöht sein.

In 2003 hatte dies insbesondere für die TFH Berlin die erste positive Auswirkung. Es wurden 740 innovative Studienplätze eingerichtet, darunter diejenigen für Berlins erste Bachelor-Online-Studiengänge Medieninformatik und Wirtschaftsingenieurwesen sowie die konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Masterangebote in Veranstaltungsmanagement und Facility Management, Letztes gemeinsam mit der FHTW Berlin. In 2004 wird der größte Teil der Mittel an neue Angebote der anderen Berliner Fachhochschulen gehen.

Ein kleiner Wermutstropfen ist noch aktuell zu berichten: Die Berliner Medizinfakultät, frisch gebildet aus Humboldt Universität und Freier Universität, hat wegen hoher eigener Sparauflagen durchgesetzt, das sie letztmalig 2005 in den Strukturfonds einzahlen muss. Damit wird dieser von 2006 mit einer abgesenkten Höhe von rund 1,7 Mio. EUR fortgeführt. Trotzdem – wenn es dabei bleibt, sind die Berliner Fachhochschulen zufrieden.

Insgesamt ist der Berliner Strukturfonds ein Instrument, das besonders für die alten Bundesländer ein wichtiges Signal darstellt, wie man zu einer tatsächlichen Umverteilung von Mitteln von den Universitäten zu den Fachhochschulen kommen kann, wenn nur der politische Wille dazu vorhanden ist.

Günter Siegel

BA-MA: Eine Chance für die Fachhochschulen?

Auf Einladung der **hIb**-Landesverbände Berlin und Brandenburg trafen sich am 21. April Experten aus Wissenschaftsadministration und Hochschulen an der TFH Berlin.

Die Fachhochschulen können mit verhaltenem Optimismus in die Zukunft blicken, so das Ergebnis der Diskussionen in den Arbeitskreisen Wirtschaft, Informatik und Ingenieurwissenschaften, das die Professoren Feilhauer, Hannemann und Schmidt-Gönnert dem Plenum präsentierten. Sie vertraten die Auffassung, dass es den Fachhochschulen leichter als den Universitäten fallen werde, Bachelor-Studiengänge einzuführen. Daneben müsse der Bereich der Masterstudiengänge ausgebaut werden. Immerhin seien neben anwendungsorientierten auch bereits drei forschungsorientierte Masterstudiengänge an Fachhochschulen akkreditiert worden, und zwar mit Zustimmung der universitären Mitglieder der Akkreditierungsagenturen.

Besondere Bedeutung wird in Zukunft die Kommunikation mit den Unternehmen gewinnen. Es ist eine Aufgabe der Hochschulen, die besonderen Qualitäten der neuen Absolventen herauszuarbeiten. Die Unternehmen müssen ebenso davon überzeugt werden, dass kürzere Praxisphasen einen Sinn machen können, wenn sie verstärkt betreut werden und aufeinander aufbauen. Eine Bachelorarbeit, deren Bearbeitungszeit im Vergleich zur Diplomarbeit verkürzt ist, kann auch durch Praxisphasen im Unternehmen vorbereitet werden.

Es ist ein sehr enges Korsett, in dem sich die Hochschulen bewegen. Wolfgang Körner beschrieb als Mitglied einer KMK-Arbeitsgruppe deren Strukturvorgaben. Danach biete nur das 6+4 Modell (6 Sem. Bachelor, 4 Sem. Master) die Promotionsfähigkeit der Masterabsolventen von Fachhochschulen. Dabei dürfe es keinen automatischen Übergang zum Master geben. Mindestens die Hälfte der Studierenden müsse die Hochschule mit einem Bachelor verlassen. Die Bachelorphase erfordere auch eine bessere Betreuung und damit im Vergleich zur Masterphase einen höheren Lehrbedarf als das Verhältnis 6:4 nahe legt, denn, so brachte es Herr Körner auf den Punkt, „die Gesellschaft will Absolventen und nicht ‚Materialverbrauch‘ sehen“. Die ECTS Vorgaben erwarten darüber hinaus eine Normalverteilung der Abschlussnoten. Der Notenspiegel wird veröffentlicht. So werden Fachbereiche, die hauptsächlich gute oder nur schlechte Noten vergeben, herausgefiltert.

Trotz der Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz bleibt Spielraum. So favorisieren z. B. die südlichen Bundesländer eher das 7+3 Modell.

Eckpunkte setzen zurzeit die Akkreditierungsagenturen. Willi Fuchs nannte als Vorsitzender des Vorstands der ASIIN für Bachelorstudiengänge Praxisphasen und eine Abschlussarbeit, die insgesamt jeweils 3 Monate nicht unterschreiten sollten. Darüber hinaus muss die Weiterbildung des Lehrpersonals ebenso wie die Betreuung der Studierenden sichergestellt sein. Eine Herausforderung ergibt sich nun mit dem Spannungsdreieck aus einer Reduzierung der Kontaktstunden in der Lehre als Folge der kostenneutralen Umstellung auf das Bachelor-Master-System, der Anforderung nach unverändert guter Betreuung der Studierenden und der konstanten Lehrlast von 18 SWS an Fachhochschulen.

Die Fachhochschulen wurden in der Vergangenheit von der Politik oft genug enttäuscht. Die häufig anzutreffende Skepsis gegenüber den neuen internationalen Abschlüssen ist daher begründet, auch vor dem Hintergrund einer politischen Diskussion, die sich mehr mit Elitebildung denn mit dem Niveau der Breitenausbildung beschäftigt. Die Tagung zeigte, dass der Bologna-Prozess den Fachhochschulen Chancen bietet, die aber nur mit viel Mühe und intensiver Kommunikation genutzt werden können. *Professorin Dr. Angela Schwenk, TFH Berlin*



Hessen

Hessische Hochschulen mit originellen Exponaten auf der CeBIT

Bei einem Besuch auf der CeBIT hat Hessens Wissenschaftsminister, Udo Corts, das Engagement und den Ideenreichtum der Hessischen Hochschulen gelobt. „Hessen hat auf den Märkten der Zukunft eine Menge zu bieten“, stellte Corts zufrieden fest. Wissenschaftler von hessischen Universitäten und Fachhochschulen sowie vom Deutschen Wetterdienst in Offenbach beteiligen sich mit fünfzehn attraktiven Exponaten an der CeBIT 2004. Am hessischen Gemeinschaftsstand im „future-parc“ der Halle 11 informierte sich der Minister über neueste Entwicklungen beispielsweise beim e-learning und bei der Sicherung von Ausweispapieren und Geldscheinen mittels biologischer Farbpigmente. Zu einem interaktiven Spiegel, der die virtuelle Anprobe von Kleidung ermöglicht, bemerkte Corts: „Genau das richtige für einen Minister, dem für Einkaufsummel wenig Zeit bleibt.“ Der Wissenschaftsminister hob auch den Erfolg des TechnologieTransferNetzwerk Hessen (TTN Hessen) hervor. In diesem Netzwerk arbeiten hessische Hochschulen, Wirtschaftsorganisationen und Technologie- und Gründerzentren eng zusammen, um den Transfer von technologischem Know how aus den Hochschulen in die Unternehmen zu unterstützen. „Das Netzwerk gibt es erst seit zwei Jahren, aber es ist schon in 40 Prozent der Unternehmen bekannt, wie eine Umfrage ergeben hat“, sagte Corts. Erfolgreiche Kooperationsprojekte des TTN-Hessen zeigten, dass kleine und mittlere Unternehmen in der Forschung Großes leisten könnten, es noch viel Potenzial gebe. „Ich erwarte von der CeBIT vielfältige Anstöße und Anreize für Kooperationen zwischen Wissenschaft und Praxis.“ Das Netzwerk wird vom hessischen Wirtschaftsministerium und vom Wissenschaftsministerium gefördert. *Katja Rauch*



Nordrhein-Westfalen

Rechte und Pflichten

Der Landesverband NRW hat im März 2004 erstmalig ein eintägiges Seminar angeboten, bei dem die Rechte und Pflichten von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen thematisiert wurden. Das Seminar fand im Wissenschaftszentrum in Bonn am 18. März mit einer Pilotgruppe von 10 Professoren aus dem Landesverband NRW statt. Das Seminar wurde vom Vorsitzenden des Landesverbandes Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe und dem Geschäftsführer des Verbandes Dr. Hubert Mücke geleitet.

Der **hIb**NRW sieht erheblichen Handlungsbedarf in diesem Bereich, da die meisten Kolleginnen und Kollegen nach ihrer Berufung mit dem neuen Umfeld Hochschule kaum vertraut sind und auch nicht immer systematisch eingearbeitet werden. Im Seminar werden die Themen aufgegriffen, die insbesondere die neu Berufenen interessieren, mit denen aber auch die bereits länger im Hochschuldienst befindlichen Kolleginnen und Kollegen immer wieder konfrontiert werden. Dazu gehören zum Beispiel Deputatsfragen, Prüfungsangelegenheiten oder Fragen zu Nebentätigkeiten sowie die Versorgungssituation im Alter beziehungsweise bei Berufsunfähigkeit oder Unfall.

Der **hIb**NRW wird das Seminar nach erfolgreichem Start im Jahre 2004 an weiteren Terminen anbieten.

Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe

Frauen stürmen Männerdomänen

25. Professorin aus dem Mathilde-Planck-Programm berufen

An deutschen Fachhochschulen könnte es schon bald deutlich mehr Professorinnen geben als die heutigen 10 Prozent. Denn 5.000 Professuren sind im nächsten Jahrzehnt neu zu besetzen, und die Berufungschancen von Frauen steigen ständig. Mindestens 25 Professorinnen sind allein aus dem Mathilde-Planck-Programm hervor gegangen, dem erfolgreichsten Frauenförderprogramm an Hochschulen. Es gilt in Baden-Württemberg, wirkt aber bundesweit. Alle begleitenden Beratungs- und Qualifizierungsangebote sind über das Internet zugänglich.

Die 25. Professorin aus dem Mathilde-Planck-Programm heißt Dr. Anne Kathrin Gliemerth und ist 42 Jahre alt. Seit September 2003 lehrt sie an der Fachhochschule Nürtingen „Integriertes Management“ im Studiengang Energie- und Recycling-Management, hat also einen Schwerpunkt auf Technik und Wirtschaft. Das ist nicht gerade frauentypisch. Gerade deshalb will Gliemerth anderen Frauen Mut machen: „Professur ist nicht der Karrierehimmel, den nur Männer erreichen dürfen. Und Technik ist kein Fach, das nur Männer können.“

Ermutigt durch solche und andere Fortschritte machen sich immer mehr Akademikerinnen auf den Weg zur Professur. Allein für den letzten Infoabend der Landeskonferenz im November 2003 hatten sich 176 Akademikerinnen angemeldet – eine Rekordzahl, die fast schon die aktuelle Zahl der Professorinnen an Fachhochschulen in Baden-Württemberg erreicht (rund 200). Der Boom kommt wegen der umfangreichen Pensionierungen der Professoren aus den Gründerzeiten der Fachhochschulen zur rechten Zeit. „Das Zusammentreffen ist eine einmalige Chance, den Frauenanteil bei den Professuren weit über die aktuelle Zehn-Prozent-Marke hinaus zu bringen“, meint Professor Dr. Margot Körber-Weik, Sprecherin der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten an Fachhochschulen in Baden-Württemberg.

„Das Rückgrat aller Beratungsangebote ist unsere Website. Sie ist überregional ausgerichtet und die innovativste Form der Frauenförderung“, betont Körber-Weik. Alle Frauen mit Interesse an einer FH-Professur können sich hier umfassend informieren und vernetzen sowie persönlich beraten lassen. Das Knüpfen von Kontakten erleichtert eine Vermittlungsbörse in Form einer Online-Datenbank, in die über 600 Nutzer/innen eingetragen sind. Die Adresse: www.gleichstellung-fh-bw.de.

Überregional wirksam ist auch das Mathilde-Planck-Programm. Es ist passgenau auf die Besonderheiten der Fachhochschulen zugeschnitten und bundesweit einzigartig. Akademikerinnen mit Interesse an einer Professur können darüber Lehrerefahrung erwerben, eine Promotion nachholen oder (wieder) in die Berufspraxis außerhalb der Hochschule einsteigen.

Margot Körber-Weik

Projekt „Vision-Ing21“

Schüler tauchen in die Arbeit von Ingenieuren ein

Mit der Initiative „Vision-Ing21“ will der Förderkreis Ingenieurstudium e.V. Schülerinnen und Schüler für das Fach Physik und für ein natur- oder ingenieurwissenschaftliches Studium begeistern.

Kernpunkt der Initiative, die von VBM (Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V.), der Stiftung Bildungspakt Bayern und Lucent Technologies maßgeblich unterstützt wird und deren Schirmherrschaft Kultus-Staatssekretär Karl Freller übernommen hat, ist die Erarbeitung von Materia-

lien für den Physikunterricht an Gymnasien bzw. Fachoberschulen durch die Schüler. Der Schwerpunkt liegt auf der Verknüpfung von theoretischen Lehrinhalten mit praktischen Anwendungen.

In der Region Nürnberg engagieren sich seit September 2003 Unternehmen, Schulen und Wirtschaftsinstitutionen gemeinsam im Rahmen der Initiative „Vision-Ing21“, um dem absehbaren Mangel an Ingenieuren und Naturwissenschaftlern entgegenzuwirken. Die Initiative wird als Wettbewerb durchgeführt. Die neun „Projekt-Tandems“, bestehend aus jeweils einer Schülergruppe in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen (z.T. unter Beteiligung von Auszubildenden), sind im Augenblick dabei, ihre Ideen zu strukturieren und umzusetzen. So interessante wie aktuelle Themen wie Mobilfunk, Verbrennungsmotoren oder die Realisierung einer automatisierten U-Bahn (entsprechend der zurzeit im Bau befindlichen U3 in Nürnberg) werden bearbeitet.

Die Arbeitsergebnisse werden im Mai 2004 von den Schülern präsentiert und von einer Jury bewertet, die aus Vertretern von Kultusministerium, Unternehmen, Lehrern und Preisträgern von „Jugend forscht“ besteht. Nach Abschluss des Projektes werden die erarbeiteten Materialien auch anderen Schulen zugänglich gemacht, um durch praxisnahe Themen die Begeisterung für Technik und somit das Forschungsinteresse der Schüler zu fördern. Die Preise (Teamreisen und Firmenbesichtigungen) werden von regionalen Unternehmen zur Verfügung gestellt und sollen bei den Schülern die Faszination für Technik wecken.

Da die Schüler weitgehend selbstständig in Gruppen arbeiten – für sie gleichzeitig eine Übung in Projektarbeit und Teamwork – wird der Lehrer zum Moderator. Vision-Ing21 hat daher in Kooperation mit dem bbw (Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft eine anerkannte Weiterbildung zum Thema Projektarbeit für die teilnehmenden Lehrer durchgeführt.

Weitere Informationen und Ansprechpartner unter: <http://www.vision-ing21.de/>

Studie: Leistungsbereite setzen stärker auf Weiterbildung

Rund die Hälfte der Menschen in Deutschland bilden sich weiter

Junge und leistungsbereite Menschen in Deutschland setzen stärker auf Weiterbildung als andere. Während sich in Deutschland im Schnitt rund die Hälfte aller Menschen neben dem Beruf, dem Studium und der Ausbildung beruflich weiterbilden, sind es unter den Leistungsbereiten über zwei Drittel. Dies ist das Ergebnis einer Studie, die das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) am Donnerstag in Berlin veröffentlichte.

Im Auftrag des BMBF untersuchten die Ludwig-Maximilians-Universität (München) und die Heinrich-Heine-Universität (Düsseldorf) wie Menschen verschiedener Milieus in Deutschland die Chance der Weiterbildung und des Lebenslangens Lernens nutzen. Die repräsentative Studie beruht auf rund 3.000 Telefoninterviews und 160 persönlichen Gesprächen. Erstmals betrachteten die Autoren nicht nur Alter und Geschlecht sondern auch Herkunft, Lebensstil und Wertorientierungen der Befragten. Die Ergebnisse sollen es Anbietern von Weiterbildungen leichter machen, ihre Angebote noch stärker an Zielgruppen auszurichten.

Die vollständige Studie finden Sie im Internet unter <http://www.bmbf.de>.

Fachhochschule Mannheim best-practice-Hochschule 2004 CHE würdigt den breit angelegten und umfassenden Reformprozess an der Fachhochschule Mannheim

Die Fachhochschule Mannheim wurde vom Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) als best practice-Hochschule 2004 am 04.03.2004 im Rahmen der Kultusministerkonferenz in Berlin ausgezeichnet. Damit erhielt zum ersten Mal eine Fachhochschule in Baden-Württemberg diese renommierte Auszeichnung für vorbildliche und innovative Leistungen im Reformprozess der Hochschulen.

Das CHE prämiiert mit dem Preis jedes Jahr eine Universität und eine Fachhochschule, die ihre Organisation durch vorbildliche Reformen handlungsfähiger gemacht und auf den nationalen und internationalen Wettbewerb vorbereitet haben. Ausschlaggebend sind hierbei der Innovationsgehalt der Maßnahmen und der Stand der Umsetzung.

„Die Fachhochschule Mannheim hat in eindrucksvoller Weise umfassende Reformen auf allen relevanten Gebieten durchgeführt bzw. eingeleitet“, lobte CHE-Geschäftsführer Prof. Dr. Detlef Müller-Böling. Die Fachhochschule Mannheim hat zur Steigerung ihrer Handlungs- und Strategiefähigkeit in Umsetzung des neuen baden-württembergischen Hochschulgesetzes eine kollegiale Hochschulleitung und einen Hochschulrat eingerichtet und dabei beispielhaft die Trennung von Legislativ- und Exekutivfunktionen berücksichtigt.

Strategiebildung ist an der Fachhochschule Mannheim ein nachhaltiger Prozess. Bereits seit Mitte der 90er Jahre hat die Hochschule in jährlich durchgeführten, extern moderierten Strategieworkshops die Leitlinien für die Entwicklung der Hochschule diskutiert. Als Ergebnis eines bottom-up Prozesses im Dialog mit den Mitgliedern der Hochschule und dem Hochschulrat wurde ein Struktur- und Entwicklungsplan erstellt, der den Reformprozessen eine klare Richtung aufzeigt. In ihm sind neben der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen, mit denen die Hochschule bereits 1998 im Rahmen von Bundesmodellversuchen begonnen hat, die Einführung eines umfassenden Qualitätssicherungssystems, die Ergründung der Ursachen für Studienabbrüche, die Wettbewerbslage der Studiengänge, die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung mit einer kennzahlenbezogenen internen Ressourcenzuteilung und ein wirksames Controlling die zentralen Themen.

Das Gutachtergremium stellte insbesondere die Forschungsaktivitäten der Hochschule heraus. Die Fachhochschule Mannheim ist seit Jahren eine der forschungsaktivsten Fachhochschulen des Landes, was auch durch die Einwerbung von Drittmitteln bestätigt wird. Ein bedeutender Faktor ist hierbei u. a. die hochschuleigene Karl-Völker-Stiftung. Ein zentrales Institut für Angewandte Forschung informiert, berät und koordiniert hierbei seit vielen Jahren die entsprechenden Aktivitäten der Fachbereiche und Organisationseinheiten der Hochschule. Dass an Fachhochschulen Forschung auf sehr hohem Niveau durchgeführt wird, dafür zeugen nicht nur die vier an der Fachhochschule Mannheim durch Unternehmen eingerichteten Stiftungsprofessuren. Als erste Fachhochschule in Deutschland ist sie gleichberechtigt an einem Graduiertenkolleg der Deutschen Forschungsgemeinschaft beteiligt. Nach einer Untersuchung der Hochschulrektorenkonferenz nimmt sie in Bezug auf ihre Größe die Spitzenstellung bei laufenden oder bereits abgeschlossenen Promotionen von Fachhochschulabsolventen an deutschen Universitäten ein.

„Wir haben eine hervorragende Ausgangsposition im schärfer werdenden Wettbewerb“, freut sich Rektor Prof. v. Hoyningen-Huene „durch die großartige Unterstützung der Unternehmen der Region“. Der Hochschule steht ein beratendes Gremi-

um mit fünfzig leitenden Vertretern aus Wirtschaftsunternehmen zur Seite. Sie konnte Fachbereichsbeiräte aus der Industrie als Untergliederung des Vereins der Freunde der Hochschule gewinnen. Wegweisend in der Verknüpfung der praxisorientierten Ausbildung und dem Wissenstransfer steht das an der Hochschule in Kooperation mit den Unternehmen entwickelte studienbegleitende Trainee-Programm. Daneben steht die Hochschule im engen Kontakt mit allen anderen Hochschulen der Region, pflegt Kooperationen im Bereich Lehre und Forschung und führt mit ihnen kooperative Studiengänge durch.

Die internationale Orientierung der Hochschule erkennt man an dem mit 20 Prozent mittlerweile hohen Anteil ausländischer Studierender aus über 90 Ländern. Hierdurch ist bereits im Studium ein enger Kontakt mit Kommilitonen aus anderen Ländern möglich. Interkulturelles Verständnis und kulturelle Empathie werden dadurch gefördert. Aufgrund des weltweiten Netzwerkes von Kooperationen der Fachhochschule Mannheim mit ausländischen Hochschuleinrichtungen kann jedem Studierenden der Hochschule ein Auslandsaufenthalt ermöglicht werden. Inzwischen verbringen rund 25 Prozent aller Studierenden einen Teil ihres Studiums im Ausland. Um dies finanziell zu unterstützen, verfügt die Hochschule über ein eigenes Stipendienprogramm. Außerdem gibt es einen Notfallfonds für finanziell in Not geratene ausländische Studierende.

FH Mannheim

Positive Bilanz aus drei Jahren Bildungskreditprogramm 150 Millionen Euro an Bildungskrediten vergeben

Der Run auf Bildungskredite ist ungebrochen. Seit dem Programmstart im April 2001 sind 28.000 Bildungskredite in Höhe von insgesamt rund 150 Millionen Euro vergeben worden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zog am Mittwoch eine positive Zwischenbilanz aus drei Jahren Bildungskreditprogramm. Während 2001 zunächst rund 5.000 Kredite vergeben wurden, waren es 2002 schon knapp 8.000 und 2003 12.200 Kreditverträge. Dieser Trend setzt sich auch im Jahre 2004 mit über 2.300 Kreditverträgen in den ersten beiden Monaten fort. Für viele Schüler und Studierende ist der Bildungskredit die einzige Möglichkeit, einen Kredit für ihre Ausbildung zu bekommen.

Der Bildungskredit richtet sich an Studierende und volljährige Schülerinnen und Schüler in ihrer Abschlussphase. Er wird von dem Bundesverwaltungsamt betreut und von der Kreditanstalt für Wiederaufbau ausgezahlt. Im Gegensatz zur Sozialleistung BAföG spielen Einkünfte und Vermögen bei der Vergabe des Kredits keine Rolle. Rund 73 Prozent der Anträge werden bewilligt. Damit die Zinsen besonders günstig sein können, derzeit liegen sie bei drei Prozent, bürgt der Bund für die Auszubildenden. Die Abwicklung ist unbürokratisch. Über 70 Prozent der Anträge werden mittlerweile per Internet gestellt. Der Bildungskredit wird in der Regel in monatlichen Raten von 300 Euro ausgezahlt und ist auf maximal zwei Jahre begrenzt. Für eine weitere Ausbildung wie beispielsweise ein Aufbaustudium kann er erneut beantragt werden.

BMBF

**Technik/Informatik/
Naturwissenschaften**

Produktionscontrolling mit SAP-Systemen
J. Bauer (FH Wiesbaden)
Verlag Perfect Paperback-Vieweg:
Wiesbaden 2003

Neugierig 3
Das Buch über Grafik- und
Kommunikationsdesign
J. Bergerhausen (FH Mainz)
Verlag Hermann Schmidt:
Mainz 2002

**Schön, Halbschön, Satt,
Extrasatt – LeBuro**
J. Bergerhausen (FH Mainz)
Verlag FontShop Berlin 2003

**Innovative Anwendungen
der Geoinformatik**
Ergebnisse wissenschaftlicher
Weiterbildung
Schriftenreihe Informations-
und Messtechnik – Band 4
herausgegeben von K. Böhm und
H. Müller (FH Mainz)
Shaker-Verlag: Aachen 2003

**Neue Anwendungen der Infor-
mations- und Messtechnik**
Digitale Bildverarbeitung,
Fernerkundung, Raumbezogene
Informationssysteme
Visualisierung, Aus- und
Weiterbildung
Schriftenreihe Informations-
und Messtechnik – Band 2
herausgegeben von F. Boochs und
H. Müller (FH Mainz)
Shaker-Verlag: Aachen 2003

„glasklar“
Produkte und Technologien zum
Einsatz von Glas in der Architektur
J. Braun u.a. (FH Mainz)
Deutsche Verlags-Anstalt:
München 2003

**Compliance für Finanzdienst-
leister**
Beratungs- und Verhaltensregeln
für das Wertpapiergeschäft
K. F. Bröker (FH Mainz)
Gabler Verlag: Wiesbaden 2002

Grundlagen der Statistik
6. Auflage
H. Holland und K. Scharnbacher
(FH Mainz)
Gabler Verlag: Wiesbaden 2002

**Bauphysikalische Formeln
und Tabellen**
Wärmeschutz – Feuchteschutz –
Schallschutz
R. Hohmann, M. J. Setzer und
M. Wehling (FH Dortmund)
4. neubearbeitete Auflage
Werner-Verlag: Düsseldorf 2004

Auslandsbau
Internationales Bauen innerhalb
und außerhalb Deutschlands
R. Kulick (FH Mainz)
BG Teubner Verlag: Stuttgart-
Leipzig-Wiesbaden 2003

Informatik für Ingenieure
G. Küveler und D. Schwoch
(FH Wiesbaden)
4. Auflage
Viewegs Fachbücher der Technik:
Braunschweig/Wiesbaden 2003

**Instandsetzung von
Wärmeübertragern**
herausgegeben von M. Reppich
(FH Augsburg)
PP Publico Publications:
Essen 2003

Duale Regelungstechnik
Methoden und Werkzeuge der
Informationstechnologie für die
Regelungstechnik mit Prozess-
rechnern
S. Zacher (FH Wiesbaden)
VDE-Verlag: Offenbach 2003

**Betriebswirtschaft/
Wirtschaft**

Wirtschaftsethik
Eine Vorlesung von Prof. Dr. Dr.
A. Marx an der Wirtschaftshoch-
schule (Universität) Mannheim
im Sommersemester 1957
herausgegeben von T. Bartscher
und E. Gaugler (FH Deggendorf)
FBS-Schriftenreihe Band 61
Forschungsstelle für Betriebswirt-
schaft und Sozialpraxis e.V.:
Mannheim 2003

**Wirtschaftsinformation:
Online CD-ROM-Internet**
2. Auflage
Schriftenreihe: „Materialien zur
Information und Dokumentation“
E. Poetzsch (FH Potsdam)
Verlag Berlin-Brandenburg:
Berlin: 2004

**Handbuch der prozessorien-
tierten Arbeitsorganisation**
Methoden und Werkzeuge
zur Umsetzung
H. F. Binner (FH Hannover)
Hanser Verlag: 2004

**Grundlagen der
Kostenrechnung**
Mit Prüfungsaufgaben und
Lösungen, S. Fischbach (FH Mainz)
3. vollständig aktualisierte Auflage
Redline Wirtschaft:
Frankfurt/Main 2004

**Erfolgs- und Finanzmanage-
ment im Mittelstand**
Ein praxisorientierter Leitfaden
mit Fallstudien
S. Fischbach (FH Mainz) und
S. Kanat
Shaker-Verlag: Aachen 2004

Wirtschaftsmathematik
W. Hoffmeister (FH Darmstadt)
2. überarbeitete Auflage
Berliner Wissenschaftsverlag:
Berlin 2004

**Das Interne Rechnungswesen
im Industrieunternehmen**
Band I: Istkostenrechnung – mit
über 400 Aufgaben und Lösungen
G. A. Scheld (FH Jena)
4. überarbeitete Auflage
Fachbibliothek Verlag: Büren 2004

Recht/Soziologie/Kultur

**Steuerliche Gestaltungsmög-
lichkeiten bei Trennung und
Ehescheidung**
U. Grobshäuser (FH Ludwigsburg)
und Jürgen Herrmann
Verlag Schäffer-Poeschel:
Stuttgart 2004

Wirtschaftsprivatrecht
Rechtliche Grundlagen
wirtschaftlichen Handelns
P. Müssig (FH Frankfurt)
7. neu bearbeitete Auflage
C.F. Müller-Verlag:
Heidelberg 2004

**Veränderung in Europa –
Anforderungen an inter-
kulturelle Kommunikation
mit osteuropäischen Partnern**
herausgegeben von O. Rösch
(FH Wildau)
3. Auflage
Wildauer Schriftenreihe Interkul-
turelle Kommunikation 2003

**Raus aus der Bildungs-
sackgasse**
Beiträge eines Workshops an der
FH Gießen-Friedberg
Verlag Mensch und Buch:
Berlin 2004

Sonstiges

**Vortrags- und Präsentations-
technik**
Professionell und erfolgreich
vortragen und präsentieren
A. F. Herbig (FH Kaiserslautern)
Books on Demand GmbH:
Norderstedt 2004

**Kunsttheorie des Naturalis-
mus und Realismus**
Historische Entwicklung, Termin-
ologie und Definitionen
Olms-Verlag: Hildesheim 2003

**Hinweise zur Anfertigung von
Seminar- und Diplomarbeiten**
K. Watzka (FH Jena)
Fachbibliothek Verlag Scheld:
Büren-Steinhausen 2004

Aktuelle Rundschreiben für Mitglieder

- ▶ Rs. 01 Beihilfeberechtigung von Ehegatten mit
eigenem Einkommen
- ▶ Rs. 02 Erholungsurlaub ohne Beantragung und Genehmigung
- ▶ Rs. 03 Mitbestimmung in Kollegialorganen
- ▶ Rs. 04 Ehegatten-Arbeitsverhältnis
- ▶ Rs. 05 Arbeitszimmer: Ausstattung und Arbeitsmittel fallen nicht
unter den steuerlichen Höchstbetrag
- ▶ Rs. 06 Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers,
eine Beispielrechnung
- ▶ Rs. 07 Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers: Verwaltungs-
anweisung des Bundesfinanzministeriums vom 16.6.98
- ▶ Rs. 08 Computerkauf und seine steuerliche Behandlung
- ▶ Rs. 09 Dienstreise und Genehmigungspflicht
- ▶ Rs. 10 Berufsunfähigkeit und Rente, Leistungen der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
- ▶ Rs. 11 Betriebsrenten und ihr Einfluss auf die Höhe der
Altersversorgung
- ▶ Rs. 12 Renten und ihr Einfluss auf die Höhe der
Altersversorgung
- ▶ Rs. 13 Kindergeld bei Kindern über 18 Jahre
- ▶ Rs. 14 Nachholung von Lehrveranstaltungen
- ▶ Rs. 15 Mindestversorgung unter besonderer Berücksichtigung
der neuen Länder
- ▶ Rs. 16 Anerkennung von Vordienstzeiten in den neuen
Bundesländern aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990
- ▶ Rs. 17 Einnahmen der Hochschulen aus Forschungstätigkeit
im Umsatzsteuerrecht
- ▶ Rs. 18 Versorgung bei Dienstunfähigkeit
- ▶ Rs. 19 Erläuterungen zum Urheberrecht bei der Verwertung
von Diplomarbeiten
- ▶ Rs. 20 Steuerliche Anerkennung der Aufwendungen für
Studienreisen/Besuche von Fachkongressen
- ▶ Rs. 21 Urheberrecht und Verfasserangaben
- ▶ Rs. 22 Beantragung von Forschungsfreisemestern
- ▶ Rs. 23 Haftung an Hochschulen
- ▶ Rs. 24 Unterricht in Nebentätigkeit ist
rentenversicherungspflichtig
- ▶ Rs. 25 Verwertung von Erfindungen

▶ Rs. 26 Die leicht verständliche Beihilfe-
broschüre des *hIb*

Anzudem gegen Rückporto in Höhe von € 1,44 schriftlich beim
Hochschullehrerbund, Postfach 20 14 48, 53 144 Bonn



Prof. Dr. Ulrich **Bröckl**, Mensch-Maschine-Interaktion und Datenbanken, FH Karlsruhe

Prof. Dr.-Ing. Karl **Koltze**, Softwareengineering für Embedded Systems, FH Karlsruhe

Prof. Dr. Christian **Seiter**, Internationales Marketing, FH Karlsruhe



Bayern

Prof. Dr.-Ing. Frank **Herrmann**, Wirtschaftsinformatik, FH Regensburg

Prof. Dr.-Ing. Gerhard **Krump**, Medientechnik, FH Deggendorf

Prof. Dr.-Ing. Bernhard **Schmauß**, Optische Kommunikationssysteme, FH Regensburg

Prof. Klaudia **Winkler**, Psychologie in der Sozialen Arbeit, FH Regensburg



Berlin

Prof. Dipl.-Ing. Stefan **Heimann**, Konstruktiver Wasserbau, Statik & Massivbau von Wasser- und Verkehrsbauwerken, TFH Berlin



Brandenburg

Prof. Antje **Krause**, Bioinformatik/Biosystemtechnik, FH Wildau

Prof. Nils **Krüger**, Produktdesign mit digitalen Medien, FH Potsdam

Prof. Dr. Hans **Langnickel**, Sozialwesen, FH Lausitz

Prof. Dr. Katrin **Lehmann**, Informatik/Elektrotechnik/Maschinenbau, FH Lausitz

Prof. Fred **Lisdat**, Bioinformatik/Biosystemtechnik, FH Wildau

Prof. Rüdiger **Lorenz**, Bauphysik, FH Potsdam



Hessen

Prof. Dr. Andreas **Bolsch**, Mathematik, FH Gießen-Friedberg

Prof. Dr. Martin **Gergeleit**, Telekommunikation und Rechnerarchitekturen, FH Wiesbaden

Prof. Dipl.-Ing. Johannes **Kiefer**, Designgrundlagen, FH Wiesbaden

Prof. Dr. Evgenia **Kirillova**, Mathematik, FH Wiesbaden

Prof. Dr. Wolfgang **Kleinkofort**, Medizintechnik, FH Wiesbaden

Prof. Dipl.-Des. Thomas **Steffen**, Medieninformatik, Gestaltung im Grundstudium, FH Wiesbaden

Prof. Dr.-Ing. Mark **Strobl**, Verfahrenstechnik in der Getränketechnologie, FH Wiesbaden

Prof. Dr. Peter **Winzer**, Medienwirtschaft – insbesondere Unternehmensplanung und Unternehmensrechnung, FH Wiesbaden



Niedersachsen

Prof. Dr. Patricia **Adam**, Financial Institutions, FH Hannover

Prof. Dr. Burkhard **Bensmann**, Kommunikation, Personenbezogenes Management sowie Organisationsentwicklung, FH Osnabrück

Prof. Stefan **Heijnk**, Journalistik (Print- und Online-Medien), FH Hannover

Prof. Dr. Henning **Hummels**, Marketing und Vertrieb, FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Prof. Dr. Volker **Krömker**, Mikrobiologie, FH Hannover

Prof. Dr.-Ing. Britta **Rademacher**, Milch- und Lebensmitteltechnologie, FH Hannover

Prof. Dr. Henrik **Trambend**, Angewandte Informatik, Computergrafik und Simulation, FH Hannover

Prof. Dr. Iris **Wittenbecher**, Sozialwissenschaften, insbesondere Bildungs-, Wissens- und Verwaltungssoziologie, FH Osnabrück



Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Michael **Borg-Laufs**, Theorie und Praxis psychosozialer Arbeit mit Kindern, HS Niederrhein

Prof. Dr. Martin **Ehret**, Volkswirtschaftslehre, FH Südwestfalen

Prof. Dr.-Ing. Harald **Elders-Boll**, Übertragungstechnik, Theoretische Nachrichtentechnik, FH Köln

Prof. Dr. Andreas **Grebe**, Datennetze, Datenfernübertragung, FH Köln

Prof. Dr. Matthias **Groß**, Netzwerktechnik, FH Köln

Prof. Dr. Uwe **Großmann**, Physik und Technisches Gebäudemanagement, FH Niederrhein

Prof. Dr. Jens Onno **Krah**, Regelungstechnik, FH Köln

Prof. Dr. Ute **Lohrentz**, Bürgerliches Recht, insbesondere Familienrecht, Kinder- und Jugendrecht sowie Sozialhilferecht, FH Köln

Prof. Dr. Marcel **Luis**, Höhere Programmiersprachen und Betriebssysteme, FH Gelsenkirchen

Prof. Dr. Ria **Puhl**, Theorien sozialer Arbeit, Sozialarbeitswissenschaft, Kath. FH NRW

Prof. Dr. Monika **Reimpell**, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik, FH Südwestfalen

Prof. Dr. Christof **Röhrig**, Informatik, insbesondere Netzwerke, FH Dortmund

Prof. Dr. Andreas **Thimmel**, Wissenschaft der Sozialen Arbeit mit dem Hauptlehrgbiet Sozialpädagogik, FH Köln

Prof. Dr. Petra **Werner**, Journalistik, FH Köln

Prof. Dr. Kerstin **Williger**, Chemie und Biochemie der Ernährung, HS Niederrhein



Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. Wolfgang **Albrecht**, Elektrotechnik und Informationstechnik, FH Koblenz

Prof. Dr. Jens **Bongartz**, Mathematik und Technik, FH Koblenz

Prof. Dr. Stefan **Kammhuber**, Betriebs- und Sozialwirtschaft, FH Koblenz



Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Reinhard **Pätz**, Bioproszesstechnik, FH Anhalt



Thüringen

Prof. Dr. Paul **Grimm**, Grafische Datenverarbeitung, FH Erfurt